



# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Dolmetschen im Polizeibereich: Ein Vergleich des Einsatzes von  
ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen

verfasst von | submitted by

Dott. Caterina Bontempi

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 070 348 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree  
programme as it appears on the student  
record sheet:

Masterstudium Translation Italienisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

## Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei der Betreuerin meiner Masterarbeit, Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer, bedanken. Ich danke ihr einerseits für ihre Zusage, diese Arbeit zu betreuen, und andererseits für ihre kontinuierliche und prompte Verfügbarkeit, die mir die Arbeit erheblich erleichtert hat.

Ein weiterer Dank gilt meiner Familie: meinen Eltern Paolo und Monica sowie meinen beiden Schwestern Federica und Francesca, die mich stets unterstützt haben, auch wenn die verschiedenen Herausforderungen mir selbst nicht immer leichtfielen.

Ich möchte auch meinen WegbegleiterInnen in Wien danken: Den Studentinnen, mit denen ich zwei Jahre meines Lebens im Heim verbracht habe, und allen Personen, die ich in dieser Zeit kennenlernen durfte. Die gegenseitige Unterstützung und Freundschaft waren für mich auf diesem Weg entscheidend.

Ein besonderer Dank geht noch an meine UniversitätskollegInnen, insbesondere an Alice, mit der ich mein gesamtes Studium, auch den Bachelor, verbracht habe und mit der ich zahlreiche Erfahrungen in Wien gemeinsam erlebt habe. Ich möchte mich zum Schluss noch bei all meinen FreundInnen in Italien bedanken, die mir in diesen zwei Jahren zur Seite standen, auch wenn wir nicht oft die Möglichkeit hatten, persönlich miteinander Zeit zu verbringen.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Danksagung.....</b>                                                         | <b>2</b>  |
| <b>Einleitung.....</b>                                                         | <b>5</b>  |
| <b>1 Der Polizeibereich .....</b>                                              | <b>7</b>  |
| 1.1 Setting Polizei.....                                                       | 7         |
| 1.2 Polizeibefragungen.....                                                    | 8         |
| 1.2.1 Zwei Polizeibefragungsmodelle.....                                       | 8         |
| 1.3 Falsche Geständnisse.....                                                  | 10        |
| 1.4 Herausforderungen bei polizeilichen Befragungen.....                       | 13        |
| 1.4.1 Kooperationsverweigerung .....                                           | 13        |
| 1.4.2 Metakommunikation und Metarepräsentation.....                            | 14        |
| 1.5 Polizeibefragungsstrategien.....                                           | 15        |
| 1.5.1 <i>Mitigation</i> (Milderung) und <i>aggravation</i> (Verschärfung)..... | 16        |
| 1.5.2 Beziehungsaufbau .....                                                   | 17        |
| <b>2 Polizeidolmetschen.....</b>                                               | <b>19</b> |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen.....                                                 | 20        |
| 2.1.1 Internationale Bestimmungen.....                                         | 20        |
| 2.1.2 Nationale Bestimmungen .....                                             | 24        |
| 2.2 Gedolmetschte Befragungen .....                                            | 27        |
| 2.3 Herausforderungen für die DolmetscherInnen.....                            | 29        |
| 2.3.1 Sprachliche Schwierigkeiten .....                                        | 29        |
| 2.3.2 Berufsethik bei Polizeibefragungen .....                                 | 30        |
| 2.3.3 Weitere Herausforderungen.....                                           | 33        |
| 2.4 Dolmetschmodi bei Polizeibefragungen .....                                 | 34        |
| <b>3 Forschungsüberblick über das Thema Polizeidolmetschen .....</b>           | <b>38</b> |
| <b>4 Methodik.....</b>                                                         | <b>42</b> |
| 4.1 Rapid Review .....                                                         | 42        |
| 4.2 Literaturrecherche .....                                                   | 43        |
| 4.3 Auswahlkriterien für die Aufnahme in Korpus .....                          | 45        |
| <b>5 Ergebnisse.....</b>                                                       | <b>47</b> |
| 5.1 Auswertung und Analyse Werk 1 .....                                        | 48        |
| 5.2 Auswertung und Analyse Werk 2.....                                         | 52        |
| 5.3 Auswertung und Analyse Werk 3.....                                         | 54        |

|          |                                                                   |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.4      | Auswertung und Analyse Werk 4.....                                | 60        |
| 5.5      | Auswertung und Analyse Werk 5.....                                | 61        |
| 5.6      | Auswertung und Analyse Werk 6.....                                | 63        |
| 5.7      | Auswertung und Analyse Werk 7.....                                | 67        |
| 5.8      | Auswertung und Analyse Werk 8.....                                | 69        |
| <b>6</b> | <b>Diskussion .....</b>                                           | <b>74</b> |
| <b>7</b> | <b>Conclusio.....</b>                                             | <b>78</b> |
| 7.1      | Limitationen der Arbeit .....                                     | 79        |
|          | <b>Literaturverzeichnis.....</b>                                  | <b>81</b> |
| <b>8</b> | <b>Annex: Tabellarische Auflistung der Review-Resultate .....</b> | <b>86</b> |
| 8.1      | Annex 1: Korpus Review final .....                                | 86        |
|          | <b>Abstract.....</b>                                              | <b>87</b> |
|          | Deutsch .....                                                     | 87        |
|          | English .....                                                     | 87        |

## Einleitung

Die vorliegende Arbeit hat das Anliegen, das Polizeidolmetschen zu untersuchen und konzentriert sich überwiegend auf die möglichen Unterschiede zwischen den Dolmetschleistungen von LaiInnen (zweisprachigen Personen ohne formale Ausbildung) und ausgebildeten DolmetscherInnen im Kontext von Polizeibefragungen. Zielsetzung der Untersuchung ist es, auf der Grundlage eines Rapid Review zentraler Literatur zu analysieren, welche dolmetschspezifischen Herausforderungen sich bei Polizeibefragungen zeigen (widersprüchliche Erwartungen, Herausforderungen mit Blick auf die terminologische und psychologische Vorbereitung sowie ethische Aspekte wie Neutralität, Unparteilichkeit und Emotionalität). Darüber hinaus soll untersucht werden, ob es sich Unterschiede zwischen den Dolmetschleistungen von LaiInnen und ausgebildeten DolmetscherInnen identifizieren lassen. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand durch die Literaturanalyse ist die Beziehung zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen, insbesondere die Frage, ob sich die anderen in die Arbeit involvierten AkteurInnen der Rolle und des Berufs der Dolmetschenden bewusst sind. In dem theoretischen Teil der vorliegenden Masterarbeit wird zunächst ein Überblick über den Polizeibereich gegeben, insbesondere über die verschiedenen Befragungsmodelle und Herausforderungen bei diesem Setting. Im Folgenden wird dargelegt, welche Gestalt das Polizeisetting annimmt, welcher Ablauf eine Polizeibefragung charakterisiert, welche Arten von Polizeibefragungen zu unterscheiden sind und welche allgemeinen Herausforderungen in diesem Bereich zu verzeichnen sind.

Im weiteren Verlauf wird eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Polizeidolmetschen selbst vorgenommen. Im Folgenden liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Analyse der rechtlichen Grundlagen, die das Polizeidolmetschen regulieren. Dabei erfolgt die Betrachtung auf zwei Ebenen: Einerseits liegt der Fokus auf der internationalen Ebene der EU, wobei insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) berücksichtigt wird. Andererseits werden auch der nationale Kontext und die nationalen Bestimmungen Österreichs in die Untersuchung miteinbezogen. Es wird danach erörtert, wie eine Polizeibefragung mit Dolmetschung abläuft, welchen Stand die Professionalisierung des Berufs hat und welche Dolmetschmodi bei der Polizei bevorzugt werden, ob Face-to-Face Dolmetschen, Audio- oder Videodolmetschen, sowie Dolmetschen bei Telefonüberwachungen. Des Weiteren wird untersucht, inwieweit der Einsatz von technischen Hilfsmitteln die Kommunikation zwischen den Beteiligten erleichtert oder erschwert und wie dies von den Befragten sowie von den DolmetscherInnen selbst wahrgenommen wird. Zudem wird untersucht, ob von den DolmetscherInnen eine wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe der Inhalte erwartet oder gewünscht wird. Ein

besonderer Fokus wird auch auf die kommunikativen Dynamiken und die größten Herausforderungen gelegt, die bei polizeilichen Befragungen mit Dolmetschung auftreten.

Nach der theoretischen Grundlage folgt die Präsentation des empirischen Teils. Die Studie basiert auf einem Rapid Review, im Rahmen dessen ein Korpus von ausgewählten Studien analysiert wird. Ziel ist es, auf dieser Grundlage konkrete Forschungsfragen zu beantworten. Im Fokus stehen dabei insbesondere vergleichende Analysen der Dolmetschleistungen von ausgebildeten DolmetscherInnen und nicht-ausgebildeten Zweisprachigen oder angehenden DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen. Im Rahmen des vorliegenden Rapid Reviews werden zudem weitere Themen untersucht, darunter die Zusammenarbeit zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen und die gegenseitige Wahrnehmung ihrer Rollen und die möglichen Lösungen für den Fall der Abwesenheit qualifizierter DolmetscherInnen bei bilingualen Befragungen. Im Rahmen der Untersuchung wird zudem die Frage erörtert, auf welche Weise DolmetscherInnen sich auf derartige Situationen vorbereiten, sowohl in terminologischer als auch psychologischer Hinsicht. Es werden auch Aspekte wie Neutralität, Unparteilichkeit und Emotionalität beim Polizeidolmetschen untersucht. Ziel ist es, die Auswirkungen dieser Aspekte auf die Dolmetschpraxis zu ermitteln und zu beleuchten, wie professionelle DolmetscherInnen und LaiInnen mit den daraus resultierenden Herausforderungen umgehen.

# 1 Der Polizeibereich

Um die zentralen Herausforderungen und Schwierigkeiten zu verstehen, mit denen DolmetscherInnen bei polizeilichen Befragungen konfrontiert sind, ist es zunächst notwendig, das polizeiliche Umfeld umfassend zu betrachten. Das vorliegende Kapitel verschafft daher einen grundlegenden Überblick über den Aufgabenbereich der Polizei und beleuchtet ihre Rolle innerhalb der Gesellschaft. Darüber hinaus werden die Abläufe sowie die verschiedenen Arten polizeilicher Befragungen erläutert. Des Weiteren erfolgt eine Erörterung des Phänomens der falschen Geständnisse bei Polizeibefragungen. Zudem werden die zentralen Herausforderungen, die in diesem Kontext potenziell auftreten könnten, sowie die von der Polizei angewandten Strategien zur Bewältigung dieser Herausforderungen untersucht.

## 1.1 Setting Polizei

Die Polizei ist mit vielfältigen Aufgaben beauftragt, die ihr durch staatliche Autorität übertragen werden. Zu ihren zentralen Funktionen zählen der Schutz der Bevölkerung in Gefahrenlagen, die Prävention und Aufklärung von Straftaten sowie die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit. Trotz der signifikanten Bedeutung dieser Aufgaben für das gesellschaftliche Zusammenleben ist der polizeiliche Berufsalltag für viele BürgerInnen weitgehend unbekannt, da direkte Berührungspunkte mit Polizeibehörden eher selten sind. In den letzten Jahrzehnten, insbesondere jedoch im Verlauf der vergangenen zehn Jahre, wurden in zahlreichen Ländern, vor allem im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten sowie in Teilen Nordeuropas, umfassende Reformprozesse innerhalb der Polizei angestoßen. Diese Reformen betreffen nicht nur organisatorische und strukturelle Aspekte, sondern führten auch zu einer veränderten Interaktion zwischen Polizei und Bevölkerung. Die Beziehung zwischen beiden AkteurInnen hat sich dadurch signifikant gewandelt und stellt heutzutage mittlerweile ein zentrales Thema öffentlicher, politischer und wissenschaftlicher Diskurse dar (vgl. Skinner et al. 2022: 360).

Gemäß Goodman-Delahunty & Martschuk (2016) verkörpert die Polizei heutzutage eines der zentralen Organe im Kontext der Globalisierung. Insbesondere infolge der Migrationswellen aus Südeuropa in den 1960er- und 1970er-Jahren ist sie zunehmend mit einem multikulturellen Umfeld konfrontiert, in dem der Kontakt mit unterschiedlichen Sprachen und kulturellen Hintergründen zum Alltag gehört. Als staatliche Institution obliegt es der Polizei den Umgang mit sprachlich-kultureller Diversität in polizeilichen Befragungen zu gestalten (vgl. Goodman-Delahunty & Martschuk 2016: 453).

## **1.2 Polizeibefragungen**

PolizeibeamtInnen sehen sich in zahlreichen Fällen mit der Notwendigkeit konfrontiert, Befragungen durchzuführen und mit Mitgliedern der Gesellschaft in direkten Austausch zu treten, um wichtige Informationen im Falle einer Straftat zu erhalten. Solche Situationen umfassen insbesondere die Befragung von ZeugInnen, Verbrechenopfern oder anderen Personen, deren Aussagen potenziell zur Aufklärung eines Sachverhalts beitragen können. Das primäre Ziel polizeilicher Befragungen besteht in der Erhebung, Dokumentation und Aufbereitung relevanter Beweise in einer rechtlich verwertbaren Form für mögliche Gerichtsverfahren. Polizeiliche Befragungen finden dabei in einem breiten Spektrum strafrechtlich relevanter Situationen statt, von geringfügigen Vergehen wie Verkehrsdelikten bis hin zu schweren Straftaten wie Mordtaten. Die Art und Weise der Durchführung einer Befragung beeinflusst sowohl den Gesprächsverlauf als auch die Qualität der gewonnenen Aussagen. Es wurde festgestellt, dass einige Befragungstechniken zu fehlerhaften Aussagen oder sogar zu falschen Geständnissen führen können, wie sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen wird. Dies wiederum erhöht das Risiko unrechtmäßiger Verurteilungen und schwerwiegender Justizirrtümer (vgl. Mulayim et al. 2015: 22f.).

### **1.2.1 Zwei Polizeibefragungsmodelle**

Die weltweit am häufigsten eingesetzten Befragungsmethoden der Polizei sind das PEACE-Modell und die Reid-Technik. Das PEACE-Modell, welches in den 1990er Jahren in Großbritannien entwickelt wurde, stellt die bevorzugte Befragungsmethode der Polizeibehörden in England und Wales dar. Es wurde später von mehreren europäischen Ländern sowie in einigen Staaten Australiens und Neuseelands übernommen. Ein Merkmal des PEACE-Modells ist der Verzicht auf repressive Praktiken und Methoden. Stattdessen zielt es auf eine respektvolle, faire und ethisch fundierte Gesprächsführung ab, die auf Transparenz basieren. Demgegenüber wurde die Reid-Technik in den Vereinigten Staaten in den 1940er und 1950er Jahren entwickelt. Ihre erste Anwendung erfolgte in den 1960er Jahren, und seither findet sie vor allem in Nordamerika, insbesondere in den USA und Kanada, Anwendung. Die Reid-Technik ist dadurch gekennzeichnet, dass sie Zwangs- und Irreführungsmethoden zur Beweiserhebung einbezieht. Unter bestimmten Umständen können diese Techniken als zulässig betrachtet werden, was zu ethischen und rechtlichen Kontroversen führt (vgl. Mulayim et al. 2015: 37f.). Im Folgenden wird ein detaillierter Überblick über die beiden Befragungsmodelle präsentiert.



### 1.2.1.1 Das PEACE-Modell

Das PEACE-Modell stellt eine strukturierte Befragungstechnik dar, die auf unterschiedliche Kontexte und Befragten ausgelegt ist. Die verschiedenen Phasen des Modelles (*Report Everything*, *Reverse Order*, *Change Perspective* und *Context Reinstatement*) ermöglichen eine systematische Herangehensweise an die Befragung und betonen die Bedeutung einer sorgfältigen und respektvollen Gesprächsführung. Im Rahmen des PEACE-Modells erfolgt eine Differenzierung zwischen dem Konzept des *Cognitive Interview* (kognitiven Interviews) und dem des *Conversation Management* (Gesprächsführung) (vgl. Mulayim et al. 2015: 38f.).

Das kognitive Interview richtet sich insbesondere an Augenzeugen, die zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung eines Vorfalls bereit sind. Diese Art der Befragung gliedert sich ebenfalls in mehrere Phasen:

1. *Report Everything* (Alles erzählen): Die ZeugInnen werden aufgefordert, alle Details zu berichten, an die sie sich erinnern.
2. *Reverse Order* (Umgekehrte Reihenfolge): Die ZeugInnen müssen versuchen, die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge zu rekonstruieren, um präzisere Details zu erhalten.
3. *Change Perspective* (Perspektivenwechsel): Die ZeugInnen werden angehalten, das Ereignis aus einer anderen Perspektive zu betrachten und zu analysieren, um neue Details zu erlangen.
4. *Context Reinstatement* (Kontextwiedereinstieg): In dieser Phase sollen die ZeugInnen dazu aufgefordert werden, sich an die Umgebung zu erinnern, in der sich der Vorfall ereignet hat. Ziel ist es, den Erinnerungsprozess zu stimulieren und weitere relevante Informationen zu erschließen (vgl. Mulayim et al. 2015: 39f.).

Die Gesprächsführung findet Anwendung, wenn die befragte Person sich weigert oder zögert, Informationen herauszugeben. In dieser Phase der Befragung findet eine intensive Beobachtung des verbalen und nonverbalen Verhaltens der befragten Person statt (vgl. Mulayim et al. 2015: 41).

### 1.2.1.2 Die Reid-Technik

Die Reid-Technik stellt die zweithäufigste Befragungsmethode innerhalb der Polizeibefragungen dar. Diese Methode, deren Ursprünge in den Vereinigten Staaten des 20. Jahrhunderts zu verorten sind, zielt darauf ab, durch den Einsatz von Zwangs- und Überredungsmethoden Geständnisse von Befragten zu erwirken.

Die Technik gliedert sich in drei Phasen:

1. Analyse des Sachverhalts am Tatort: Diese initiale Phase dient der ersten Einschätzung der Situation und der Sammlung von Hinweisen, die den möglichen TäterIn betreffen könnten.
2. Befragung möglicher TäterIn: In dieser Phase erfolgt ein strukturiertes Interview, bei dem die PolizeibeamtInnen sowohl das verbale als auch das nonverbale Verhalten der befragten Person analysieren. Die gewonnenen Informationen können dabei helfen, die Schuldthese zu bestätigen oder zu widerlegen.
3. Anklagende Befragung: Wenn die PolizeibeamtInnen in der vorangegangenen Phase den Verdacht hegen, dass die Befragten nicht die Wahrheit gesagt haben, folgt eine beschuldigende Befragung

Bei dieser Befragungsmethode kommt Druckausübung zum Einsatz, indem die verhörte Person durch Einschüchterung und Übertreibung in einen Zustand emotionaler Anspannung versetzt wird, um ein Geständnis zu erzwingen (vgl. Mulayim et al. 2015: 41f.).

### **1.3 Falsche Geständnisse**

Der Einsatz einer der beiden von Mulayim et al. (2015) vorgestellten Befragungsmodelle kann unterschiedliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Befragung haben und wirkt sich auch unterschiedlich auf die Psyche der Befragten aus. Ein Phänomen, das in der Forschung zunehmend an Interesse gewinnt, ist das der falschen Geständnisse. Dieses Phänomen manifestiert sich mit besonderer Häufigkeit bei der Reid-Technik, beispielsweise in Ländern wie den Vereinigten Staaten und Kanada. Eine aggressivere und einschüchternde Führung der Befragung geht mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für falsche Geständnisse einher. Daher wurde in einigen Ländern, wie im Vereinigten Königreich und Europa, der Einsatz von Zwangsmaßnahmen verboten. Dieses Kapitel erörtert die möglichen Gründe, aus denen eine unschuldige Person ein Geständnis ablegen kann, insbesondere im Zusammenhang mit schwerwiegenden Straftaten. Zudem werden die unterschiedlichen Typen der falschen Geständnisse klassifiziert.

Die Wissenschaftler Saul Kassin und Richard Leo (Gaines & Lowrey-Kinberg 2021: 128) haben in den 1980er und 1990er Jahren in den USA Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen falschen Geständnissen und der verwendeten Art der Polizeibefragungen durchgeführt. Die vorliegenden Studien legen nahe, dass es die PolizeibeamtInnen selbst sind, die Befragte zu falschen Geständnissen verleiten. Inbau et al. (2013) erläutern, dass bei solchen Befragungen eine vorläufige Überzeugung der PolizeibeamtInnen hinsichtlich der Schuld der

Befragten besteht. Der Zweck der Befragung liegt demnach nicht in der Wahrheitsfindung, sondern darin, dass die Befragten ihre Schuld anerkennen und gestehen. In Anbetracht dieser Vorgehensweise sind die PolizeibeamtInnen häufig legitimiert, aggressive, argumentative Methoden, Manipulationstaktiken und Lügen anzuwenden. Dies kann dazu führen, dass die Befragten erschöpft sind und dadurch ein falsches Geständnis ablegen (vgl. Gaines & Lowrey-Kinberg 2021: 129). Wie bereits erwähnt, das PEACE-Modell hat sich in anderen Ländern aus diesem Grund als bevorzugte Ermittlungsmethode durchgesetzt. Es konnte festgestellt werden, dass weniger aggressive Methoden gleich wirksam sind, wenn es darum geht, Geständnisse von Befragten zu erhalten. Studien aus England und Wales haben gezeigt, dass die Anzahl der Geständnisse nach dem Einsatz des PEACE-Modells konstant blieb. Dies zeigen die Ergebnisse von Snook et al. (2010), die darauf hinweisen, dass die Einführung dieses Befragungsansatzes nicht zu einem Rückgang der Geständnisse geführt hat. Die Entscheidung unschuldiger Befragten, ihre Schuld zu gestehen, wird häufig durch psychologische Faktoren und zermürende Bedingungen beeinflusst. Darüber hinaus ist es den polizeilichen BeamtInnen gemäß den geltenden Rechtsgrundlagen erlaubt, falsche Aussagen zu tätigen. In der Praxis wird ihnen sehr oft die Option eines (falschen) Geständnisses als die fairste Option präsentiert, da diese die Befragten aus ihrem derzeitigen Zustand befreit und ihnen eine weniger harte Strafe gewährt (vgl. Gaines & Lowrey-Kinberg 2021: 129).

Gemäß der vorliegenden Literatur von Gaines & Lowrey-Kinberg (2021) werden zwei Haupttypen von falschen Geständnissen differenziert. Die beiden Kategorien sind wie folgt definiert:

- Die freiwilligen Falschgeständnisse
- Die erzwungene Falschgeständnisse

Freiwillige Falschgeständnisse werden als spontane Geständnisse definiert, die von Befragten, ohne Aufforderung, abgegeben werden. Die Motivation, die eine Person zu einer solchen Tat antreibt, ist in der Regel eine Kombination aus verschiedenen Faktoren. Zu den möglichen Ursachen zählen unter anderem der Wunsch nach Aufmerksamkeit oder Ruhm, Schuldgefühle im Zusammenhang mit anderen begangenen Straftaten, das Bedürfnis, eine andere Person zu schützen, Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Realität und Fantasie sowie bestimmte psychische Erkrankungen. Obwohl diese Form des Geständnisses für die Psychologie von großem Interesse ist, tritt sie äußerst selten auf (vgl. Gaines & Lowrey-Kinberg 2021: 131).

Die zweite Kategorie wird als erzwungene Falschgeständnisse bezeichnet. Kassin & Wrightsman (1985) gehen zu einer weiteren Unterteilung über:

- Erzwungenes, internalisiertes Geständnis: Die Befragten haben durch Druck die Überzeugung erlangt, die Tat begangen zu haben, und ein Geständnis abgelegt.
- Erzwungenes, einsichtsloses Geständnis: Die Befragten geben öffentlich unter extremen Bedingungen ein Geständnis ab, sind sich jedoch im Klaren darüber, dass sie die Straftat nicht begangen haben. Häufig wird ihnen eine Strafminderung oder ähnliche Zugeständnisse in Aussicht gestellt.

Ein prominentes Beispiel für ein erzwungenes, internalisiertes Geständnis ist das von Marty Tankleff. Im Jahr 1988 wurde Tankleff wegen Mordes an seinen Eltern verurteilt, obwohl es im vorliegenden Fall an stichhaltigen Beweisen mangelte. Die PolizeibeamtenInnen hatten in Wirklichkeit die Unwahrheit gesagt und behauptet, sie hätten Spuren seiner Haare auf den Leichen der Opfer gefunden. Außerdem wurde die Behauptung aufgestellt, dass sein Vater aus dem Koma aufgewacht sei und ihn als Täter identifiziert habe. Der Junge war daher überzeugt, die Tat begangen zu haben, und gestand der Polizei die angebliche Straftat. In Folge erarbeitete die Polizei ein mögliches Szenario des Tathergangs, das anschließend von Tankleff unterzeichnet wurde. Fälle von erzwungenen, einsichtslosen Geständnissen treten demnach häufiger auf als die zuvor genannten, und falschen Geständnisse. Zudem werden die letzteren in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen. Ein prominentes Beispiel für erzwungene Geständnisse, die auf mangelnder Einsicht basieren, ist das von Nga Truong. Im Jahr 2008 wurde das 16-jährige Mädchen aufgrund des angeblichen Mordes an ihrem Sohn inhaftiert, obwohl es keine stichhaltigen Beweise für ihre Schuld vorlagen. Truong bestritt die Tat bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Polizei ihr die Aussicht auf Freilassung und Unterstützung durch SozialarbeiterInnen in Aussicht stellte, sofern sie ein Geständnis ablege (vgl. Gaines & Lowrey-Kinberg 2021: 131).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bisherige Literatur von Mulayim et al. (2015) über die verschiedenen Arten von polizeilichen Befragungsmodellen zu weiteren Forschungen über eine mögliche Folge von Zwangsmethoden, nämlich falsche Geständnisse, geführt hat. Im vorliegenden Kapitel wird auf das Buchkapitel von Gaines Philip & Lowrey-Kinberg Belén „The language of false confession in police interrogation“ (2021) Bezug genommen. Das zentrale Thema des zuvor genannten Buchkapitel ist, die Indizien für die Abgabe falscher Geständnisse vorzustellen. Im Fokus der Analyse stehen insbesondere die verschiedenen Typen falscher Geständnisse, nämlich freiwillige und erzwungene falsche Geständnisse, sowie die ihnen zugrunde liegenden Motive. Untersucht werden sowohl die Absichten der Befragten als auch die Umstände, unter denen die PolizeibeamtenInnen ihnen gegenüber treten. Die von den

Wissenschaftlern Saul Kassin und Richard Leo in den 1980er und 1990er Jahren in den Vereinigten Staaten durchgeführten Studien haben gezeigt, dass die Befragungsmethode (in diesem Fall wurde am häufigsten die Reid-Technik angewandt) eng mit dem Phänomen der falschen Geständnisse zusammenhängt.

#### **1.4 Herausforderungen bei polizeilichen Befragungen**

Nach einer Analyse des potenziellen Risikos, das mit spezifischen Arten von Polizeibefragungen einhergeht, folgt nun die Untersuchung der signifikanten Herausforderungen, denen insbesondere PolizeibeamtInnen in diesen Kommunikationssituationen gegenüberstehen. Filipović (2021) beschreibt die polizeilichen Befragungen als Situationen, die einen eigenständigen kommunikativen Charakter aufweisen und sich grundlegend von alltäglichen Kommunikationssituationen unterscheiden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Befragungen typischerweise durch erhebliche Spannungen sowie durch verschiedene Machtverhältnisse zwischen den beteiligten Parteien gekennzeichnet sind. Sie erörtert einige wesentliche Herausforderungen, die im Rahmen polizeilicher Befragungen wiederholt evident werden (vgl. Filipović 2021: 1).

##### **1.4.1 Kooperationsverweigerung**

Die Grundlage für ein erfolgreiches zwischenmenschliches Gespräch ist die kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten. Das Ziel eines solchen Austauschs ist die Herstellung eines gegenseitigen Verständnisses, sowohl in der Wahrnehmung der eigenen Gedanken und Gefühle als auch in der des Gegenübers. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass alle GesprächsteilnehmerInnen aktiv zur Informationsvermittlung beitragen. Ein Gespräch kann dann als effektiv angesehen werden, wenn es bestimmten, kommunikativen Prinzipien entspricht. In Anlehnung an Grice (1975) sind hierbei vier Maximen von zentraler Bedeutung:

- Maxime der Quantität: Beiträge sollen weder zu umfangreich noch zu knapp ausfallen, es soll genau so viel gesagt werden, wie nötig ist.
- Maxime der Qualität: Aussagen sollen möglichst wahrheitsgemäß sein.
- Maxime der Modalität: Aussagen sollen klar, verständlich und deutlich formuliert sein.
- Maxime der Relevanz: Alle Gesprächsbeiträge sollen für den jeweiligen Kontext bedeutsam und thematisch passend sein.

Es ist jedoch zu beobachten, dass bei polizeilichen Befragungen die zuvor genannten Maximen häufig nicht eingehalten werden. Eine Missachtung der genannten Maximen kann dazu führen, dass ein Verdacht gegen die befragte Person entsteht (vgl. Filipović 2021: 19).

In einem solchen Kontext ist besondere Sorgfalt geboten, da entscheidende Informationen häufig nicht klar oder nur schwer zugänglich sind. Im Falle einer Kooperationsverweigerung ist es für PolizeibeamtInnen darüber hinaus unerlässlich, alle verwendeten Begriffe, insbesondere in mehrsprachigen Befragungssituationen, klar zu definieren und ihre Bedeutung transparent zu machen. Zudem ist im Umgang mit ausweichenden Personen Geduld eine zentrale Anforderung. Dennoch stoßen PolizeibeamtInnen in der Praxis häufig auf begrenzte personelle und zeitliche Ressourcen, so kann die Ausführung der Befragungen erschwert werden. In solchen Fällen ist es von großer Bedeutung, dass polizeiliche AkteurInnen eine sachgerechte, adressatengerechte Sprache verwenden und gleichzeitig darauf achten, dass das Verfahren nicht besonders viel Zeit in Anspruch nimmt, insbesondere um zu verhindern, dass Befragte diese Umstände gezielt ausnutzen. Eine mögliche Lösung für kommunikative Missverständnisse und mangelnde Kooperation könnte in der Etablierung einer gemeinsam abgestimmten Begriffserklärung bestehen. Diese sollte zwischen allen Beteiligten, das heißt PolizeibeamtInnen, Befragten sowie gegebenenfalls DolmetscherInnen, vor Beginn der eigentlichen Befragung erfolgen (vgl. Filipović 2021: 21f.).

#### **1.4.2 Metakommunikation und Metarepräsentation**

Eine weitere Herausforderung, die sich in diesem Kontext stellt, ist das Phänomen der Metakommunikation und Metarepräsentation. Die erste wird als Kommunikation der Kommunikation bezeichnet, während die Metarepräsentation als sekundäre Repräsentation einer ersten Repräsentation in Form eines Zitats definiert wird. Ihre Anwendung erfolgt in der Regel mit dem Ziel, Widersprüche zwischen früheren und aktuellen Aussagen der Befragten offenzulegen. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Befragte die Diskrepanzen erklären und aufklären, was in der Regel zu einem Freispruch führt. Es sei jedoch angemerkt, dass in einigen Fällen eine Selbstbelastung der Befragten und eine mögliche Schuldanerkennung erfolgen kann (vgl. Filipović 2021: 33f.).

Es ist Aufgabe der PolizeibeamtInnen, sich an unterschiedliche Befragungssituationen anzupassen, inkonsistente Aussagen zu erkennen und durch die Kooperation mit den Befragten zur Wahrheitsfindung beizutragen. Allerdings kann die Metakommunikation problematisch sein, da sie den Gesprächsfluss unterbrechen, die Befragten ablenken und zu Streitigkeiten führen kann. In der Tat verspüren die Befragten in solchen Fällen häufig Druck, sehen eine Gefahr und verschließen sich. Dies kann dazu führen, dass sie das Gefühl haben, für nicht glaubwürdig gehalten zu werden und sie sehen sich mit der Notwendigkeit konfrontiert, sowohl die Diskrepanzen in ihren Aussagen zu klären als auch eine Verteidigung gegen den impliziten Vorwurf

der Falschaussage zu führen. Diese Konstellation kann dazu führen, dass die betroffene Person zu einer drastischen Entscheidung neigt. Ohne es eine Einlassung der Ungereimtheiten oder eine fortgesetzte Verteidigung der Aussagen. Die einfachste Methode, jegliche Verantwortung zu vermeiden, besteht in der Abwesenheit jeglicher Antwort (auf die gestellte Frage wird mit der Äußerung „Kein Kommentar“ reagiert) (vgl. Filipović 2021: 45f.).

Um derartige Folgen zu vermeiden, ist es von entscheidender Relevanz, dass die PolizeibeamtInnen sich der Auswirkungen bewusst sind, die die Metakommunikation auf die Befragten haben kann. Es ist wichtig, dass sie alle Unstimmigkeiten melden, jedoch dabei drohenden Ton vermeiden. In solchen Fällen ist es von großer Bedeutung, dass die PolizeibeamtInnen darauf vorbereitet sind, von den Befragten widersprüchliche oder vage Antworten zu erhalten oder dass diese gar keine Antwort geben (vgl. Filipović 2021: 47).

### **1.5 Polizeibefragungsstrategien**

Nach einer Analyse potenzieller Herausforderungen bei Polizeibefragungen werden im Folgenden Strategien präsentiert, die dazu beitragen können, dass PolizeibeamtInnen effektiver mit Befragten interagieren und Befragungen effizienter gestalten können.

Gemäß dem Leitfaden für die Polizeiausbildung (Filipović 2021: 53) ist dabei eine erste wichtige Unterscheidung zu treffen, und zwar zwischen offenen und geschlossenen Fragen. Es empfiehlt sich, eine Befragung mit offenen Fragen zu beginnen, um umfangreichere Antworten über den Vorfall zu erhalten. Dann soll mit geschlossenen Fragen fortgefahren werden, um detailliertere Informationen zu erlangen und Wissenslücken zu schließen. Es ist von Bedeutung, dass der Beginn der Befragung mit äußerster Sorgfalt erfolgt. Gemäß dem Leitfaden wird ausdrücklich davon abgeraten, eine Befragung mit der Frage „Warum?“ zu eröffnen. Diese Art der Befragung kann sich kontraproduktiv auswirken. Die ZeugInnen oder Befragten sehen sich in dieser Situation genötigt, Gründe zu nennen, die sie wahrscheinlich nicht nennen können. Die „Warum“-Frage löst außerdem bei der befragten Person Schuld- und Schamgefühle aus und setzt sie unmittelbar unter Druck. Gemäß Oxburgh et al. (Filipović 2021: 54) existieren vier Frage-Kategorien von Fragen, deren Verwendung bei polizeilichen Befragungen zu unterlassen ist, und zwar:

- *Leading questions* (Suggestivfragen): Die PolizeibeamtInnen möchten eine spezifische Antwort von der befragten Person induzieren.
- *Multiple questions* (Mehrfachfragen): Die PolizeibeamtInnen stellen der befragten Person Fragen und Untergruppen von Fragen, die häufig Verwirrung stiften.

- *Forced-choice questions* (Antwortvorgabe-Fragen): Es wird der befragten Person durch die PolizeibeamtInnen eine begrenzte Anzahl von Antworten vorgegeben, aus denen sie wählen muss.
- *Opinion statements* (Meinungsäußerungen): Die PolizeibeamtInnen lesen eine Aussage vor, die eine bestimmte Meinung zum Ausdruck bringt, und erwartet von der befragten Person eine Antwort (vgl. Filipović 2021: 54).

### 1.5.1 *Mitigation* (Milderung) und *aggravation* (Verschärfung)

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Verbindung der Begriffe *mitigation* (Milderung) und *aggravation* (Verschärfung) mit dem Phänomen des Sprechakts und der Illokution in polizeilichen Befragungen herzustellen ist. Die Intention der PolizeibeamtInnen besteht darin, die befragte Person dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen auszuführen, beziehungsweise eine gesteigerte Offenlegung von Straftaten oder die Bezeugungen von Tatsachen zu erwirken. Auf diese Weise wird ein sprachlicher Akt vorgenommen. Bei den außersprachlichen Elementen handelt es sich dagegen beispielsweise um die Machtverhältnisse zwischen PolizeibeamtInnen und Befragten (vgl. Filipović 2021: 54f.).

Das Phänomen der Milderung manifestiert sich in Verbindung mit sprachlichen Akten. Die Funktion dieser linguistischen Strategie besteht darin, spezifische Aussagen zu minimieren, damit sie nicht zu aufdringlich klingen (vgl. Filipović 2021: 56). Zu diesem Zweck werden seitens der Polizei Abschwächungsmittel eingesetzt, zu denen beispielsweise Bestätigungsfragen, unpersönliche Konstruktionen oder Modalverben zählen. Das Ziel der Strategie ist die Herstellung einer Verbindung zwischen den PolizeibeamtInnen und den Befragten sowie die Etablierung eines offenen Dialogs zwischen beiden Parteien. Dadurch soll der befragten Person Nähe und Einfühlungsvermögen signalisiert werden. Das eigentliche Ziel besteht darin, aus den Befragungen eine möglichst große Anzahl an Informationen zu generieren. Diese Ermittlungsstrategie findet insbesondere bei der Untersuchung von Delikten mit sensibler Natur Anwendung, wie beispielsweise bei Sexualstraftaten (vgl. Filipović 2021: 68f.).

Dem Phänomen der Milderung steht der Verschärfung gegenüber, wobei es sich um ein sprachliches Mittel handelt, das Verstärker, um die Realität übermäßig darzustellen, oder Kraftausdrücke einsetzt, die verwendet werden, um negative emotionale Einstellungen auszudrücken. Die Verschärfung wird ebenfalls als eine Form der Unhöflichkeit interpretiert. Es ist festzustellen, dass sich die angewandte Strategie, je nach Situation und Art des Verbrechens, unterscheidet (vgl. Filipović 2021: 58f.).



### 1.5.2 Beziehungsaufbau

Gemäß dem *College of Policing* (Filipović 2021: 96), der offiziellen Berufsorganisation für die Fortbildung der Polizei in England und Wales, wird in den aktuellen polizeilichen Leitlinien die Bedeutung der Empathie gegenüber den Befragten oder ZeugInnen betont. Dies beinhaltet das aktive Zuhören, ohne die befragte Person zu unterbrechen, und die Vermeidung von persönlichem Urteil über das Gesagte. Der Einsatz dieser Strategien sollte mit Bedacht erfolgen und das übergeordnete Ziel der Befragung stets im Blickfeld behalten werden, das heißt die Sammlung einer möglichst großen Anzahl relevanter Informationen mit dem Ziel der Vorlage vor Gericht (vgl. Filipović 2021: 96).

Die Wahrnehmung polizeilicher Befragungen wird in der Regel als gesichtsbedrohend empfunden, da die befragte Person unter Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Dies hat eine Einschränkung der Autonomie sowie eine Benachteiligung zur Folge. Die Beziehung zwischen den Befragten und den PolizeibeamtInnen ist folglich durch ein Machtungleichgewicht gekennzeichnet, wobei die Kontrolle eindeutig bei den PolizeibeamtInnen liegt. Aufgrund der Tatsache, dass sich die BeamtInnen in einer Position der Überlegenheit gegenüber der Befragten befinden, ist der Einsatz von Drohungen, aggressiven Tönen oder die direkten Anschuldigungen der befragten Person eine übliche Praxis. In einer Studie, die sich der Analyse des Verhältnisses zwischen PolizeibeamtInnen und Befragten widmet, zeigen Alison et al. (Filipović 2021: 100), dass gewalttätige und harte Formen der Befragung zu schlechteren Ergebnissen bei Befragungen, die im Zusammenhang mit Terrorismus stehen, führen (vgl. Filipović 2021: 99f.).

Gefühle und Emotionen erweisen sich als entscheidende Faktoren für den Aufbau einer Beziehung zwischen den Befragungsparteien. Die Leitlinien des *College of Policing* (Filipović 2021: 105) geben keine detaillierten Hinweise darauf, wie mit der emotionalen Seite der Befragten umzugehen ist. Sie stellen jedoch fest, dass es von entscheidender Bedeutung ist, diese Emotionen zu berücksichtigen. Tatsächlich trägt die Analyse der Gefühle der befragten Person dazu bei, eine menschliche Nähe zu ihr herzustellen. Zudem stellt die Analyse ein Mittel dar, um die Motive der Befragten besser zu verstehen. Es obliegt den PolizeibeamtInnen, darauf zu achten, dass den Befragten keine Gefühle zugeschrieben werden, die sie nicht explizit erwähnen. Dies könnte die Befragten beeinflussen oder sie legitimieren, bestimmte Gefühle zu empfinden, welche wiederum zu Verwirrung führen und die Glaubwürdigkeit der Untersuchung beeinträchtigen könnten. Neben dem emotionalen Zustand ist auch die Beobachtung der Körpersprache relevant (z. B. Häufigkeit des Blinzeln, Erröten, Schwitzen, Aufregung). Diese könnten relevante Elemente für die Untersuchung darstellen (vgl. Filipović 2021: 105).

In diesem Kontext ist es von entscheidender Relevanz, die Bedürfnisse der Befragten zu berücksichtigen. Eine mögliche Vorgehensweise besteht darin, die betreffende Person während der Befragung zu fragen, ob sie eine Pause benötigt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Pausen als integraler Bestandteil von Befragungen zu betrachten sind, insbesondere in Fällen, in denen diese einen längeren Zeitraum umfassen. Die Empfehlung, Pausen in die Befragungen zu integrieren, fußt auf der Prämisse, dass es auch den PolizeibeamtInnen ermöglicht wird, die bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Informationen zu überprüfen und die nächsten Fragen im Detail zu planen. Eine weitere Möglichkeit, die Befragten zu berücksichtigen, besteht darin, ihnen für ihre Anwesenheit und Beitrag zu der Befragung zu danken. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass positive Ausdrücke vermieden werden, um eine mögliche Interpretation seitens der befragten Person als Bestätigung oder Unterstützung für ihre Handlungen zu unterbinden. Es empfiehlt sich, nonverbale Kommunikationsformen, wie Nicken, zu benutzen, um eine eindeutige und unmissverständliche Kommunikation zu gewährleisten. Im Rahmen der Untersuchung ist es von großer Relevanz, dass die PolizeibeamtInnen nach einer definierten Zeitspanne eine kompakte Zusammenfassung des Verhörs anfertigen. Dabei ist es notwendig, die direkten Wörter der Befragten zu verwenden. Dies dient dazu, eine Bestandsaufnahme der Situation durchzuführen und die Plausibilität der bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Informationen zu evaluieren (vgl. Filipović 2021: 108f.). Im Falle eindeutiger Ungereimtheiten in der Aussage der Befragten ist es erforderlich, die sogenannte *CHALLENGING*-Phase der Befragung einzuleiten, in Anlehnung an das PEACE-Modell. In dieser Phase werden Zweifel an den bisherigen Aussagen geäußert und Unstimmigkeiten hervorgehoben. Dabei wird in der Regel die bis dahin aufgebaute Beziehung zwischen BeamtInnen und Befragten destabilisiert. Daher wird empfohlen, den Einsatz erst in der finalen Phase der Befragung vorzunehmen (vgl. Filipović 2021: 111f.).

Im folgenden Kapitel wird das Dolmetschen bei der Polizei und seine Aspekte erörtert.

## 2 Polizeidolmetschen

Das Polizeidolmetschen wird in der Regel nicht als eigenständige Disziplin betrachtet, sondern als Teil des Community Interpreting (CI), das sich insbesondere auf den medizinischen und rechtlichen Bereich im Allgemeinen fokussiert. Das Polizeidolmetschen ist demnach nicht nur als Teil des Rechtsdolmetschens zu betrachten, sondern auch als Teil des Gerichtsdolmetschens, das ein spezifisches Feld des Rechtsdolmetschens und teilweise auch des Community Interpreting darstellt (vgl. Gamal 2017: 298). Gamal (2017: 298) definiert das Gerichtsdolmetschen wie folgt:

The term „court interpreting” is widely used to refer to any kind of legal interpreting, but the courtroom is in fact only one of several contexts in which legal interpreting may take place. None-courtroom contexts include interviews in police departments, customs offices, immigration authorities, and barrister’s chambers. Courtroom interpreting, however, has come to occupy a higher position than other types of legal interpreting. (Gamal 2017: 298)

Das Polizeidolmetschen ist konsequent als Unterkategorie des größeren Bereichs des Gerichtsdolmetschens zu betrachten. Gemäß Stanek (2011) wurde das Dolmetschen bei der Polizei bislang nur unzureichend erforscht. In den letzten Jahren ist das Forschungsinteresse in Bezug auf den Sachverhalt leicht gestiegen. In der kriminalistischen Literatur werden die Befragungen, in welchen das Dolmetschen zum Einsatz kommt, als „besondere Befragungen“ bezeichnet. Die TLW hat sich diesem Thema früher lediglich isoliert gewidmet. Eine Analyse der Fachliteratur ergibt, dass sich insbesondere die Disziplinen Kommunikationswissenschaften, Kulturwissenschaften, Soziologie und Linguistik mit dem Thema des Polizeidolmetschens befasst haben (vgl. Stanek 2011: 88).

Für die Vollständigkeit dieser Masterarbeit ist es von wesentlicher Bedeutung, das Feld des Polizeidolmetschens in seinen verschiedenen Aspekten näher zu betrachten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kontext der Polizei für die DolmetscherInnen als besonders anstrengend zu bewerten ist. In diesem Kontext sehen sich DolmetscherInnen mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, die im Bereich der Polizei üblich sind. Dazu zählen insbesondere Emotionen, Transkulturalität, rechtliche Terminologie und unterschiedliche Sprachregister. Es obliegt den DolmetscherInnen, diese Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, während sie gleichzeitig dolmetschen (vgl. Gamal 2017: 300).

Im folgenden Kapitel werden die diversen Dimensionen des Polizeidolmetschens einer Untersuchung unterzogen. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen erörtert, die sowohl auf

internationaler Ebene (in Europa) als auch auf nationaler Ebene (in Österreich) die Welt des Dolmetschens im Justizwesen, und deshalb auch im Polizeibereich, regulieren. Nachfolgend werden weitere Aspekte behandelt, die von Relevanz sein könnten. Zuerst erfolgt eine Analyse des Ablaufs einer bilingualen polizeilichen Befragung. Im Vergleich zum vorangegangenen Kapitel, in dem der Prozess einer Polizeibefragung ohne Dolmetschung erörtert wurde, liegt hierbei der Fokus auf den Auswirkungen der Anwesenheit einer dolmetschenden Person auf die Befragungen und insbesondere auf die Machtverhältnisse zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen. Weiterhin ist es von signifikanter Relevanz, die größten Herausforderungen, mit welchen DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen konfrontiert sind, zu erörtern. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: die terminologische Vorbereitung vor einer Befragung, die ethischen Verpflichtungen von DolmetscherInnen in diesem spezifischen Kontext, insbesondere die Rolle der dolmetschenden Person, sowie die Neutralität, die Unparteilichkeit und die Emotionalität. Zusätzlich zu den bereits angeführten Aspekten ist auch die Kooperation mit den PolizeibeamtInnen zu berücksichtigen. Daran schließen sich weitere herausfordernden Faktoren an, die für DolmetscherInnen bei einer Polizeibefragung auftreten können. Auf dieser Grundlage werden dann die Strategien diskutiert, die Polizei-DolmetscherInnen zur Bewältigung der zuvor genannten Herausforderungen anwenden. Abschließend erfolgt eine Analyse der Dolmetschmodi bei polizeilichen Befragungen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Ferndolmetschen, sowie das Dolmetschen bei Telefonüberwachungen gelegt. In diesem Kontext stellt sich die Frage, welche Dolmetschmodi bevorzugt werden und inwiefern sich diese auf den Ablauf der Befragung auswirken.

## **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Einsatz von DolmetscherInnen in juristischen Settings wird durch verschiedene rechtliche Grundlagen reguliert. Im Folgenden werden sowohl die internationalen Bestimmungen, die sich eher auf den europäischen Kontext konzentrieren, als auch die nationalen Bestimmungen, die sich spezifisch auf Österreich konzentrieren, dargestellt. Die Richtlinien, Gesetze, Konventionen usw., die analysiert werden, beziehen sich hauptsächlich implizit auf das Dolmetschen bei Gericht und nie explizit auf das Polizeidolmetschen, außer in einigen wenigen Fällen. Es ist daher wichtig, alle diese Richtlinien und Gesetze genauer zu analysieren, da sie für das Thema des Dolmetschens im juristischen Bereich und insbesondere im Polizeibereich relevant sind.

### **2.1.1 Internationale Bestimmungen**

Bei der Analyse der internationalen Bestimmungen werden verschiedene Konventionen, Richtlinien und Grundrechtskataloge relevant, die einer eingehenden Untersuchung unterliegen

müssen. Die vorliegenden Dokumente stellen die Basis für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung aller beteiligten Personen auch in Rechtssituationen dar, einschließlich polizeilicher Befragungen. In diesem Unterkapitel wird der europäische Kontext analysiert, bevor eine detailliertere Analyse der Gesetze und Richtlinien zur Regelung des polizeilichen Dolmetschens in Österreich vorgenommen wird.

Von besonderer Relevanz für das Recht auf DolmetscherInnen im europäischen Kontext ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die 1950 vom Europarat in Rom verabschiedet und von Österreich mit Bundesgesetz Nr. 210/1958 ratifiziert wurde. Die vorliegende Konvention erweist sich insbesondere im Kontext des Polizeidolmetschens, vor allem bei multilingualen Polizeibefragungen, als relevant. Sie beinhaltet nämlich eine Reihe von Artikeln (insbesondere Artikel 1, 4, 5, 6 und 14), die das Recht auf sprachliche Verständigung für alle BürgerInnen gewährleisten. Gemäß Artikel 1 der EMRK werden zunächst die in der Konvention verankerten Rechte nicht ausschließlich Staatsangehörigen vorbehalten, sondern allen Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten. Die weiteren relevanten Artikel sind Artikel 5, 6 und 14.

Artikel 5 thematisiert das „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ und erwähnt dabei:

(2) Jeder Festgenommene muß [sic!] unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. [...] (EMRK Artikel 5)

Der Artikel nimmt zwar nicht explizit Bezug auf Dolmetschleistungen, doch lässt sich deduzieren, dass Menschen beispielsweise auch im Kontext polizeilicher Befragungen das Recht haben, von einer/einem Dolmetscher/-in unterstützt zu werden. Artikel 6 ist auch im Kontext relevant, da er sich mit dem „Recht auf ein faires Verfahren“ befasst und wie folgt zitiert:

(3a) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:  
innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. [...] (EMRK Artikel 6)

(3e) [...] unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers [...], wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (EMRK Artikel 6)

Artikel 6 ist als Grundsatz zu betrachten, der eine sprachliche Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, dass dies auch für das Dolmetschen bei der Polizei Gültigkeit besitzt, da eine enge Verbindung zwischen der Polizei und dem

Gericht besteht. Der letzte relevante Artikel im Kontext Polizeidolmetschen ist Artikel 14. Gemäß Artikel 14 ist es verboten, eine Person „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ (EMRK Artikel 14) zu diskriminieren. Dies ist insbesondere im Kontext polizeilicher Befragungen von großer Bedeutung, da es untersagt ist, jemanden aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse zu benachteiligen. Zudem hat die Person das Recht auf einen/eine Dolmetscher/-in zu gewährleisten. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Europäische Menschenrechtskonvention zwar nicht explizit auf das Recht auf eine Dolmetschung Bezug nimmt, jedoch die Notwendigkeit eines solchen Rechts im Falle multilingualer Polizeibefragungen für fremdsprachige Menschen impliziert.

Noch eine weitere relevante Richtlinie, die den Einsatz von DolmetscherInnen in rechtlichen Kontexten in Europa reguliert, ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie wurde im Jahr 2000 durch das Europäische Parlament, den Rat sowie die Europäische Kommission in feierlicher Proklamation verkündet (ABl. 2000/C 364/01). Auf europäischer Ebene wird dem Prinzip der Nichtdiskriminierung (Artikel 21) eine besondere Bedeutung beigemessen und das Recht auf sprachliche Unterstützung im Falle eines Vertragsabschlusses (Artikel 41) garantiert. Artikel 21 der Charta formuliert dies wie folgt:

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten. (Charta der Grundrechte der Europäischen Union: 2000/C 364/01)

Artikel 41 beinhaltet zudem einen Abschnitt, der sich mit dem Schutz der Sprache des Vertragspartners befasst:

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten. (Charta der Grundrechte der Europäischen Union: 2000/C 364/01)

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Diskriminierungsverbot und dem Einsatz von Dolmetschleistungen ersichtlich. Eine detaillierte Analyse offenbart jedoch, dass sprachbezogene Ungleichbehandlung eine Form struktureller

Diskriminierung darstellen kann. In diesem Fall wäre der Einsatz eines/-r Dolmetschers/-in erforderlich.

Für das polizeiliche Umfeld ist insbesondere die EU-Richtlinie 2010/64/EU von Relevanz, da sie einen bedeutenden Meilenstein im Hinblick auf die Gewährleistung sprachlicher Rechte in Strafverfahren darstellt. Die vorliegende Entwicklung stellt eine folgerichtige Fortsetzung der zuvor erörterten rechtlichen Grundlagen dar. Gemäß der Richtlinie ist es essenziell, dass Beschuldigte, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, Zugang zu adäquaten Dolmetschleistungen erhalten. Die vorliegende Richtlinie wurde am 20. Oktober 2010 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet. Besonders wichtig ist in diesem Kontext die Erwägungsgründe 17 und 19, welche wie folgt formuliert sind:

(17) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit Befragte oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird. (EU ABl. 2010/L 280/1)

(19) Für die Verständigung zwischen Befragten oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand sollten Dolmetschleistungen gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. [...] (EU ABl. 2010/L 280/1)

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich betont, dass nicht nur Personen berücksichtigt werden sollen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen, sondern auch jene, die sie nicht hinreichend verstehen. Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass den Befragten und Beschuldigten das Recht zusteht, eine Dolmetschung zu erhalten. Artikel 2, Absatz 1 ist von besonderer Relevanz, da er folgende Aussage beinhaltet:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Befragten oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Befragungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden. (EU ABl. 2010/L 280/1)

In diesem Kontext ist die Bereitstellung von Dolmetschleistungen als obligatorisch zu betrachten, sofern die involvierten Befragten oder Beschuldigten nicht über die Kompetenz verfügen, die Sprache des Verfahrens zu verstehen oder zu sprechen. Für die vorliegende Arbeit ist diese letzte Richtlinie essenziell, da sie sich auf polizeiliche Befragungen bezieht und somit ein

wesentlicher Baustein für die Analyse des Polizeidolmetschens in europäischen Strafverfahren darstellt.

Schließlich ist der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der Vereinten Nationen, der auch als *UN-Zivilpakt* bezeichnet wird, fundamental für das Polizeidolmetschen. Der Pakt wurde im Jahr 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und ist im Jahr 1976 international in Kraft getreten. Obwohl sich der Pakt, wie die vorherige Konvention, nicht explizit auf das Dolmetschen im polizeilichen Kontext bezieht, enthält er doch Bestimmungen, die mittelbar dafür von Bedeutung sind. Der Pakt erwähnt, dass einer angeklagten Person das Recht zusteht, in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert zu werden. Obwohl sich diese Bestimmungen primär auf gerichtliche Verfahren beziehen, bestehen enge inhaltliche Verbindungen zum polizeilichen Ermittlungsverfahren, da dieses häufig den Ausgangspunkt strafrechtlicher Verfolgung bildet. Es lässt sich feststellen, dass das Recht auf Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen in den Richtlinien, Konventionen und Katalogen untrennbar mit dem Anspruch auf Verwendung der eigenen Sprache sowie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verknüpft ist.

### **2.1.2 Nationale Bestimmungen**

Nach einer Analyse der internationalen Bestimmungen, die das Recht auf Verständlichkeit und demnach implizit das Recht auf Dolmetschleistungen im Justizwesen für fremdsprachige Personen schützen, liegt hierbei der Fokus auf die nationalen Bestimmungen, die sich insbesondere auf Österreich beziehen. Gemäß Kadrić (2009) existieren verschiedene gesetzliche Regelungen und Verträge, die darauf abzielen, Sprachminderheiten im Land zu schützen und sich in diesem Zusammenhang auch auf das Recht auf Dolmetschleistungen zu beziehen. Gemäß § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. ist Deutsch die Amtssprache in Österreich. Die vorliegenden Verträge, die nun präsentiert werden, schützen im juristischen Kontext auch alle fremdsprachigen Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

Ein signifikantes Dokument ist zunächst der Staatsvertrag von Wien (vgl. BGBl. 1955/152). Im Jahr 1955 wurde dieser Vertrag zwischen der Republik Österreich und den vier Alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkriegs unterzeichnet. Von besonderer Relevanz ist in diesem Kontext Artikel 6 Absatz 1, der festlegt, dass „Österreich alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte“ garantieren wird (vgl. Staatsvertrag BGBl. 1955/152 Artikel 6). Artikel 7 gewährleistet die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten in den Gerichtsbezirken Kärnten, Burgenland und



Steiermark. Gemäß dieser Bestimmung werden den genannten Gruppen „dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache“ gewährt (vgl. Staatsvertrag BGBl. 1995/152 Artikel 7). Es lässt sich festhalten, dass die beiden Staatsverträge sowohl die deutschsprachigen Personen als auch die Minderheiten, die in Österreich leben, schützen, damit alle die gleichen Rechte im Land genießen können. Gemäß den Verträgen haben alle Personen, die über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, Anspruch auf Dolmetschleistungen.

In Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Sprache erweist sich zudem der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye (vgl. StGBI. 1920/303) als von besonderer Relevanz. Es handelt sich hierbei um den ersten Vertrag, der sich mit dem Recht auf Dolmetschen, wenn auch nicht explizit, auseinandersetzt. Der Vertrag wurde am 10. September 1919 zwischen der Republik Österreich und den Alliierten nach den Friedensverhandlungen am Ende des Ersten Weltkriegs unterzeichnet. Gemäß dem Vertrag werden Personen vor Diskriminierungen aufgrund ihrer Sprache geschützt. Es lässt sich ableiten, dass in den genannten Fällen die Beauftragung eines/-r Dolmetschers/-in erforderlich ist. Artikel 66 Absatz 1 ist zu diesem Punkt wichtig und lautet wie folgt:

(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. [...] (StGBI Nr. 303/1920)

Auch Artikel 67, Absatz 1 kann in diesem Kontext von Relevanz sein:

(1) Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen. [...] (StGBI Nr. 303/1920)

Die beiden Artikel thematisieren den Schutz von Minderheiten im Falle einer Person, die nicht Deutsch als Muttersprache hat, und verknüpfen sich mit dem oben genannten Staatsvertrag von Wien, der die gleichen Rechte festlegt. Die Artikel implizieren, dass eine Diskriminierung aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht zulässig ist. Es obliegt dem Staat, diese Personen

insbesondere im Rahmen gerichtlicher Verfahren zu schützen und eine Erleichterung der Kommunikation zu gewährleisten.

Des Weiteren ist die *Strafprozessordnung (StPO)* (StF: BGBl. Nr. 631/1975) zu berücksichtigen. Sie regelt das Strafverfahren in Österreich und befasst sie sich konkret mit dem Recht, einer Person Dolmetsch- und Übersetzungshilfe im Verfahren zu leisten. Im vorliegenden Fall ist es erforderlich die Verteidigungsrechte, das heißt die Beweisaufnahme und die Rechtsbelehrung, uneingeschränkt zu gewährleisten. Um eine gleichberechtigte Behandlung der beschuldigten Person in einer Verhandlung zu garantieren, ist der Zugang zu Übersetzungs- und Dolmetschdiensten unerlässlich. In Bezug auf diesen Aspekt erweist sich § 56 Absatz 1 StPO als von entscheidender Relevanz, der enthält:

(1) Ein Beschuldigter, der sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, hat das Recht auf Übersetzungshilfe. [...] (vgl. StPO § 56 Abs. 1)

Die Verbindung zwischen der *Strafprozessordnung* und dem oben genannten Staatsvertrag von Wien ergibt sich aus der Garantie eines fairen Verfahrens sowie des Nicht-Diskriminierungsgrundsatzes in Bezug auf die Sprache. So hat die Person, die sich nicht in der verwendeten Sprache ausdrücken kann, das Recht auf eine Dolmetschleistung. Zudem stellt die Strafprozessordnung konkret die europarechtlichen Verfahrenspflichten dar, die für die Justiz und konsequent für die Polizei bedeutsam sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass abschließend das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) genannt wird, da der Fokus der Masterarbeit auf dem Polizeidolmetschen liegt und die Polizei in diesem Gesetz als Verwaltungsbehörde genannt wird.. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz thematisiert das Recht auf Dolmetschleistungen in Verwaltungsfahren insbesondere in § 39a Absatz 1. Gemäß der vorliegenden Bestimmung ist es einer Person, die stumm, gehörlos, hochgradig hörbehindert oder die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, untersagt, im Rahmen eines Verfahrens Zugang zu einer dolmetschenden Person zu haben (vgl. AVG § 39a Absatz 1).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auf nationaler Ebene bzw. in Österreich das Recht auf Dolmetschleistungen im Justizwesen, das auch den Polizeibereich umfasst, grundlegend geregelt wird. Die zitierten Richtlinien und Gesetze verfolgen das Ziel, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, ein Verfahren als fair, zugänglich und verständlich für alle BürgerInnen zu gestalten, auch für diejenigen, die im Fall Österreichs Teil einer Minderheit innerhalb des Landes darstellen. Dieses Recht wird durch die Anwesenheit einer

dolmetschenden Person gewährleistet. Die im vorherigen Unterkapitel internationalen Bestimmungen finden auch in Österreich Anwendung und verknüpfen sich mit den nationalen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte und die Nicht-Diskriminierung aufgrund der Sprache. Es sei darauf hingewiesen, dass in diesem Kapitel jene Gesetze und Regelungen Erwähnung finden, die in Zusammenhang mit dem Recht auf Dolmetschleistungen im Justizwesen, folglich auch bei der Polizei, stehen. Die vorgegebene Liste ist demzufolge unvollständig und liefert keine umfassenden Informationen zur Regelung des Dolmetschens in anderen Bereichen.

## **2.2 Gedolmetschte Befragungen**

In diesem Unterkapitel soll eine kurze Analyse vorgenommen werden, die die Unterschiede zwischen einer Polizeibefragung mit und ohne Dolmetschung beleuchtet. Der Fokus liegt hierbei auf den Auswirkungen der Anwesenheit einer dolmetschenden Person auf die Kommunikationssituation. Es wird insbesondere darauf eingegangen, wie sich die Interaktion zwischen den Beteiligten verändert, wenn die Anzahl der Personen von zwei auf drei erhöht wird. Die Hinzuziehung einer dolmetschenden Person ist erforderlich, wenn eine Person, in diesem Fall bei einer Polizeibefragung, nicht in der verwendeten Sprache kommunizieren kann. Dies bedeutet, dass sie Unterstützung benötigt, um die Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Mulayim et al. 2015: 46). Das Forschungsfeld der bilingualen oder multilingualen kommunikativen Situationen, insbesondere im rechtlichen Kontext, erfährt gegenwärtig eine zunehmende Relevanz in der Linguistik. Dennoch besteht in diesem Bereich ein erhebliches Optimierungspotenzial. Die Erforschung der Auswirkungen unterschiedlicher Sprachen könnte hauptsächlich auf die Kommunikation im Justizwesen einen signifikanten Beitrag leisten (vgl. Filipović 2019: 22f.).

Im Rahmen einer polizeilichen Befragung, die unter Einsatz einer dolmetschenden Person erfolgt, können die einzelnen Phasen, die gewöhnlich bei einer Befragung zwischen BeamtInnen und Befragten ablaufen, anders verlaufen. Es kommt zu signifikanten Veränderungen in den ritualisierten Strukturen: so werden beispielsweise die Phasen des „Tatvorwurfes“ und der „Rechtsbelehrung“ (Sauerwein 2007: 12) bei einer Befragung mit Dolmetschung zunehmend als obsolet betrachtet werden. Es lässt sich zusätzlich konstatieren, dass sich die Machtverhältnisse in einer gedolmetschten Befragung signifikant verändern. Es wurde festgestellt, dass es in der Praxis zu einem Wechsel des Handlungssettings von einem standardisierten in ein alltags sprachliches Setting durch die dolmetschende Person kommt. Dies kann sich nicht nur auf die Genauigkeit der Dolmetschung und konsequent auf den Kommunikationsskopos auswirken, sondern auch auf das Verhalten der involvierten Parteien auswirken. Bei einer normalen

Polizeibefragung zwischen BeamtInnen und Befragten stehen die beiden Parteien niemals auf einer Ebene, sondern ist eine klare Hierarchie zu bemerken, die von beiden Seiten respektiert werden muss. Eine solche Hierarchie impliziert eine asymmetrische Kommunikation. Die PolizeibeamtInnen kennen die Institution in hohem Maße und sie haben die Handlungsroutinen internalisiert. Sie sind die Instanzen, die die Fragen stellen, sie sind mit den Abläufen der Befragung vertraut, beherrschen die einschlägige Fachterminologie und verfügen über ein diversifiziertes Netzwerk an Kontakten in diesem Bereich. Andererseits ist den Befragten die Institution fremd, das heißt, sie verfügen über keinerlei Macht bei einer Befragung und sind mit diesem Kontext kaum vertraut (vgl. Sauerwein 2007: 12). Oft fehlt es den Befragten an der notwendigen Fachkenntnis, was dazu führt, dass sie die spezifischen Termini und Prozesse der Polizei nicht ausreichend zu verstehen und zu interpretieren vermögen. Die BeamtInnen kontrollieren und leiten die Situation, während die Befragten nur dieser Kontrolle und Leitung folgen können, als dieser Kontrolle und Leitung zu folgen. Im Rahmen einer gedolmetschten Polizeibefragung kommt es zu einer weiteren Komplexitätssteigerung, da neben der Polizei auch die dolmetschende Person anwesend ist. Die vorhandene Kommunikationssituation wird als „Triade“ (Sauerwein 2007: 14) bezeichnet, in der sich die Machtverhältnisse und Rollen neu konstituieren. Die Vertreter der Polizei verfügen über eine größere Macht als die anderen Parteien, da sie, wie schon erwähnt, über ein tieferes Verständnis der Institution verfügen. Die Funktion der dolmetschenden Person erfährt aber eine zunehmende Relevanz, da sie eine vermittelnde Position zwischen den beiden Parteien einnimmt und die Kommunikation reguliert. Sind die DolmetscherInnen zudem mit der Institution der Polizei vertraut und verfügen über Expertise in diesem Bereich, passiert es nicht selten, dass sie die Situation effektiv kontrollieren. Im Rahmen der Interaktion wird nämlich der dolmetschenden Person das Recht eingeräumt, Fragen zu stellen und das Wort wird ebenfalls häufig von ihr ergriffen. Des Weiteren ist festzustellen, dass das Rederecht zwischen den BeamtInnen und den DolmetscherInnen geteilt ist (vgl. Sauerwein 2007: 14). Die Kommunikation erfolgt deshalb in diesem Fall nicht mehr in direkter Interaktion zwischen zwei Personen. Es lässt sich beobachten, dass sie nicht länger ausschließlich von den BeamtInnen dominiert wird, sondern, dass die dolmetschende Person spielt auch eine entscheidende Rolle. Im darauffolgenden Schritt werden die Herausforderungen erörtert, die im Kontext einer Polizeibefragung seitens der DolmetscherInnen auftreten können.

## **2.3 Herausforderungen für die DolmetscherInnen**

In diesem Unterkapitel werden Herausforderungen erörtert, die im Kontext einer Polizeibefragung für die DolmetscherInnen auftreten können. Zunächst werden die Herausforderungen aus der sprachlichen Perspektive berücksichtigt. Dies umfasst die Art des Dolmetschens, wörtlich oder frei, sowie die Analyse potenziell problematischer sprachlicher Elemente im Kontext einer Befragung. Im weiteren Verlauf wird auf die Herausforderungen im Bereich der Berufsethik der DolmetscherInnen eingegangen. Die zentralen Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, umfassen die Einhaltung der Rolle der Dolmetschperson, die Werte wie Neutralität, Unparteilichkeit sowie Emotionalität und die in solchen Kontexten eine große Rolle spielen. Im Folgenden wird ein Unterkapitel präsentiert, das sich mit weiteren allgemeinen Herausforderungen bei polizeilichen Befragungen befasst. Der letzte Teil widmet sich den Dolmetschmodi bei der Polizei, wobei die technischen Modalitäten des Dolmetschens, wie etwa das Ferndolmetschen, insbesondere das Telefon- und Videodolmetschen sowie die Herausforderungen, die sich aus diesen Modellen für die DolmetscherInnen ergeben, erörtert werden.

### **2.3.1 Sprachliche Schwierigkeiten**

Das erste Ziel der DolmetscherInnen sollte darin bestehen, den Sinn des Gesagten zu übertragen. Aus diesem Grund ist es zulässig, Sätze umzuformulieren und anders auszudrücken. Bei polizeilichen Befragungen ist die Situation jedoch eine andere, da die Aussagen, die in einer Befragung zwischen BeamtInnen und Befragten getätigt werden, in der Regel später einer strengen Prüfung vor Gericht unterzogen werden. Aus diesem Grund wird den DolmetscherInnen in der Regel auferlegt, den Inhalt Wort-für-Wort zu dolmetschen, ohne weitere Strategien, um eine möglichst präzise Übertragung in die Zielsprache zu gewährleisten. PolizeibeamtInnen weisen ein verallgemeinerndes Spektrum als DolmetscherInnen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie sich im Kontext besser auskennen und wissen, welche Termini für den jeweiligen Handlungskontext adäquat sind. Die Situation für DolmetscherInnen gestaltet sich aber als deutlich herausfordernder, da sie im Moment eine situationsadäquate Formulierung finden und übertragen müssen und zudem für den gesamten Zeitraum der Befragung bei diesem Wort verbleiben müssen (vgl. Mulayim et al. 2015: 55f.). Es werden nicht nur eine adäquate Übertragung des Inhalts und des Sinns des Gesprächs erwartet, sondern auch die Verwendung der exakten Wörter, die von den Befragten ausgesprochen wurden. Demzufolge ist es für die dolmetschende Person von hoher Wichtigkeit, eine Paraphrasierung der Aussagen zu vermeiden. In einigen Sprachen ist eine wörtliche Dolmetschung jedoch nicht immer möglich, da sie keinen Sinn ergibt. In diesen Fällen ist es der dolmetschenden Person erlaubt, den Satz umzuformulieren

und den Sinn wiederzugeben, ohne ein wortwörtliches Dolmetschen. Unter diesen Umständen ist es jedoch unerlässlich, dass die DolmetscherInnen ihre Strategien erläutert und rechtfertigt (vgl. Mulayim et al. 2015: 60f.).

Eine weitere Herausforderung für DolmetscherInnen besteht in der Berücksichtigung zahlreicher sprachbezogener Aspekte, wie beispielsweise Zahlen, Geschlecht, Zeitformen und weitere grammatikalische Elemente. Dies ist insbesondere im Kontext von Polizeibefragungen problematisch, weil es zu signifikanten Missverständnissen kommen kann. Ein vergleichbares Phänomen kann bei einer inadäquaten Verwendung von Aktiv- und Passivsätzen beobachtet werden. Die Verwendung von Aktivsatzstrukturen ist in einigen Sprachen häufiger zu beobachten als in anderen, wobei dies auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, dass DolmetscherInnen mit den beiden Strukturen in jeder von ihr verwendeten Sprache vertraut ist und diese mit der erforderlichen Sensibilität bedient. Es sei daher darauf hingewiesen, dass die lexikalischen Aspekte nicht die einzigen sind, die von der dolmetschenden Person zu berücksichtigen sind. Auch die grammatikalischen Aspekte spielen eine signifikante Rolle (vgl. Mulayim et al. 2015: 65f.).

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass DolmetscherInnen nicht nur die verbale Kommunikation, sondern auch den nonverbalen Ausdruck sowie das Verhalten der Beteiligten berücksichtigen, sowohl bei den Befragten als auch bei den BeamtInnen. Die Art der Sprechweise einer Person ist von großer Bedeutung für die korrekte Übertragung des Inhaltes. Insbesondere eine höfliche oder eine brüske Haltung muss in der Dolmetschung adäquat wiedergegeben werden, um die ursprüngliche Aussage verlässlich zu vermitteln. Es obliegt den DolmetscherInnen, diesen Aspekt zu beachten. Es manifestiert sich mit hoher Frequenz, dass die PolizeibeamtInnen Fragen in einer strategischen Weise formulieren, um spezifische Antworten von Befragten zu erwirken. Eine ungenaue Wiedergabe kann dazu führen, dass die Frage entweder keine gewünschte Wirkung auf die befragte Person ausübt oder dass eine falsche Wahrnehmung der Befragten erfolgt (vgl. Goodman-Delahunty & Martschuk 2016: 454).

### **2.3.2 Berufsethik bei Polizeibefragungen**

Im vorhandenen Unterkapitel wird dargelegt, welchen berufsethischen Herausforderungen DolmetscherInnen begegnen. Die Tätigkeit von DolmetscherInnen in diversen Kontexten wird häufig von dem jeweiligen Land reguliert und von entsprechenden Organisationen für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen kontrolliert wird (vgl. Mulayim & Lai 2017: 66). Für die vorliegende Masterarbeit ist der europäische Kontext von Relevanz. Es ist nötig, einen Überblick über zentrale berufsethische Forderungen zu geben, die unter anderem von dem

Europäischen Verband der GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen (*European Association for Legal Interpreters and Translators*, EULITA) formuliert werden. In diesem Verband werden die wichtigsten ethischen Fragen beim Gerichtsdolmetschen, das auch das Dolmetschen für die Polizei umfasst, adressiert, und zwar:

- Fachliche Kompetenz
- Genauigkeit
- Leistungshemmnisse
- Unparteilichkeit
- Vertraulichkeit
- Protokoll und Auftreten
- Solidarität und faires Verhalten

(European Legal Interpreters and Translators Association, 2013)

Im Rahmen polizeilicher Befragungen ist es für die DolmetscherInnen wichtig, eine unparteiliche Position in der Kommunikation zwischen den BeamtInnen und den Befragten oder ZeugnInnen einzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Beziehung zwischen den Beteiligten in der Befragung nicht gestört oder in ihrer Ausgestaltung beeinträchtigt wird (vgl. Mulayim & Lai 2017: 106). Es ist zu konstatieren, dass es für DolmetscherInnen häufig eine Herausforderung darstellt, keine eigene Meinung oder Überzeugung in die Konversation einzubringen. Es ist essenziell, dass die dolmetschende Person über diese Fähigkeit verfügt, bevor sie die Aufgabe übernimmt, bei einer Polizeibefragung zu dolmetschen. In Ausnahmefällen kann die dolmetschende Person die Befragung unterbrechen, beispielsweise bei Missverständnissen oder Kommunikationsproblemen (vgl. Lee & Huh 2021: 30f.).

Unparteilich zu sein bedeutet aber nicht, dass die dolmetschende Person als unsichtbar oder wie eine Maschine dargestellt werden sollte. Die Präsenz der DolmetscherInnen ist evident und ihr Anerkennen somit obligatorisch. Nichtsdestotrotz sollte die dolmetschende Person sich stets vor Augen halten, dass ihre vorrangige Aufgabe darin besteht, eine erfolgreiche Kommunikation zwischen den beiden Parteien zu gewährleisten und zu sichern, dass das Thema der Diskussion von beiden Seiten korrekt verstanden wird. Dies ist insbesondere in Bezug auf Polizeibefragungen und rechtliche Kontexte von signifikanter Relevanz. Das Prinzip der Unparteilichkeit kann insbesondere in Situationen herausfordernd sein, in denen eine der beiden Parteien um Rat oder Assistenz ersucht, da sie der Auffassung sind, dass die dolmetschende Person der eigenen Partei angehört. Da die Befragten dazu angehalten sind, sensible und private

Informationen über sich selbst zu offenbaren, verspüren sie eine potenzielle Gefährdung und könnten folglich Unterstützung suchen. Es obliegt den DolmetscherInnen, diese Ansinnen nicht nachzukommen. Sie müssen sich der Tatsache bewusst sind, dass sie eine identische Behandlung beider Seiten gewährleisten müssen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass sie auf die Vermeidung von Ratschlägen achten und die von der befragten Person zuvor genannten Informationen adäquat wiedergeben (vgl. Mulayim & Norma 2015: 54). Es ist zusätzlich wichtig, dass die primäre und ursprüngliche Beziehung des Gesprächs stets geschützt wird. Shepherd (Mulayim & Lai 2017: 74) weist darauf hin, dass PolizeibeamtInnen die Kontrolle über die Befragung ausüben wollen, obwohl zwischen ihnen und der anderen Person eine Sprachbarriere besteht. Sie setzen folglich ein großes Vertrauen in die dolmetschende Person (vgl. Mulayim & Lai 2017: 75). Robb & Greenhalgh (Wilson & Walsh 2019: 124) beschreiben dieses Vertrauen zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen als ein „Zwangstrauen“. Der Grund dafür ist, dass PolizeibeamtInnen dazu gezwungen sind, DolmetscherInnen zu vertrauen, da sie die andere Sprache nicht verstehen und nicht erkennen können, ob die Aussagen korrekt sind. Es ist davon auszugehen, dass die BeamtInnen die Situation, ohne dass ihnen dies bewusst ist, akzeptieren müssen. Die Etablierung dieses Vertrauens ist ein komplexer Prozess, der jedoch für die Aufrechterhaltung eines harmonischen Miteinanders von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Wilson & Walsh 2019: 125).

Eine weitere Herausforderung, die sich aus der Ethik des Dolmetschens in polizeilichen Kontexten ergibt, ist die Emotionalität. Die Dolmetschende ist dazu angehalten, eine neutrale Haltung einzunehmen und jegliche emotionale Regung zu unterdrücken, obwohl sie vermutlich gleichzeitig signifikante emotionale Reaktionen erlebt. Diese Diskrepanz wird von Hochschild (1979) und Krüml & Geddes (2000) als „emotionale Dissonanz“ bezeichnet. Die vorliegende Problematik hat signifikante Auswirkungen auf die Arbeitsleistung von DolmetscherInnen. Es konnte festgestellt werden, dass die Dolmetschleistung der betreffenden Person in der Folge abnimmt. Zudem verspürt die dolmetschende Person ein zunehmendes Gefühl der emotionalen Erschöpfung. Dieser Effekt manifestiert sich insbesondere in Bezug auf Themen von hoher Sensibilität, wie beispielsweise sexuelle Belästigung oder Gewalttaten. In diesen Fällen ist es für die dolmetschende Person mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden, eine neutrale und unparteiliche Haltung zu wahren, insbesondere, wenn sie selbst Gewalt erlebt hat. Wie in den Untersuchungen von Künzli & Korac und Moser-Mercer (Wilson & Walsh 2019: 126), dargelegt wurde, ist es häufig der Fall, dass DolmetscherInnen ihre Emotionen nicht bewusst wahrnehmen und diese dennoch ihre Dolmetschleistung beeinflussen. Dies hat selbstverständlich



einen negativen Einfluss auf die Befragung. Hinsichtlich der Emotionalität bei Polizeibefragungen seitens der DolmetscherInnen existieren jedoch nur wenige Forschungsergebnisse, die eine hohe Präzision vermissen lassen (vgl. Wilson & Walsh 2019: 126).

### **2.3.3 Weitere Herausforderungen**

Die erste Herausforderung ist der Sprecherwechsel (*Turn-Taking*). Bei regulären Gesprächen wird dieser Aspekt nicht explizit wahrgenommen, da die TeilnehmerInnen in der Regel instinktiv erkennen, wann es angebracht ist, die Rede wieder aufzunehmen. Bei Polizeibefragungen müssen DolmetscherInnen eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen, bevor sie das Wort ergreifen. Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang von Relevanz ist, ist die Beachtung von Pausen, die von einer der beiden am Gespräch teilnehmenden Personen manchmal strategisch eingesetzt werden. In diesem Kontext ist es von großer Bedeutung, dass die DolmetscherInnen das Gesagte der anderen Person vollständig vernehmen lassen, bevor sie eine Wiedergabe vornehmen. Dies gewährleistet, dass die DolmetscherInnen das Risiko eines voreiligen Eingriffs in das Gespräch vermeiden. Manchmal kommt es vor, dass die BeamtInnen Pausen einlegen, um eine Reaktion von den Befragten hervorzurufen. Respektiert die dolmetschende Person diese Pause nicht, geht der von den BeamtInnen gewünschte Effekt und womöglich auch nützliche Informationen verloren. Eine Möglichkeit zur Vermeidung dieses Risikos wäre, dass die drei Personen eine gute Sicht aufeinander haben und eine Sitzposition in Form eines Dreiecks wählen, um einen besseren Blickkontakt zu gewährleisten. In Bezug auf den Sprecherwechsel stellen auch Wiederholungen eine Herausforderung für die DolmetscherInnen dar. Gemäß Mulyim & Lai (2017) wurde es wiederholt beobachtet, dass im Falle einer Wiederholung einer Frage seitens der BeamtInnen die DolmetscherInnen instinktiv reagieren, und anstelle der adressierten Person die Frage beantworten. Obwohl dies als hilfreich und zeitsparend erachtet werden kann, ist dieses Vorgehen problematisch und keinesfalls empfehlenswert. Die PolizeibeamtInnen verfügen über ein breites Spektrum an Strategien, die sie in ihrer Arbeit anwenden. In manchen erachten sie als notwendig, dass die Antwort auf diese Frage von den Befragten selbst und nicht von Dritten stammt. In diesem Fall obliegt es den BeamtInnen, deutlich zu machen, dass sie die Antwort von der befragten Person und nicht von der dolmetschenden Person erhalten möchten. Beim Sprechwechsel besteht zudem die Möglichkeit, dass die beiden Parteien gleichzeitig sprechen und nicht auf die andere Person warten, bevor sie das Wort ergreifen. In diesem Fall gestaltet sich das Dolmetschen als besonders herausfordernd. Die dolmetschende Person ist folglich zu besonderer Achtsamkeit verpflichtet. Denn für den Fall, dass wesentliche Informationen verloren gehen, wird die Verantwortung der DolmetscherInnen

begründet. In solchen Fällen empfiehlt es sich für die dolmetschende Person, eine Pause einzulegen und den beiden anderen Gesprächsparteien mitzuteilen, dass sie die Aussage nicht korrekt verstanden hat. Im Anschluss daran haben die beiden Parteien die Möglichkeit, die bereits getätigten Äußerungen nacheinander zu wiederholen. In der Regel obliegt es den PolizeibeamtInnen, die Gesprächsführung zu übernehmen (vgl. Mulayim & Lai 2017: 74–77).

Das Verhalten der Befragten kann mitunter eine signifikante Herausforderung darstellen. Es lässt sich feststellen, dass sich die Befragten der Beantwortung der Fragen in einer Vielzahl von Fällen widersetzen oder diese Fragen mit irreführenden Äußerungen beantworten. Neben den zuvor genannten Reaktionen besteht zudem die Möglichkeit, dass sie auf die Fragen mit Gelächter oder Schreien reagieren oder dass sie als Antwort weitere Fragen geben. In diesen Fällen ist es von großer Bedeutung, dass die DolmetscherInnen sich der Tatsache bewusst sind, dass sie keine Verantwortung für den Ausgang der Befragung tragen, der durch derartige Umstände bedingt ist. In solchen Fällen ist das Eingreifen von PolizeibeamtInnen erforderlich. Sie müssen die Situation analysieren und gegebenenfalls handeln. In den vorliegenden Fällen ist eine Wiederholung der Fragen an den Befragten mutmaßlich die optimale Vorgehensweise (vgl. Mulayim & Lai 2017: 77f.).

## **2.4 Dolmetschmodi bei Polizeibefragungen**

Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Dolmetschmodi gegeben. Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Ferndolmetschen und seine Arten in rechtlichen Settings, insbesondere bei Polizeibefragungen, gelegt. Darüber hinaus werden die potenziellen Herausforderungen erörtert, die sich aus dieser Entwicklung ergeben könnten. Das Ferndolmetschen in rechtlichen Kontexten hat sich zuerst in den 1990er Jahren verbreitet, hauptsächlich mit dem Ziel, Gerichte und die anderen involvierten Parteien zu verbinden. Mit der Zeit wurde das Ferndolmetschen im Justizwesen häufiger notwendig und kam häufiger zum Einsatz. Einer der wichtigsten Gründe für die Verbreitung dieser Dolmetschart ist, dass sie für alle Beteiligten, sowohl für die DolmetscherInnen als auch für die anderen Parteien zeitsparend, kostengünstiger und umweltfreundlicher ist, da mögliche zusätzliche Kosten vermieden werden (vgl. Salaets & Brône 2020: 48f.). Die Corona-Pandemie hatte darüber hinaus einen großen Einfluss auf die Notwendigkeit des Ferndolmetschens und Onlineverbindungen und diesen Dolmetschmodus sowohl bei internationalen als auch bei innerstaatlichen Settings erforderlich gemacht (vgl. Hale et al. 2022: 222). Der Zugang zum Ferndolmetschen wurde von der Europäischen Union durch den mehrjährigen europäischen Aktionsplan für die e-Justiz (*Multiannual European e-Justice Action Plan*, 2009-2013 und 2014-2018) auch als Grundrecht etabliert. Dieser Plan zielt

darauf ab, einen breiteren Zugang zu Videokonferenzen in der Justiz zu gewährleisten, um die Teilnahme einer zunehmenden Anzahl von Staaten an internationalen Treffen zu ermöglichen. Zudem beschäftigt er sich mit der Modernisierung der derzeitigen Technologien, um eine verbesserte Qualität der Verbindungen zu garantieren. Der vorliegende Pakt ist aus diesem Grunde von wesentlicher Relevanz, um die Rechte der europäischen StaatsbürgerInnen zu gewährleisten. Obwohl das Ferndolmetschen zweifellos als praktisch zu erachten ist und eine Vielzahl an nützlichen und positiven Aspekten mit sich bringt, sind ebenso eine Reihe von Nachteilen festzuhalten. Gemäß Federman (2006) wurde in einer Studie bereits darauf hingewiesen, dass das Ferndolmetschen mit einem signifikanten Risiko für „inconsistency, inaccuracy and altered judgement“ einhergeht. Die Entwicklung technologischer Hilfsmittel hat eine signifikante Verbesserung der Qualität des Ferndolmetschens zur Folge. Nichtsdestotrotz ist diese Dolmetschmodalität nach wie vor als erfolgreich und geeignet zu betrachten (vgl. Braun et al. 2018: 145).

Hinsichtlich des Ferndolmetschens lassen sich zwei primäre Arten differenzieren, nämlich das Telefon- und das Videodolmetschen. Die Etablierung des Telefondolmetschens erfolgte im Jahr 1973 in Australien als Notfall-Telefondolmetschdienst (*Emergency Telephone Interpreting Service*). Im weiteren Verlauf wurde der Begriff „Telefondolmetschdienst“ geprägt, da die Anwendung des Telefondolmetschens sich nicht mehr auf Notfallsituationen beschränkte, sondern auch in regulären Fällen eingesetzt wurde (vgl. Hale et al. 2022: 225). Derzeit findet es vor allem beim Konsekutivdolmetschen in Community Interpreting Settings Anwendung (vgl. Wang 2018: 100). Obwohl momentan nur eine geringe Anzahl an Forschungsarbeiten zum Thema des Telefondolmetschens vorliegt, zeigen die wenigen existierenden Studien gemäß Hale et al. (2022), dass diese Dolmetschmodalität so selten wie möglich anzuwenden ist. Sofern sie jedoch zum Einsatz kommt, sollte sie ausschließlich unter besonderen Bedingungen erfolgen wie beispielsweise die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung. Außerdem kommt eine empirische Untersuchung von Ko (2006) zu dem Schluss, dass DolmetscherInnen, die im Rahmen des Telefondolmetschens für einen Zeitraum von drei Stunden tätig waren, signifikant höheren Stress und Schwierigkeiten bei der Konzentration verspürten. Die Fernmodalität stellt ein sich kontinuierlich entwickelndes Forschungsfeld dar, das in verschiedenen Aspekten als zeitsparend und nützlich erachtet werden kann. Jedoch sind damit auch zahlreiche Probleme verbunden, deren Erforschung noch aussteht (vgl. Braun 2015: 358).

Das Videodolmetschen bietet den Vorteil, dass die dolmetschende Person auch eine visuelle Perspektive auf die beiden Parteien hat und umgekehrt, was beim Telefondolmetschen nicht der Fall ist. Skinner (2018) vertritt die Auffassung, dass sich das Videodolmetschen aufgrund

als vorteilhafter erweist. Einerseits wird durch diese Methode die nonverbale Kommunikation, zu der auch Blickkontakt und Handbewegungen zählen, nicht ausgeschlossen. Andererseits hat sich die Technologie der Videoaufnahmen in den letzten Jahren derartig weiterentwickelt, dass die Qualität der Aufnahmen als sehr gut zu bewerten ist. Dies ermöglicht ein realistischeres Gespräch, das zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen wäre. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Zugang zu hochwertigen technischen Hilfsmitteln nicht immer gewährleistet ist. Die Umsetzbarkeit ist dabei in hohem Maße von der jeweiligen Situation abhängig. In rechtlichen Kontexten kommt es häufig vor, dass die verfügbaren Geräte nicht für die erforderliche Dolmetschleistung geeignet sind. Polizeibefragungen sind keine typische Situation, in der das Ferndolmetschen zum Einsatz kommt. Zudem sind die DolmetscherInnen nicht daran gewöhnt, durch technische Hilfsmittel zu arbeiten und sich nicht direkt an die involvierten Parteien zu wenden. Aspekte wie Sprecherwechsel und Koordination können für sie beim Ferndolmetschen besonders herausfordernd sein (vgl. Hale et al. 2022: 229). Gemäß Braun (2015) stellt das europäische AVIDICUS-Projekt eine der umfassenderen Studien dar, die sich mit dem Themenbereich des Ferndolmetschens, und insbesondere des Videodolmetschens, befasst hat. Die erste Studie AVIDICUS 1 wurde in den Jahren 2008 bis 2011 durchgeführt und zielte darauf ab, die Qualität und die Realisierbarkeit des Ferndolmetschens in rechtlichen Kontexten zu analysieren (vgl. Braun 2015: 358). Im Rahmen des Projekts wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt, die sich insbesondere mit Polizeibefragungen in Großbritannien befassen. Ziel dieser Untersuchungen war der Vergleich der Dolmetschqualität beim Vor-Ort-Dolmetschen und Videodolmetschen. Die quantitative Analyse der Daten ergibt, dass DolmetscherInnen, die beim Videodolmetschen tätig waren, signifikant größere Schwierigkeiten hatten als diejenigen, die vor Ort dolmetschten. Zudem wurde die Fernmodalität aus kognitiver Perspektive als signifikant belastender und anstrengender empfunden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Auslassungen festgestellt, die auf überlappende Rede zurückzuführen sind.

Im Rahmen polizeilicher Befragungen findet in der Regel das Telefondolmetschen Anwendung, während der Einsatz von Videodolmetschen weniger verbreitet ist. In beiden Fällen ist es von großer Bedeutung, dass DolmetscherInnen sich der Tatsache bewusst sind, dass sie nachfragen sollten, sofern sie etwas nicht verstanden haben oder eine Wiederholung benötigen. Dies ist insbesondere bei Strafverfolgungsbehörden der Fall, da diese in der Regel nicht gut eingerichtet sind. Dies betrifft insbesondere die Akustik und die Sichtverhältnisse. Die DolmetscherInnen müssen zusätzlich beachten, dass sie typischerweise im Rahmen des Konsekutivdolmetschens und nicht des Simultandolmetschens tätig sein werden (vgl. Mikkelsen 2017: 117).

Gemäß Mikkelson (2017) stellt in beiden Fällen die mangelnde physische Präsenz eine große Herausforderung für die DolmetscherInnen dar. Diese kann zu Schwierigkeiten in verschiedenen Aspekten führen, wie beispielweise in der Beziehung zu den KlientInnen, der Koordination und dem Sprecherwechsel (vgl. Braun et al. 2015: 358). In Bezug auf das Ferndolmetschen in Justizsettings, das heißt auch bei der Polizei, ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Es obliegt den DolmetscherInnen, beim Dolmetschen von zu Hause aus darauf zu achten, dass sie von Dritten nicht gehört werden können (vgl. Mikkelson 2017: 118).

Das Verbesserungspotenzial liegt in der Optimierung der technischen Ausrüstung, insbesondere durch die Verwendung mehrerer Kameras, die strategisch günstig positioniert werden müssen, um eine optimale Sicht- und Hörsituation für die DolmetscherInnen zu gewährleisten. Des Weiteren ist die Verwendung von Mikrofonen zu berücksichtigen, die im Raum adäquat positioniert werden sollten. Eine adäquate Beleuchtung ist entscheidend, um die Gesichter der involvierten Parteien klar und deutlich zu erfassen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Bildschirme für alle Beteiligten gut sichtbar sind (vgl. Mikkelson 2017: 122). Sowohl für DolmetscherInnen als auch für PolizeibeamtInnen sollte die Möglichkeit zur Weiterbildung in diesem Bereich bestehen (vgl. Braun 2015: 358).

### 3 Forschungsüberblick über das Thema Polizeidolmetschen

Der Forschungsbereich des Polizeidolmetschens erfährt gegenwärtig eine signifikante Zunahme an Aufmerksamkeit und wird zunehmend in den Fokus der Forschung gerückt, wobei diese Entwicklung insbesondere in den letzten Jahren zu beobachten ist. In der vorliegenden Arbeit wurden zuerst verschiedene Aspekte des Polizeissettings zuerst und dann des Polizeidolmetschens genauer betrachtet, um einen möglichst vollständigen Überblick in diesem Bereich zu geben. In dem vorliegenden Kapitel werden noch empirische Studien im Bereich Polizeidolmetschens vorgestellt, um einen breiteren Überblick zu geben. Des Weiteren erfolgt eine erneute Erwähnung der bisher verwendeten präskriptiven Literaturwerke.

Das Ziel des theoretischen Teils der vorliegenden Arbeit besteht darin, sich mit dem Allgemeinen zu befassen, das heißt mit dem Setting der Polizei und dem Bereich selbst, um ein fundiertes Verständnis dafür zu entwickeln, wie eine Polizeibefragung abläuft. Im Fokus stehen dabei die folgenden Fragestellungen: Welche Befragungsmodelle finden am häufigsten Anwendung, welche Herausforderungen ergeben sich für die PolizeibeamtInnen und welche Strategien wenden sie an, um diese Herausforderungen zu meistern. Für die genannten Themen ist das Kapitel „Interpreting in police settings“ (2022) von Skinner und Monteoliva-García, erschienen im Buch „The Routledge Handbook of Sign Language Translation and Interpreting“, von besonderer Relevanz. In dem Buchkapitel wird ein Überblick über das Setting der Polizei geboten, insbesondere in welchen Bereichen die Polizei tätig ist, welche Rolle sie in der Gesellschaft einnimmt und wie sie von der Bevölkerung wahrgenommen wird. Für die Forschung ist zudem das Werk „Police investigative interviews and interpreting: context, challenges and strategies“ von Mulayim et al. (2015) von großer Bedeutung, da es einen bedeutenden Meilenstein im Bereich darstellt. Wie bereits im Titel angedeutet, fokussiert sich die vorliegende Analyse insbesondere auf die Untersuchung des Settings, der Herausforderungen, denen sich die DolmetscherInnen gegenübersehen, sowie der von ihnen angewandten Strategien bei Polizeibefragungen. Das Werk ist von besonderem Interesse, da es die beiden am häufigsten angewandten Befragungsmodelle, das PEACE-Modell und die Reid-Technik, im Einzelnen präsentiert. Es erfolgt eine Darlegung der Entwicklungsgeschichte dieser beiden Modelle sowie eine Erläuterung der zugrunde liegenden Schritte, der Herkunft und des Verwendungszwecks. Der Beitrag von Stanek (2011) mit seinem Werk „Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher“ zu diesem Fachgebiet ist als signifikant zu bewerten. Obwohl es sich um ein relativ altes Literaturwerk handelt, wird in ihm ein Überblick über den Bereich aus der Sicht der Translationswissenschaft gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt wurde das

Polizeidolmetschen laut dem Forschungsstand noch als ein wenig erforschtes Feld betrachtet, das vor allem in Disziplinen wie Kommunikations- und Kulturwissenschaften sowie Soziologie und verwandter Fachgebiete erforscht wurde. In der rezenten Forschung wird das Buchkapitel „Police Settings“ von Perez (2015) aus dem Werk „Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies“ als relevant erachtet. In diesem Beitrag wird dargelegt, dass das Interesse für das Polizeidolmetschen in der Translationswissenschaft aufgrund der Globalisierung und Mehrsprachigkeit unserer Gesellschaft in den letzten Jahren gestiegen ist. Laut Perez (2015) wird die Notwendigkeit von Gerichts- und insbesondere PolizeidolmetscherInnen immer dringlicher. Die gesetzlichen Regelungen wurden demnach im Hinblick auf diesen Bedarf aktualisiert und gewährleisten in rechtlichen Kontexten die Einbeziehung der DolmetscherInnen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, wie bereits im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ dargelegt wurde. Dies hat zu einem Bewusstseinswandel hinsichtlich der Rolle von DolmetscherInnen im Justizwesen und ihrer Notwendigkeit geführt. Es sei darauf hingewiesen, dass auch der Fachartikel von Sauerwein (2007) von Interesse ist. In diesem wird analysiert, wie sich Befragungen in Anwesenheit von DolmetscherInnen verändern. Das Konzept der „Triade“ findet Anwendung bei gedolmetschten Befragungen. Der vorliegende Artikel ist von besonderem Interesse, da er die Veränderung der Machtverhältnisse bei bilingualen Befragungen beleuchtet. Es wird deutlich, dass die vormals von den PolizeibeamtInnen eingenommene Macht nun mit der der DolmetscherInnen geteilt wird. Zudem wird ersichtlich, dass die dolmetschende Person eine aktive Rolle in der Befragung einnimmt.

Die Arbeit von DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen und ihre Rolle wird im Detail im Buch von Mulayim & Lai (2017) mit dem Titel „Ethics for police translators and interpreters“ verwiesen. In der vorliegenden Untersuchung werden die Herausforderungen, denen DolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüberstehen, aus ethischer Perspektive beleuchtet. Es wird das Konzept der Rolle analysiert und die Frage erörtert, wie Werte wie Neutralität und Unparteilichkeit in solchen Situationen umgesetzt werden und wie die DolmetscherInnen mit der Emotionalität umgehen sollen. Diese Thematik stellt sich insbesondere in Fällen wie Morddelikten, sexueller Belästigung oder Gewalt gegen Kinder als besonders schwierig heraus. Im vorliegenden Werk wird zudem eine kurze Erörterung über die Beziehung zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen vorgenommen. Es wird betont, wie diese Beziehung insbesondere Vertrauen aufbauen muss, vor allem seitens der BeamtInnen, die die Sprache der befragten Person nicht verstehen können. Des Weiteren wird das Thema des Ferndolmetschens in Polizeisettings erörtert. Von Relevanz ist zunächst das Buchkapitel von Braun (2015)

„Remote Interpreting“, das sich generell auf das Ferndolmetschen fokussiert. In der vorliegenden Abhandlung werden das Telefon- und das Videodolmetschen ausführlich erörtert und deren Herausforderungen dargelegt. Das Werk präsentiert zudem eine Übersicht über den aktuellen Stand der Forschung in diesem Bereich und stellt das AVIDICUS-Projekt vor, welches sich mit dem Thema des Ferndolmetschens im Kontext von Polizeibefragungen in Großbritannien befasst hat. Die empirische Studie von Hale et al. (2022) widmet sich der Analyse des genannten Themas. In der vorliegenden Studie wurde der Fokus auf die Untersuchung der Unterschiede zwischen dem Vor-Ort-Dolmetschen, dem Videodolmetschen und dem Telefondolmetschen in simulierten Polizeibefragungen gelegt. Die vorliegende Studie kommt zu dem Schluss, dass sich das Vor-Ort-Dolmetschen und das Videodolmetschen in Bezug auf die beobachteten Unterschiede als ähnlich herausstellen. Demgegenüber werden beim Telefondolmetschen signifikant höhere Schwierigkeiten verzeichnet. DolmetscherInnen konstatieren im Allgemeinen, dass das Ferndolmetschen eine größere Belastung darstellt, die insbesondere auf technologische Herausforderungen zurückzuführen ist.

Der Bereich des Polizeidolmetschens wurde zudem mittels verschiedener empirischer Studien untersucht. Im Folgenden werden einige derjenigen vorgestellt, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des Polizeidolmetschens beschäftigt haben. Tipton (2017) hat in ihrer Studie die Herausforderungen untersucht, mit denen DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen im Falle häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Diese Untersuchung betont die unzureichende Erforschung der Rolle von DolmetscherInnen in entsprechenden Kontexten. Es sei darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf die Analyse der Interaktion zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen ein dringender Bedarf an weiterer Forschung besteht. In der vorliegenden Masterarbeit wurde im Kapitel „Weitere Herausforderungen“ bereits auf die Relevanz der Beachtung der Pausen im Rahmen von Befragungen eingegangen. Nakane (2011) hat die kommunikative Funktion der Stille in dolmetschvermittelten Polizeibefragungen thematisiert und hat betont, dass diese für DolmetscherInnen eine große Herausforderung darstellen kann, vor allem wenn die Pausen nicht adäquat identifiziert und im Dolmetschprozess berücksichtigt werden. Die PolizeibeamtInnen können sich in dieser Situation als nicht sehr hilfreich erweisen, da sie die Macht im Gespräch wegen der Anwesenheit der DolmetscherInnen nicht mehr völlig ausüben. Problematisch ist nicht nur die Fehlinterpretation von Pausen, sondern auch von verbalen Strategien, die von der Polizei bewusst eingesetzt werden. Die vorliegende Thematik wurde in einer Studie von Mulayim & Lai (2014) behandelt. In der vorliegenden Untersuchung wurde analysiert, inwiefern die Fragen und Äußerungen der PolizeibeamtInnen von den DolmetscherInnen



adäquat wiedergegeben wurden. Es wurde beobachtet, dass sich die DolmetscherInnen bisweilen in die Sprachstrategien der BeamtInnen einmischten. Dies lässt sich durch eine mangelnde Vorbereitung und unzureichende Ausbildung erklären.

Ein weiterer interessanter Aspekt betrifft die Thematik der Unsichtbarkeit von DolmetscherInnen bei polizeilichen Befragungen. Untersuchungen von Gallai (2013, 2017) und Skinner et al. (2025) haben zu diesem Thema bereits wertvolle Erkenntnisse geliefert. Gallai betont in seinen beiden Studien, dass das Konzept der unsichtbaren DolmetscherInnen und der rein wörtlichen Dolmetschung ein Mythos sind. Tatsächlich nehmen DolmetscherInnen im Gespräch eine aktive und moderierende Rolle ein. In verschiedenen Polizeibefragungen (2013) analysiert er das Thema und beobachtet, dass die Übernahme der Rolle durch DolmetscherInnen sowohl für den Dolmetschberufskodex als auch für den Verlauf der Befragung problematisch sein kann. Um die erforderlichen Kompetenzen in diesem Bereich zu erlangen, ist es essenziell, die Erfahrung und Ausbildung fortzusetzen. In der zweiten Studie aus dem Jahr 2017 wird die aktive Rolle von DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen wiederbeleuchtet. Dabei wird erörtert, inwiefern DolmetscherInnen befragten Personen ihre Macht entziehen können. Schließlich ist die Studie von Skinner et al. (2025) auch zum Thema relevant, weil es bei einer echten Polizei befragung beobachtet wurde, wie DolmetscherInnen eine Rolle im Beziehungsaufbau zwischen den involvierten Parteien spielen und wie sie den Lauf des Gesprächs verändern können. Hinsichtlich des Themas Polizeidolmetschen existieren zusätzliche empirische und präskriptive Studien, die für die Forschung von signifikanter Relevanz sind, jedoch in der vorliegenden Arbeit unerwähnt blieben. Die vorgegebene Liste ist folglich als unvollständig zu erachten.

## 4 Methodik

Das folgende Kapitel stellt die Darstellung des Rapid Review vor, das als bevorzugte Methode für die vorliegende Masterarbeit gewählt wurde, um die Eigenschaften und Unterschiede zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen festzustellen. Im Folgenden wird genau beschrieben, wie diese Methode funktioniert und wie sie genau erfolgt ist.

### 4.1 Rapid Review

Ein Rapid Review stellt eine Methodik dar, bei der Teile des Prozesses des Systematic Review vereinfacht oder ausgelassen werden, um Ergebnisse in einer kürzeren Zeit zu generieren, ohne dabei die Qualität zu beeinträchtigen. Im Vergleich zur herkömmlichen Systematic-Review-Methodik zeichnet sich diese vornehmlich durch eine modifizierte Gestaltung der Suchstrategie sowie der Ein- und Ausschlusskriterien aus. Ein Nachteil dieser Methode besteht darin, dass die Ergebnisse aufgrund der Modifikation des ursprünglichen Prozesses des Systematic Review verzerrt sein können (vgl. Tricco et al. 2015: 2). Solche Modifikationen der Prozesse des Systematic Review bedingen deshalb eine detaillierte und präzise Berichterstattung über die einzelnen Schritte des Rapid Review sowie eine Betonung der Einschränkungen dieser Methodik. Die Entscheidung für die Verwendung dieser Methode wurde getroffen, um eine zeitnahe Erstellung des Reviews während der Verfassung der Masterarbeit zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Qualität zu gewährleisten. Es bestehen jedoch weitere Unterschiede zwischen einem Systematic Review und einem Rapid Review, die über den Aspekt der Zeit hinausgehen. Die beiden Untersuchungsansätze weisen insbesondere aufgrund der Anwendung verschiedener Verfahren signifikante Unterschiede auf. Unter der Prämisse einer stringenten Methodik wäre die Realisierung eines Systematic Review auch innerhalb eines reduzierten Zeitrahmens möglich (vgl. Garritty et al. 2024: 3). Das Ziel des in dieser Arbeit angewendeten Rapid Review besteht darin, eine Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen Werken zum Thema Polizeidolmetschen zu erstellen. Diese Werke analysieren insbesondere die Unterschiede zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen, um damit Forschungsfragen zu beantworten. Die Fragen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Unterkapitel präsentiert. Diese Masterarbeit, die als translationswissenschaftliche Arbeit konzipiert ist, ist in ihrer Essenz auf die Verbindung des nachfolgenden Literatur-Reviews mit den vorangegangenen sowie nachfolgenden Teilen angewiesen.

Für die Literaturrecherche wurden zwei translationswissenschaftsrelevante Datenbanken selektiert, nämlich: Benjamins Translation Studies Bibliography und BITRA. Im Hinblick auf

allgemeine Datenbanken sind insbesondere der Arts and Humanities Citation Index (AHCI), der sich insbesondere auf Kunst, Geistes- und Sozialwissenschaften fokussiert, die MLA International Bibliography, die vor allem für Literatur für moderne Sprachen und Literaturen relevant ist, sowie zuletzt Scopus zu nennen. Letzterer ist eine allgemeine Datenbank für verschiedene Wissenschaften. Eine Analyse der letzteren Literatur-Datenbanken offenbart eine Verflechtung von Werken der Translationswissenschaft mit denen anderer Fachdisziplinen. Der Mehrwert dieser Verflechtung soll insbesondere in der Erbringung eines partiellen Beitrags zur Förderung der Translationswissenschaften bestehen. Im Folgenden werden drei verschiedene Forschungsfragen erörtert, die sich von allgemeinen zu spezifischen Aspekten bewegen:

- Es stellt sich die Frage, wer am häufigsten zum Einsatz kommt, wenn es eine bilinguale Polizeibefragung gibt und eine dolmetschende Person erforderlich ist. Es besteht die Frage, ob ausgebildete und qualifizierte DolmetscherInnen oder eher zweisprachige Personen, die keine formale Ausbildung erhalten haben, zum Einsatz kommen.
- Es steht zur Diskussion, ob sich anhand der untersuchten Studien Unterschiede hinsichtlich der Dolmetschleistungen von ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen identifizieren lassen. Insbesondere in Bezug auf die folgenden Aspekte: Fachterminologie sowie Selbstwahrnehmung und Einhaltung der Rolle der DolmetscherInnen, insbesondere bei Werten wie Unparteilichkeit, Neutralität und Vertraulichkeit.
- Es wird analysiert, wie die Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen und PolizeibeamtInnen bei Polizeibefragungen funktioniert.

## **4.2 Literaturrecherche**

Um die oben genannten Forschungsfragen mit dem Fokus auf den Unterschied und Vergleich zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen zu adressieren, wurde eine gezielte Recherche mit besonderen Schlüsselwörtern durchgeführt, um relevante Literatur zu finden. Wie bereits zuvor dargelegt, erfolgte die Auswahl von fünf verschiedenen Datenbanken für die Recherche. Diese fokussieren sich auf die Translationswissenschaft sowie auf verwandte Wissenschaften, wie etwa die Sozialwissenschaften. Zunächst wurden Suchbegriffskombinationen recherchiert, die sich mit dem Thema Polizeidolmetschen im Allgemeinen beschäftigten. Ziel war es, sich einen Überblick über die vorhandene Literatur zu verschaffen. Im weiteren Verlauf wurden zur gezielteren Suche nach spezifischer Literatur genauere Schlüsselwörter verwendet. Die initiale Suche wurde unter Verwendung der Wörter „police“ und „interpret\*“ mit Trunkierung durchgeführt, um eine größere Anzahl potenzieller Ergebnisse zu generieren.

- „Police“ AND „interpret\*“

Die Suche in den verschiedenen Datenbanken hat zu einer Vielzahl von Treffern geführt, die durch die Anwendung von Filtern (Ausschlusskriterien) reduziert wurden. Die Treffer resultierten aus einer äußerst allgemeinen Recherche zum Thema Polizeidolmetschen. Ein signifikanter Anteil der Werke erwies sich im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit als irrelevant. Die Gesamtheit der gefundenen Treffer wird in einer späteren Tabellenübersicht aufgelistet. In der vorliegenden Tabelle findet sich lediglich die Anzahl der Treffer, die durch die Filterung durch Ausschlusskriterien in den Datenbanken Scopus und AHCI ermittelt wurden.

Im Anschluss wurde eine spezifischere Suche über nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen und den verschiedenen Termini, die dieses Konzept kennzeichnen, in Verbindung mit „police“ durchgeführt. Die folgenden Begriffskombinationen wurden verwendet:

- “Untrained interpreters” AND “police”
- “Ad hoc interpreters” AND “police”
- “Trainee interpreters” AND “police”
- “Bilingual interpreters” AND “police”

Der Begriff „bilingual interpreters“ könnte in diesem Fall eine doppeldeutige Konnotation aufweisen. Sowohl ausgebildete als auch nicht-ausgebildete DolmetscherInnen sind am Ende zweisprachig. Die durchgeführten Suchen haben zu verschiedenen nützlichen Treffern geführt, die sich nun spezifisch auf den Fokus der Recherche konzentrieren. Die Spezifität der Suche führte zu einer Reduktion der Treffer und erleichterte die Identifizierung relevanter Studien zum Thema.

Im Rahmen eines dritten Suchdurchlaufs wurden statt Termini, die sich auf nicht-ausgebildete DolmetscherInnen beziehen, wie „untrained interpreters“, „ad hoc interpreters“ und so weiter, Termini verwendet, die professionelle und erfahrene DolmetscherInnen bezeichnen, und zwar:

- “Professional interpreters” AND “police”
- “Experienced interpreters” AND “police”

Der Begriff „experienced interpreters“ ist ebenfalls doppeldeutig. Nicht-ausgebildete DolmetscherInnen können dennoch über Expertise in einem bestimmten Bereich verfügen, da sie möglicherweise seit vielen Jahren auch ohne Ausbildung als DolmetscherInnen tätig sind.

Die nachfolgende Tabelle präsentiert eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

| Suchbegriffe                             | Treffer<br>BITRA | Treffer<br>TSB | Treffer<br>MLA | Treffer<br>Scopus | Treffer<br>AHCI | Treffer<br>Gesamt |
|------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| “Police” AND “interpret*”                | 221              | 139            | 20             | 40                | 180             | 600               |
| “Untrained interpreters” AND “police”    | 3                | 1              | 1              | 2                 | 1               | 8                 |
| “Ad hoc interpreters” AND “police”       | 5                | 2              | 0              | 4                 | 1               | 12                |
| “Trainee interpreters” AND “police”      | 3                | 1              | 0              | 5                 | 1               | 10                |
| “Bilingual interpreters” AND “police”    | 17               | 1              | 1              | 12                | 5               | 38                |
| “Professional interpreters” AND “police” | 67               | 21             | 0              | 64                | 13              | 165               |
| “Experienced interpreters” AND “police”  | 5                | 4              | 0              | 13                | 10              | 32                |
| <b>Treffer brut – total</b>              | <b>321</b>       | <b>169</b>     | <b>22</b>      | <b>100</b>        | <b>211</b>      | <b>823</b>        |

**Tabelle 1:** Recherchematerial roh

Von den 823 Treffern wurden jene eliminiert, die nicht in Bezug zu dem Polizeidolmetschen und dem Polizeibereich stehen, sondern lediglich diesen Bereich als Bestandteil des *Community Interpreting* erwähnen. In der Folge sind sie für die vorliegende Studie irrelevant. Im Anschluss daran wurden die Duplikate entfernt. In der Folge wurden die übrigen Studien entsprechend spezifischen Ausschlusskriterien, wie beispielsweise dem Publikationsjahr, der Sprache oder der Werktypologie, gelöscht. Nachfolgend erfolgte eine Überprüfung der Relevanz der verbliebenen Werke, basierend auf ihren bereitgestellten Abstracts. Im Falle einer unzureichenden Informationsaufnahme aus dem Abstract wurde das gesamte Werk oder einzelne Abschnitte quer-gelesen.

#### **4.3 Auswahlkriterien für die Aufnahme in ein Korpus**

Für die Zusammenführung der für den Review-Teil der vorliegenden Arbeit relevanten Werke zu einem Korpus wurden spezifische Kriterien berücksichtigt, die im Folgenden dargelegt werden.

##### *Ausschlusskriterien*

1. Kein klarer Verweis auf ausschließlichen thematischen Fokus des Polizeidolmetschens und besonders von dem Einsatz von nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen.
2. „Interpreters“ als Begriff im Abstract nur beiläufig erwähnt und bezieht sich beispielsweise nur auf die Zusammenarbeit mit anderen AkteurInnen wie in diesem Fall die Polizei-beamtInnen.

3. Bezieht sich nicht explizit ausschließlich auf das Polizeidolmetschen, sondern auf allgemeinere Bereiche/Begriffe wie Gerichtsdolmetschen oder Community Interpreting im Justizwesen.
4. Präskriptive und nicht empirische Werke.
5. Zugriff auf Werk nicht gegeben.
6. Kein Peer-Review und/ oder sonstige Anzeichen für mangelnden wissenschaftlichen Anspruch.
7. Werke, die nicht auf Englisch oder auf Deutsch verfasst sind.
8. Werke, die vor mehr als zehn Jahren veröffentlicht wurden (das heißt vor dem Jahr 2015).

#### *Einschlusskriterien*

1. Klarer Verweis im Titel oder Abstract mit thematischem Fokus auf das Polizeidolmetschen und insbesondere auf den Einsatz von nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen.
2. Der Begriff „interpreters“ muss nicht nur beiläufig erwähnt werden. Im Abstract müssen Formulierungen identifizierbar sein, aus denen sich ableiten lässt, dass DolmetscherInnen Erwähnung in den Beiträgen finden, auch abgesehen von der Tatsache, dass sie mit anderen AkteurInnen (z.B. PolizeibeamtenInnen) in dem Polizeikontext zusammenarbeiten bzw. ihre Arbeit ermöglichen.
3. Bezugnahme auf Dolmetschen mit Befragten, ZeugInnen und Opfern bei der Polizei, daraus resultierende Herausforderungen und Rolle der DolmetscherInnen, mit besonderem Fokus auf den Unterschied zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen und wie sie besonderen Schwierigkeiten entgegentreten.
4. Die Studien müssen empirisch und datenbasiert sein. Es wurden auch Buchkapitel berücksichtigt, sofern sie empirische Daten beinhalten.
5. Zugriff auf Werk möglich.
6. Peer-Review.
7. Werke, die in einem Zeitraum von zehn Jahren veröffentlicht wurden (beginnend ab dem Jahr 2015).
8. Werke, die entweder auf Englisch oder auf Deutsch verfasst sind.

## 5 Ergebnisse

Gemäß den soeben präsentierten Einschluss- und Ausschlusskriterien wurde die Anzahl der relevanten Werke auf 8 reduziert, wobei alle diese Kriterien erfüllt werden. In den 8 im Korpus enthaltenen Werken wird entweder im Abstract oder im Titel (oder in beiden) auf das Dolmetschen bei Polizeibefragungen und spezifischer auf den Einsatz von nicht-qualifizierten DolmetscherInnen bei verschiedenen Arten von Polizeibefragungen Bezug genommen. Dies umfasst beispielsweise Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt bei weiblichen Opfern, Mordfälle, Fälle der Scheinehe, Fälle des Besitzes illegaler Drogen etc. Es wurde nicht immer ein unmittelbarer Vergleich zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten DolmetscherInnen vorgenommen. Stattdessen wurden häufig die Leistungen von nicht-qualifizierten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen analysiert und Rückschlüsse im Vergleich zu qualifizierten DolmetscherInnen gezogen.

### *Liste Review-relevanter Beiträge mit AutorInnen und Publikationsjahr*

1. Interpreter performance in police interviews. Differences between trained interpreters and untrained bilinguals (Hale et al. 2019)
2. Mediation of trainee interpreters in police interrogations: Performance and perception of roles (Zhan 2022)
3. Interpreting profanity in police interviews (Hale et al. 2020)
4. Professionally unaligned interpreting in Belgian marriage fraud investigations and its consequences (Vandenbroucke & Defrancq 2021)
5. A case study of interpreter-mediated witness statement: police interpreting in South Korea (Lee 2017)
6. Training interpreters to work with foreign gender violence victims in police and court settings (Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía 2016)
7. The tale of two countries: Police interpreting in the UK vs in the US (Filipović 2022)
8. Perceptions from the outside in cases of gender violence. ‘What are you [the interpreter] doing here?’ (Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016)

Die Analyse des vorliegenden Korpus ermöglicht die Beantwortung einer Reihe von Forschungsfragen. Darüber hinaus wird die Analyse und Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Werk präsentiert.

## 5.1 Auswertung und Analyse Werk 1

Die erste Studie, die einer detaillierten Analyse unterzogen wurde, ist der Artikel von Hale et al. (2019). Er beinhaltet eine der wenigen Untersuchungen, die in Sydney, New South Wales und Australien, durchgeführt wurde. Die AutorInnen analysierten, ob ausgebildete DolmetscherInnen im Vergleich zu nicht-ausgebildeten zweisprachigen Menschen bessere Dolmetschleistungen bei Polizeibefragungen erbringen. Die ForscherInnen gingen von Beginn an von der Hypothese aus, dass ausgebildete DolmetscherInnen eine bessere Leistung erbringen würden.

Im Rahmen der Studie wurden simulierte Polizeibefragungen durchgeführt, die von professionellen SchauspielerInnen durchgeführt wurden. Im Rahmen der Befragungen wurde simuliert, dass ein/-e englischsprachiger/-e Detektiv/-in eine spanischsprachige befragte Person befragt. Das Szenario wurde von einem realen Fall inspiriert, bei dem die befragte Person des illegalen Drogenbesitzes verdächtigt wurde. Die Befragungen wurden daraufhin video- und audioaufgezeichnet und transkribiert. Die Befragung umfasste einen Austausch von 60 mündlichen Fragen und Antworten, der 15 bis 30 Minuten dauerte. Hinsichtlich der TeilnehmerInnen wurde eine Unterscheidung zwischen zwei Gruppen vorgenommen: Die erste Gruppe umfasste 56 Personen, die zweisprachig in Spanisch und Englisch waren und über keine formale Ausbildung oder Erfahrungen als DolmetscherInnen verfügten. Dennoch wiesen sie eine hohe Kompetenz in beiden Sprachen auf. Die zweite Gruppe bestand aus 44 qualifizierten DolmetscherInnen sowie MasterstudentInnen, von denen fast alle vor dem Abschluss ihres Masterstudiums im Bereich des Dolmetschens standen. Die nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen wurden von einem Unternehmen angestellt. Die übrigen TeilnehmerInnen wurden persönlich von Berufsverbänden kontaktiert (vgl. Hale et al. 2019: 111f.). Hauptsächlich wurde von den DolmetscherInnen konsekutiv und, in einigen Fällen auch simultan, gedolmetscht (vgl. Hale et al. 2019: 114). Die Analyse der Transkripte der aufgezeichneten Befragungen wurde gemäß vier Komponenten durchgeführt, nämlich:

1. Genauigkeit des Inhaltes
2. Genauigkeit der Art der Wiedergabe (Register und Stil)
3. Genauigkeit der Rechtssprache und Terminologie
4. Angemessenheit des Dolmetschprotokolls, beziehungsweise Berufsethik beim Dolmetschen (vgl. Hale et al. 2019: 114f.)

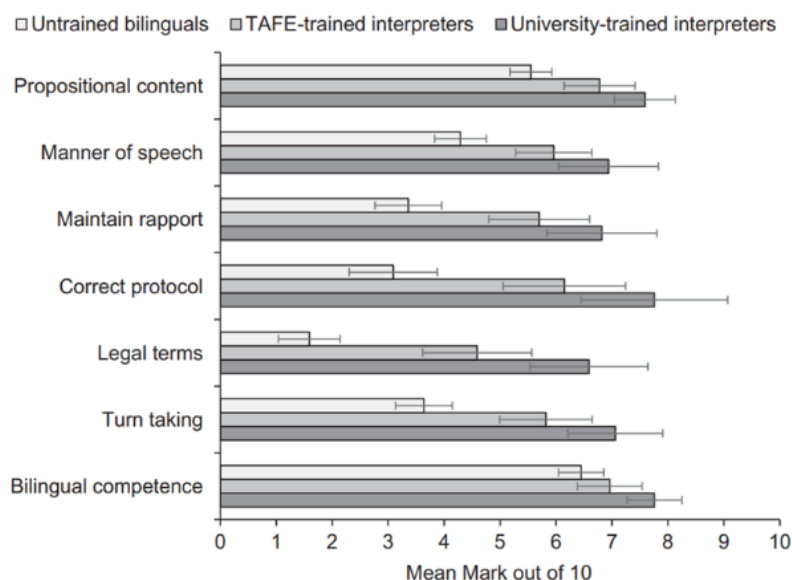
Diese vier Komponenten wurden in 7 Unterkategorien eingeteilt:

1. Genauigkeit der Aussagen



2. Genauigkeit des Stils
3. Aufrechterhaltung von Beziehungsmerkmalen
4. Verwendung des korrekten Dolmetschprotokolls, beziehungsweise des Berufskodex.  
Dieser enthält Werte wie Vollständigkeit und Unparteilichkeit
5. Rechtssprache und Fachterminologie
6. Interaktionsmanagement und Koordinationsfähigkeiten
7. Zweisprachige Kompetenz (vgl. Hale et al. 2019: 115f.).

Die Ergebnisse wurden einer detaillierten Analyse unterzogen, die in zwei aufeinander aufbauenden Teilen durchgeführt wurde. Der erste Teil zeigte deutlich, dass die Dolmetschausbildung zu einer höheren Genauigkeit führte. Es wurde festgestellt, dass ausgebildete DolmetscherInnen den Inhalt des Gesprächs präziser wiedergaben. Zudem wussten sie den Stil besser zu bewahren und wählten die richtige rechtliche Terminologie. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die ausgebildeten DolmetscherInnen in der Lage waren, die Beziehung zwischen den involvierten Parteien besser aufrechtzuerhalten. Zudem wiesen sie eine größere Treue gegenüber der Berufsethik auf. Es wurde beobachtet, dass qualifizierte DolmetscherInnen über bessere Koordinationsfähigkeiten verfügten und die Situation im Allgemeinen besser führen konnten (vgl. Hale et al. 2019: 118f.).

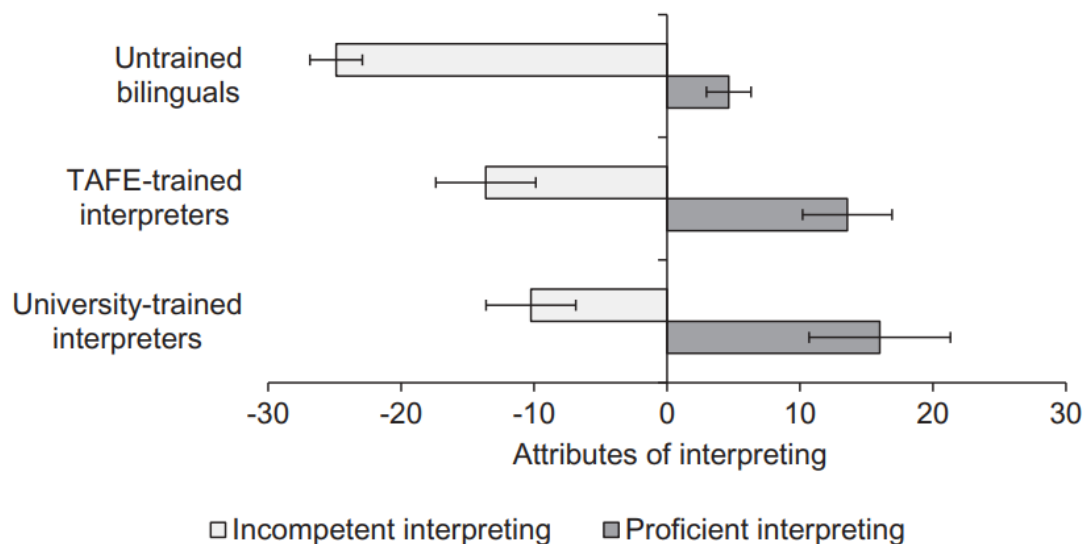


**Abb. 1:** Mean marks out of 10 for trained interpreters and untrained bilinguals on seven attributes of interpreting performance (2019: 119)

In der Grafik erfolgt zunächst eine Gliederung der DolmetscherInnen in drei Gruppen anhand ihrer Ausbildung. Die erste Gruppe umfasst die nicht-ausgebildeten Zweisprachigen, die zweite Gruppe bildet die DolmetscherInnen, die eine TAFE-Ausbildung (*Technical and Further*

*Education*) absolviert haben, das heißt sie haben ein für Australien spezifisches Weiterbildungsprogramm besucht, um praktische Dolmetschfähigkeiten zu erwerben. Die dritte Gruppe setzt sich aus den DolmetscherInnen zusammen, die an der Universität ausgebildet wurden. Die Werte der Skala reichen von 1 bis 10. Die Grafik verdeutlicht, dass nicht-ausgebildete DolmetscherInnen in Bezug auf ihre Dolmetschfähigkeiten stets die niedrigsten Ergebnisse erzielten. Hier wurden die oben genannten sieben von Fähigkeitskategorien berücksichtigt, und zwar: Der Inhalt, der Stil, die Aufrechterhaltung der Beziehungen, die Berufsethik, die rechtliche Terminologie, der Sprecherwechsel und die zweisprachige Kompetenz. In den Kategorien „inhaltliche Genauigkeit“ und „zweisprachige Kompetenz“ wurde bei den nicht-ausgebildeten Zweisprachigen ein ähnliches Ergebnis erzielt wie bei den anderen beiden Gruppen. In den übrigen Kategorien wurden signifikante Diskrepanzen festgestellt, insbesondere in der rechtlichen Terminologie, wo die Leistung offenbar sehr niedrig war. Die beiden anderen Gruppen der ausgebildeten DolmetscherInnen zeigen weniger signifikante Unterschiede in den Leistungen, jedoch sind auch hier minimale Abweichungen festzustellen. Die an der Universität ausgebildeten DolmetscherInnen erzielten die besten Ergebnisse in sämtlichen Kategorien, insbesondere in Bezug auf inhaltliche Genauigkeit, Berufskodex und zweisprachige Kompetenz. Die DolmetscherInnen, die eine Ausbildung an der TAFE absolviert haben, erzielen ebenfalls hohe Ergebnisse, jedoch stets geringere Werte als die anderen Ausgebildeten. Die besten Resultate haben sie in den Kategorien „inhaltliche Genauigkeit“ und „zweisprachige Kompetenz“ erlangt. Die Grafik zeigt deutlich, dass ausgebildete DolmetscherInnen an der Universität im Vergleich zu anderen Einrichtungen eine signifikant höhere Leistung in ihrer Rolle als DolmetscherInnen erbracht haben.

In dem zweiten Teil der Analyse wurde festgestellt, dass qualifizierte DolmetscherInnen eine größere Anzahl an Eigenschaften des kompetenten Dolmetschens aufwiesen, während den nicht-ausgebildeten Personen inkompetente Eigenschaften zugewiesen wurden. Die Resultate wurden durch das vorliegende Bild zusammengefasst (vgl. Hale et al. 2019: 120).



**Abb. 2:** Attributes of interpreting proficiency by university-trained and TAFE-trained interpreters, and untrained bilinguals (2019: 120)

Die Grafik berücksichtigt die drei Kategorien der DolmetscherInnen, nämlich nicht-qualifizierte Zweisprachigen, TAFE-ausgebildete und Universität ausgebildete DolmetscherInnen. Sie zeigt auf einer Skala von 0 bis 30 für kompetentes Dolmetschen und von 0 bis -30 für nicht-kompetentes Dolmetschen, welche Eigenschaften jeder Kategorie zugewiesen wurden. Es wird ersichtlich, dass die nicht-ausgebildeten Zweisprachigen sehr hohe Eigenschaften von nicht-kompetentem Dolmetschen erhielten, zwischen -20 und -30, und andererseits sehr niedrige Eigenschaften von kompetentem Dolmetschen empfangen, etwas mehr als 0. Die beiden anderen Gruppen erzielten, wie in der oben analysierten Grafik dargestellt, ähnliche Ergebnisse. Die TAFE-ausgebildeten DolmetscherInnen wiesen bei den Eigenschaften von nicht-kompetentem Dolmetschen eine höhere Schwankungsbreite auf, zwischen -10 und -20, während die an einer Universität ausgebildeten DolmetscherInnen genau -10 zeigten. Bei den Eigenschaften des kompetenten Dolmetschens zeigten sich die TAFE-Ausgebildeten in einer ähnlichen Wertspanne, zwischen 10 und 20, während die an einer Universität ausgebildeten DolmetscherInnen etwas höhere Ergebnisse erzielten. Wie die vorangegangene Grafik zeigte, erbringen DolmetscherInnen, die ein universitäres Studium absolvierten, die qualitativ hochwertigsten Dolmetschleistungen. Die vorliegende Analyse wurde durchgeführt, um die Hypothese zu überprüfen, ob eine Korrelation zwischen der Dolmetschleistung der drei Gruppen und den Eigenschaften, die kompetente und inkompetente DolmetscherInnen kennzeichnen, besteht (vgl. Hale et al. 2019: 121).

Die vorliegende Studie kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Zweisprachigkeit ist nicht das einzige Kriterium, um eine gute Dolmetschleistung zu gewährleisten. Die Sprachkompetenzen wurden auch von den nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen positiv erfüllt.
- Die Dolmetschausbildung ist entscheidend, insbesondere im Bereich Gerichtsdolmetschen, um eine signifikant höhere Qualität der Dolmetschleistung zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere Aspekte wie Genauigkeit, Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen den Parteien, Einhaltung der Berufsethik des Dolmetschens und Koordinationsfähigkeiten.
- Die Qualität der Dolmetschtätigkeit korreliert demnach positiv mit der Ausbildungsqualität der DolmetscherInnen. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass DolmetscherInnen, die über eine Universitätsausbildung verfügen, in ihrer Kompetenz diejenigen übertreffen, die eine TAFE-Ausbildung oder eine NAATI-Akkreditierung vorweisen können (vgl. Hale et al. 2019: 121f.).

Die Anfangshypothese dieser Studie wurde bestätigt, wobei anzumerken ist, dass weitere Forschung erforderlich ist. Insbesondere ist eine Ausweitung der Untersuchung auf weitere Sprachen sowie weitere Dolmetschmodi sinnvoll (vgl. Hale et al. 2019: 124).

## **5.2 Auswertung und Analyse Werk 2**

Vandenbroucke & Defrancq (2021) analysierten die Dolmetschleistungen von professionellen sowie von nicht-professionellen, ad hoc-DolmetscherInnen im Kontext von Befragungen zu Scheinehen. In der vorliegenden Studie wurden fünf dolmetschvermittelte Amtsbefragungen mit HeiratsbewerberInnen analysiert, die in drei verschiedenen Gemeindeämtern (A, B und C) durchgeführt wurden. Die Auswahl der dolmetschenden Person wurde in jedem Gemeindeamt nach unterschiedlichen Kriterien getroffen. Gemäß den vorliegenden Informationen wurde einem Gemeindeamt die Erlaubnis erteilt, die dolmetschende Person von einer Liste von vereinigten DolmetscherInnen auszuwählen. In anderen Fällen wurde eine beliebige Person als Dolmetschende ausgewählt, sofern keine verwandtschaftliche Beziehung zu den Befragten bestand. In den beiden Gemeinden A und B wurden Personen aus dem persönlichen Umfeld des Paares als DolmetscherInnen eingesetzt. Das letzte Gemeindeamt C ermöglichte dem Paar, das Interview mit einem/-r Beamten/-in als DolmetscherIn durchzuführen, der/die Englisch, Spanisch, Deutsch und Französisch beherrschte, oder es wurde eine dolmetschende Person von einer Agentur zur Verfügung gestellt (vgl. Vandenbroucke & Defrancq 2021: 17).

Die Durchführung der Befragung erfolgte in folgender Weise:

- Interview 1 hat im Gemeindeamt A stattgefunden und wurde in portugiesischer und holländischer Sprache durchgeführt. Der/Die Dolmetscher/-in war vereidigt und war den Befragten bekannt.
- Interview 2 wurde im Gemeindeamt A mit dem Sprachpaar Spanisch-Holländisch durchgeführt mithilfe eines/-r vereidigten Dolmetschers/-in, der/die keine Beziehung zur befragten Person hatte.
- Interview 3 wurde ebenso im Gemeindeamt A durchgeführt. In dem vorliegenden Fall war das Sprachenpaar Englisch und Holländisch. Als DolmetscherIn wurde eine vereidigte Person ausgewählt, die keine verwandtschaftliche Beziehung zu der befragten Person hatte.
- Interview 4 wurde im Gemeindeamt B durchgeführt. Die Sprachkombination war hier Russisch und Französisch. In dieser Befragung wurde eine nicht-professionelle dolmetschende Person eingesetzt, die mit den Befragten bekannt war.
- Interview 5 wurde im Gemeindeamt C durchgeführt: Hier wurde das Sprachpaar Türkisch-Holländisch verwendet. Der/Die Dolmetscher/-in war in diesem Fall einen/-e Community Interpreter, der/die nicht mit den Befragten verwandt war.

Im Rahmen der qualitativen Analyse der Daten wurden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Die Art der angestellten DolmetscherInnen, insbesondere, ob sie ausgebildet oder nicht ausgebildet waren.
- Die Rolle der DolmetscherInnen in der Interaktion.
- Der Sprecherwechsel (*Turn-Taking*) in der Dolmetschsituation
- Der Beitrag der dolmetschenden Person in der Verschriftlichung der Aussagen der Befragten, obwohl dieser Punkt für die vorliegende Untersuchung nicht als relevant betrachtet wurde (vgl. Vandenbroucke & Defrancq 2021: 18).

Es wurde festgestellt, dass sowohl professionelle als auch nicht-professionelle DolmetscherInnen bei Sprecherwechseln ein vergleichbares Verhalten gezeigt haben. Im Rahmen der Untersuchung wurden insbesondere drei DolmetscherInnen aus drei verschiedenen Gemeindeämtern aufgenommen (zwei professionelle und eine/-r nicht professionelle/-r). Es ist festzustellen, dass alle drei DolmetscherInnen in das Gespräch eingriffen. Dies geschieht entweder, um nach Erklärungen zu fragen, um weitere Fragen zu stellen oder manchmal auch, um Unangemessenheiten zu signalisieren. Es konnte festgestellt werden, dass alle drei DolmetscherInnen abgesehen von ihrer Ausbildung oder Professionalität in der Arbeit gelegentlich persönliche

Meinungen über die befragte Person äußerten. Dies stellt im Fall professioneller DolmetscherInnen einen Bruch des Berufskodexes dar (vgl. Vandenbroucke & Defrancq 2021: 24). Ein signifikanter Faktor war in diesem Zusammenhang die verwandtschaftliche oder bekannte Beziehung zu den Befragten, abgesehen von dem professionellen Status. Es wurde zudem beobachtet, dass nach den Beispielen der Interviews 1 und 4, mit einer qualifizierten und einer nicht-qualifizierten dolmetschtätigen Person, Informationen absichtlich ausgelassen wurden, die von den DolmetscherInnen als nicht relevant erachtet wurden. Gemäß Bolden (2000) können die Auslassungen auf unterschiedliche Weise erklärt werden. Einerseits können die Beziehung und Bekanntschaft zwischen der dolmetschenden Person und den Befragten ein fürsorgliches Verhalten auslösen. Andererseits kann die dolmetschende Person bereits Erfahrungen bei Polizeibefragungen gehabt haben und direkt das Ziel der Befragung erreichen wollen, ohne Zeit mit Details zu verlieren. Im Rahmen des ersten Interviews instruiert die qualifizierte Dolmetschende die befragte Person hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer verbalen Äußerungen. Auf diese Weise und in diesem Fall können typische Unterschiede zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten DolmetscherInnen beseitigt werden (vgl. Vandenbroucke & Defrancq 2021: 25f.). Der letzte Teil über Entextualisierung erweist sich für die vorliegende Arbeit als nicht notwendig relevant.

Die empirische Untersuchung ergab, dass beide Arten von DolmetscherInnen, unabhängig davon, ob sie eine Ausbildung absolviert hatten oder ob sie als qualifiziert gekennzeichnet wurden, Schwierigkeiten bei der Dolmetschung hatten. Dies birgt insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fairness des Verfahrens. Es konnte beobachtet werden, dass die professionellen DolmetscherInnen in manchen Fällen eine ähnliche Leistung wie die nicht-qualifizierten SprachmittlerInnen erbrachten. So waren sie beispielsweise nicht unparteilich gegenüber den Befragten sowie den Beamten (vgl. Vandenbroucke & Defrancq 2021: 30). Die vorliegende Studie kommt zu dem Schluss, dass die Hypothese, ausgebildete DolmetscherInnen seien in ihrer Leistung überlegen, nicht immer zutrifft, auf Basis der vorhandenen Evidenz.

### **5.3 Auswertung und Analyse Werk 3**

In der vorliegenden Studie von Hale et al. (2020) wurde der Umgang von DolmetscherInnen mit Obszönitäten von Häftlingen in einer simulierten Polizeibefragung untersucht. Die TeilnehmerInnen der Untersuchung waren spanischsprachige, mandarinsprachige und arabischsprachige DolmetscherInnen. Es wurden in diesem Fall ausschließlich professionelle und qualifizierte DolmetscherInnen engagiert. Gemäß der Studie ist davon auszugehen, dass die DolmetscherInnen die Obszönität der sprechenden Person beibehalten, sofern sie ins Englische

dolmetschen. Hier müssen auch die Einflüsse der Kulturen der DolmetscherInnen auf ihre Ausdrucksweise berücksichtigt werden. In westlichen Kulturen werden nämlich Emotionen tendenziell offener und häufiger als in östlichen Kulturen ausgedrückt. Es wurde die Hypothese aufgestellt, dass die spanischsprachigen DolmetscherInnen die vulgäre Sprache offener als die mandarinsprachigen gedolmetscht hätten. Es wurde auch vorausgesetzt, dass DolmetscherInnen mit einer hohen Erfahrung und Ausbildung präziser in der Wiedergabe der vulgären Sprache sein werden (vgl. Hale et al. 2020: 376f.). Obwohl in dieser Untersuchung kein signifikanter Unterschied zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen festgestellt wurde, lassen sich dennoch Beobachtungen darüber machen, wie professionelle DolmetscherInnen typische Herausforderungen in Polizeibefragungen bewältigen und daraus Rückschlüsse ziehen.

Die DolmetscherInnen wurden in den folgenden Gruppen aufgeteilt:

- 42 Mandarinsprachige
- 33 Spanischsprachige
- 28 Arabischsprachige

Mehr als ein Drittel der TeilnehmerInnen hatte ein Masterstudium in Dolmetschen abgeschlossen oder eine Dolmetschausbildung mit Diplom abgeschlossen. Weitere TeilnehmerInnen hatten einen Bachelor-Abschluss in Dolmetschen erworben. Darüber hinaus haben einige der Befragten ein Diplom oder eine berufliche Ausbildung absolviert, die als *Technical and Further Education* (TAFE) bezeichnet wird. 16% der untersuchten Personen verfügte über keine formelle Dolmetschausbildung, hatte jedoch die NAATI-Akkreditierungsprüfung (*National Accreditation Authority for Translators and Interpreters*) bestanden. 5% der untersuchten Personen hatten an Weiterbildungskursen teilgenommen, die entweder kurze oder längere Dauer aufwiesen. Darüber hinaus befanden sich einige StudentInnen vor dem Abschluss ihres Studiums im Fachbereich Dolmetschen. Nahezu die Hälfte der befragten DolmetscherInnen gaben an, dass sie bereits Erfahrungen in Polizeibefragungen vorweisen konnten. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die spanisch- und mandarinsprachigen DolmetscherInnen eine spezifischere Universitätsausbildung als die arabischsprachigen DolmetscherInnen erhalten hatten (vgl. Hale et al. 2020: 377f.).

|                                       | Spanish<br>(n = 33) | Mandarin<br>(n = 42) | Arabic<br>(n = 28) |
|---------------------------------------|---------------------|----------------------|--------------------|
| <i>Formal interpreting training*</i>  |                     |                      |                    |
| None                                  | 18.2                | 19.0                 | 10.7               |
| Short courses/non-award courses       | 6.1                 | 2.4                  | 7.1                |
| TAFE/advanced diploma                 | 21.2                | 23.8                 | 46.4               |
| University degree                     | 54.5                | 54.8                 | 35.7               |
| <i>Legal interpreting courses</i>     |                     |                      |                    |
| None                                  | 48.5                | 57.1                 | 64.3               |
| Legal terminology                     | 3.0                 | 9.5                  | 10.7               |
| Short non-award course                | 6.1                 | 7.1                  | 7.1                |
| Longer workshop or TAFE               | 9.1                 | 7.1                  | 0.0                |
| University course                     | 33.3                | 19.0                 | 17.9               |
| <i>NAATI accreditation*</i>           |                     |                      |                    |
| None                                  | 18.2                | –                    | –                  |
| Paraprofessional                      | 15.2                | 28.6                 | 46.4               |
| Professional                          | 63.6                | 69.0                 | 50.0               |
| Conference interpreter                | –                   | –                    | 3.6                |
| Level not specified                   | 3.0                 | 2.4                  | –                  |
| <i>Police interpreting experience</i> |                     |                      |                    |
| Once a week (50+ times per year)      | 3.0                 | 4.8                  | 3.6                |
| 25–50 times per year                  | 9.1                 | 7.1                  | 7.1                |
| 5–24 times per year                   | 27.3                | 23.8                 | 32.1               |
| 1–4 times per year                    | 6.1                 | 11.9                 | 10.7               |
| Less than once a year                 | 54.5                | 52.4                 | 46.4               |
| <i>Age*</i>                           |                     |                      |                    |
| M                                     | 46.91               | 35.60                | 43.50              |
| SD                                    | 15.94               | 11.12                | 11.12              |
| Range                                 | 21–73               | 25–70                | 27–72              |
| <i>Gender</i>                         |                     |                      |                    |
| Female                                | 75.8                | 85.7                 | 67.9               |

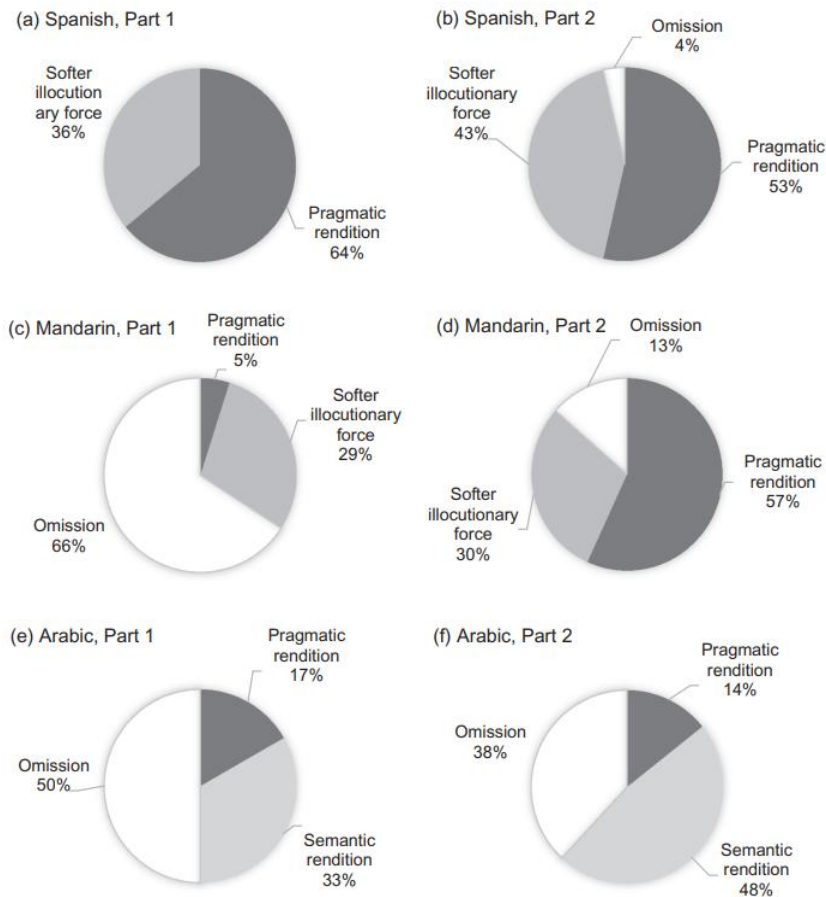
**Abb. 3:** Participant interpreter demographic characteristics (%) (2020: 379)

Die Abbildung veranschaulicht die Ausbildungsqualifikationen der involvierten Dolmetscherinnen, die sich auf die drei Sprachen Spanisch, Mandarin und Arabisch verteilen. Es erfolgte eine weitere Unterteilung jeder Kategorie der Ausbildung. In Bezug auf die formale Dolmetschausbildung wurden folgende Optionen unterschieden: keine Ausbildung, Kurzurse/ Kurse ohne Qualifikation, TAFE/ Höherqualifizierter Berufsabschluss, Universitätsabschluss. Die Kategorie „Gerichtsdolmetschkurse“ umfasst die Optionen: keine, Kurzurse ohne Qualifikation, längere Workshops oder TAFE und Universitätskurse. Gemäß der Kategorie „NAATI-Akkreditierung“ wurden folgende Qualifikationen unterschieden: keine, paraprofessionell, professionell, Konferenzdolmetschen und kein angegebenes Niveau. Die letzte Kategorie, die Erfahrung bei Polizeidolmetschertätigkeiten, umfasst die folgenden Zeitspannen: einmal pro Woche (50+ Mal pro Jahr), 25–50 Mal pro Jahr, 5–24 Mal pro Jahr, 1–4 Mal pro Jahr und weniger als einmal pro Jahr. Die finalen beiden Kategorien umfassen Alter und Geschlecht. Die Dolmetscherinnen waren allesamt weiblich. Die Analyse der Daten ergibt, dass der Großteil der Befragten keine formalen Gerichtsdolmetschkurse absolviert hat. Viele Dolmetscherinnen haben ein Studium im Bereich Dolmetschen an der Universität absolviert. Bemerkenswert ist



zudem, dass nahezu die Hälfte der arabischsprachigen Dolmetscherinnen über eine TAFE-Ausbildung oder einen Berufsabschluss in Dolmetschen verfügt. Es ist festzustellen, dass ein signifikanter Anteil der Befragten über eine NAATI-professionelle-Akkreditierung verfügt, während fast die Hälfte der Arabischsprachigen über eine paraprofessionelle Akkreditierung verfügt. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen war weniger als einmal pro Jahr als Dolmetscherin bei der Polizei tätig.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden simulierte Polizeibefragungen in zwei Teilen durchgeführt. Es handelt sich um einen/-e englischsprachigen/-e Polizeibeamten/-in, der/die mit nicht-englischsprachigen Befragten zu tun hat. Die Befragten bedienten sich einer vulgären Ausdrucksweise und gebrauchten Schimpfwörter beziehungsweise Tabu-Wörter (vgl. Hale et al. 2020: 379f.). Es wurde eine Analyse vorgenommen, um festzustellen, ob die vulgäre Sprache beibehalten, geändert oder ausgelassen wurde. Es wurde betrachtet, dass die DolmetscherInnen bei der Konfrontation mit Tabu-Sprache vier verschiedene Strategien anwendeten. Einige haben Obszönitäten in der Wiedergabe ausgelassen oder dem Schimpfwort eine semantische Bedeutung gegeben. Weitere haben ein Schimpfwort verwendet, das weniger stark klang oder sie haben ein angemessenes Wort verwendet, das die gleiche ursprüngliche illokutionäre Kraft hatte. In weiterer Folge wurden quantitative Analysen von 84 Fällen der Vulgärsprache in Teil 1 und 86 Fällen in Teil 2 der Interviews durchgeführt. Es wurde nicht spezifiziert, welche Unterschiede zwischen Teil 1 und 2 der Befragungen bestand. Die drei Gruppen von DolmetscherInnen wählten unterschiedliche Vorgehensweisen für den Umgang mit Obszönitäten. Gemäß den Forschungsergebnissen wählten die spanischsprachigen DolmetscherInnen in signifikant höherer Frequenz den Vulgärstil, während die anderen beiden Gruppen weniger häufig auf diesen zurückgriffen. Zudem wurde beobachtet, dass die spanischsprachigen DolmetscherInnen weniger Auslassungen vornahmen und den Ton weniger abschwächten. Es konnte zudem festgestellt werden, dass DolmetscherInnen mit einer umfangreicheren Ausbildung die Vulgärsprache vollständiger wiedergaben (vgl. Hale et al. 2020: 381f.).



**Abb. 4:** Maintenance of profanity by language in Parts 1 and 2 of the interview (2020: 383)

Die Tortendiagramme illustrieren mittels prozentualer Angaben, inwiefern die DolmetscherInnen Obszönitäten und Vulgärsprache in der Dolmetschung adäquat abbildeten. Die Resultate wurden in den beiden Teilen der Polizeibefragungen für die DolmetscherInnen jeder Sprachkombination separat ausgewertet. Die Analyse des ersten Teils ergab, dass 64% der spanischen DolmetscherInnen die Vulgärsprache pragmatisch wiedergaben, das heißt, dass sie die entsprechenden Termini ins Spanische übertrugen. Wie bereits im ersten Teil dargelegt, ließ sich auch im zweiten Teil eine wiederholte Tendenz beobachten (53%). Entsprechend wurden die meisten Aussagen zurückgedolmetscht. Im ersten Teil wurde bei den DolmetscherInnen, die Mandarin sprachen, die Mehrheit der Obszönitäten ausgelassen, während nur 5% pragmatisch wiedergegeben wurden. Im zweiten Teil ist eine inverse Entwicklung zu verzeichnen: Die Auslassungen nahmen signifikant ab (13%) und die Vulgärsprache wurde pragmatisch wiedergegeben (57%). Der Rest (30%) gab die Vulgärsprache mit weniger starken Ausdrücken wieder. Bei der letzten Gruppe ließen die arabischsprachigen DolmetscherInnen im ersten Teil Obszönitäten größtenteils aus und nur 17% von ihnen gaben sie wieder. Im zweiten Teil gab nahezu die Hälfte von ihnen die Vulgärsprache semantisch wieder, während 38% sie ausließen. Die Diagramme

zeigen deutlich, dass die spanischsprachigen DolmetscherInnen am besten darin waren, Obszönitäten korrekt und angemessen wiederzugeben.

Die vorliegende Studie ergibt, dass professionelle und hochqualifizierte DolmetscherInnen im Vergleich zu weniger ausgebildeten KollegInnen tendenziell eher dazu neigten, die Verwendung von Vulgärsprache aufrechtzuerhalten. Die spanischsprachigen DolmetscherInnen verfügten über mehr als doppelt so viele Jahre an Dolmetscherfahrung wie die anderen beiden Gruppen und dolmetschten die Obszönitäten entsprechend. Ein Teil der spanischsprachigen DolmetscherInnen hatte zudem eine Ausbildung im Gerichtsdolmetschen an der Universität absolviert oder eine entsprechende berufliche Fortbildung erhalten. In der vorliegenden Untersuchung nahmen die AutorInnen auf die bereits analysierte Studie von Hale et al. (2019) Bezug, die darauf abzielt, die signifikante Wirkung der Ausbildung auf die Qualität der Dolmetschleistung zu vergleichen, obwohl in der letzten Studie ein Vergleich mit DolmetscherInnen ohne jegliche Ausbildung im Fokus liegt. Die adäquate Reproduktion von Vulgärsprache ist dabei nicht allein von der individuellen Ausbildung abhängig, sondern auch von der Interpretation der Dolmetschrolle sowie des zugrunde liegenden Ethikkodex. Gemäß dem AUSIT-Ethikkodex (*Australian Institute of Interpreters & Translators*) obliegt es den DolmetscherInnen, die Emotionen und Ausdrucksweise der RednerInnen zu übertragen, wobei sie „are not responsible for what clients say“ (AUSIT 2012: 9). Die DolmetscherInnen müssen treu bleiben, das heißt sie müssen auch unhöfliche und vulgäre Ausdrucksweisen der Gesprächsparteien in der Dolmetschung beibehalten. Diese Maßnahme wurde implementiert, da in der Regel festgestellt wurde, dass DolmetscherInnen dazu neigen, konfrontative Äußerungen zu neutralisieren oder abschwächen. Es besteht die Möglichkeit, dass die DolmetscherInnen in der vorliegenden Studie die Vulgärsprache absichtlich ausließen, und keine fehlende Ausbildung dafür verantwortlich sei. Auch professionelle und ausgebildete DolmetscherInnen ließen zuweilen Schimpfwörter aus. Die Gründe hierfür können in kulturellen Unterschieden, mangelnden Englischkenntnissen sowie Schwierigkeiten bei der Suche nach entsprechenden Ausdrücken in anderen Sprachen, wie Mandarin oder Arabisch, zu finden sein. Es sei darauf hingewiesen, dass Werte wie Neutralität und Unparteilichkeit insbesondere in Polizeisettings von großer Bedeutung sind. In diesen Kontexten ist die Art und Weise des Austauschs von ebenso großer Relevanz wie der Inhalt des Gesprächs (vgl. Hale et al. 2020: 387ff.).

Es wird angeregt, im Vorfeld der Befragung eine Überprüfung des Englischniveaus durchzuführen, um sicherzustellen, dass die DolmetscherInnen über die Fähigkeit verfügen, Vulgärsprache adäquat ins Englische zu übertragen. Gemäß Hale et al. (2020: 389) ist es

vorzuschlagen, die TeilnehmerInnen immer am Ende des Interviews zu ihren Dolmetschentscheidungen und Strategien zu befragen. Die vorliegende Studie kommt dazu noch zu dem Entschluss, dass die Polizei über die Anstellung von qualifizierten und professionellen DolmetscherInnen nachdenken sollte. Zudem wird empfohlen, dass DolmetscherInnen eine angemessene Ausbildung, beispielsweise im Bereich des Gerichtsdolmetschens, absolvieren sollten, bevor sie für die Polizei tätig werden. Dies würde gewährleisten, dass sie mit dem Berufskodex der DolmetscherInnen vertraut sind. Es empfiehlt sich zusätzlich, dass sie vor der Tätigkeit als DolmetscherInnen in rechtlichen Kontexten in anderen Bereichen Erfahrung sammeln (vgl. Hale et al. 2020: 390).

#### **5.4 Auswertung und Analyse Werk 4**

Zhan (2022) führte eine Studie mit angehenden DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen in der Stadt Guangzhou durch. Die multikulturelle und mehrsprachige Bevölkerung macht die Verfügbarkeit von DolmetscherInnen im Justizwesen immer unabdingbarer. Für die Polizeibefragungen werden in China häufig nicht-professionelle oder wenig erfahrene DolmetscherInnen eingesetzt, wie beispielsweise angehende DolmetscherInnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bezahlung für professionelle DolmetscherInnen oft als unzureichend empfunden wird (vgl. Zhan 2022: 106).

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf einer Analyse von Polizeibefragungen, die in verschiedenen Polizeirevieren, Haftanstalten, Staatsanwaltschaften und Gerichten in Guangzhou durchgeführt wurden. Im Rahmen der Untersuchung wurden StudentInnen im ersten Jahr des Masterstudiums in Dolmetschen und Übersetzen eingesetzt. Ziel der Untersuchung ist es, deren Leistung als DolmetscherInnen zu beobachten. Die StudentInnen hatten bereits ein Bachelorstudium in englischer Sprache absolviert und sie hatten schon Dolmetscherfahrung in Universitätskursen, jedoch keine im realen Leben. Die drei angehenden DolmetscherInnen, die an dieser Studie teilgenommen haben, befanden sich in der Anfangsphase ihrer professionellen Entwicklung und verfügten daher noch nicht über die volle Kompetenz, Qualität und Kenntnis des Ethikkodex. Für die vorliegende Studie wurden fünf archivierte dolmetschvermittelte Polizeibefragungen, die in den Jahren zwischen 2016 und 2018 stattgefunden haben, von den ForscherInnen entnommen und analysiert (vgl. Zhan 2022: 106f.). In der Abbildung sieht man die verschiedenen Polizeibefragungen, die für diese Studie berücksichtigt wurden.

| <i>No.</i> | <i>Length (min.)</i> | <i>Interpreter</i> | <i>Setting</i>                             | <i>Total turns</i> |
|------------|----------------------|--------------------|--------------------------------------------|--------------------|
| 1          | 23                   | I1                 | Baiyun District Police Station             | 219                |
| 2          | 20.5                 | I2                 | Anti-Smuggling Bureau of Guangzhou Customs | 204                |
| 3          | 10.6                 | I2                 | Liwan District Detention House             | 86                 |
| 4          | 16                   | I3                 | Anti-Smuggling Bureau of Guangzhou Customs | 172                |
| 5          | 21.2                 | I3                 | Guangzhou People's Procuratorate           | 188                |

**Abb. 5:** Interpreted police interrogations studied for this research (2022: 108)

Es wurde festgestellt, dass in diesen fünf analysierten Polizeibefragungen die angehenden DolmetscherInnen die Normen von Unparteilichkeit und Treue sowie den Berufskodex nicht beachteten. In vielen Fällen griffen die DolmetscherInnen ins Gespräch ein, ohne dabei den Sprecherwechsel zu respektieren und folglich wurde das Gesagte nicht vollständig wiedergegeben. Die drei signifikanten Fehler oder Probleme, die sich zeigen, umfassten den wiederholten Versuch, Informationen zu erlangen, Solidarität zu demonstrieren oder Beziehungen mit der befragten Person zu etablieren. Dies impliziert, dass die DolmetscherInnen während des Gesprächs sehr präsent und sichtbar waren und wiederholt intervenierten. Diese Vorgehensweise hatte wiederholt zu Missverständnissen geführt. Zudem hatten sie oft die Gesprächsmodalität verändert und in extremen Fällen hatten sich auch ethische Probleme ergeben. Dies hatte selbstverständlich die Kommunikation zwischen den Parteien komplizierter gemacht. Im Anschluss der Befragungen wurde eine Reflexion der DolmetscherInnen durchgeführt, in der sie ihre eigene Einschätzung abgaben und äußerten, welche Gefühle sie in der Situation als DolmetscherInnen hatten. Es lässt sich festhalten, dass alle drei mit ihrer Dolmetschleistung zufrieden waren. Obwohl den angehenden DolmetscherInnen der Verhaltenskodex bekannt war, lässt sich vermuten, dass sie davon ausgingen, der Polizei bei der Sammlung von Informationen und der Erlangung eines Geständnisses der Befragten behilflich sein zu können. Sie bezeichneten sich somit als „problem solver“, „linguistic controller“ und „service provider“ (Zhan 2022: 116). Die vorliegende Studie liefert jedoch ein konträres Ergebnis. Dies lässt eine Diskrepanz zwischen ihrer Dolmetschleistung und ihrer Selbstwahrnehmung bezüglich ihrer Rolle erkennen. In diesem Kontext ist es entscheidend, die ethischen Implikationen des Einsatzes von nicht-professionellen DolmetscherInnen weiter zu erforschen. Zudem sollten Vergleiche zwischen professionellen und nicht-professionellen DolmetscherInnen angestellt werden (vgl. Zhan 2022: 115f.).

## 5.5 Auswertung und Analyse Werk 5

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der von Lee (2017) durchgeführten Untersuchung, in welcher eine dolmetschvermittelte Polizeibefragung in Südkorea mit einer russischsprachigen Befragten in einem Mordfall analysiert wurde. Ziel der Studie ist es, die problematischen

Aspekte der Dolmetschung durch nicht-professionelle DolmetscherInnen sowie die Intertextualität in dolmetschvermittelten Interviews und in Gerichtsurteilen zu beleuchten. Im vorliegenden Fall wurde eine russische Frau angeklagt, ihre Tochter ermordet zu haben. Sie wurde zu einer 15-jährigen Haftstrafe verurteilt. In der vorliegenden Untersuchung wurde die Befragung der anderen dreizehnjährigen Tochter der Frau berücksichtigt, die unter Zuhilfenahme eines russisch-koreanischsprachigen Dolmetschers durchgeführt wurde. Die Befragung wurde aufgezeichnet und anschließend von der Autorin sowie dem Dolmetscher niedergeschrieben. Im Anschluss an den Prozess der von der Autorin durchgeführten Übersetzung der russischen Aussagen ins Englische, erfolgte eine Überprüfung durch einen/-e russisch-englischsprachigen Dolmetscher/-in (vgl. Lee 2017: 196f.). Das Video erstreckte sich über eine Länge von vier Stunden. Es wird nicht explizit darauf eingegangen, welche Ausbildung der Dolmetscher absolvierte, ob er überhaupt eine abschloss und ob er über Erfahrungen in diesem Bereich verfügte. Es wird jedoch angemerkt, dass er ein einfaches und ungrammatisches Russisch sprach, was in der Kommunikation mitunter problematisch war. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Dolmetscher bei der Ausübung seiner Tätigkeit eine unparteiische Haltung vermissen ließ. Es wurden von ihm wiederholt persönliche Kommentare und Fragen hinzugefügt, wodurch das Gespräch in seiner Struktur verändert und gestört wurde (vgl. Lee 2017: 197).

Zunächst wurde festgestellt, dass der Dolmetscher Schwierigkeiten im Management des Sprecherwechsels hatte. Die Äußerungen der Tochter wurden von ihm oft nicht unmittelbar gedolmetscht, sondern wurden zusätzliche Fragen gestellt und die Aussagen wurden erst nach einer gewissen Zeit ins Koreanische zurückgedolmetscht. Der Dolmetscher fungierte in dieser Weise als Barriere für die PolizeibeamtInnen, um weitere Fragen an die Äußerungen zu stellen, und führte zu einer partiellen Reduktion der Übertragung der Botschaft. Darüber hinaus fügte der Dolmetscher persönliche Aussagen hinzu. Dies kann schwerwiegende Folgen in rechtlichen Settings haben (vgl. Lee 2017: 198f.). Im weiteren Verlauf des Interviews manifestierten sich signifikante Diskrepanzen zwischen den Aussagen der Tochter und der Dolmetschwiedergabe. In diesem Kontext wurde zudem beobachtet, dass PolizeibeamtInnen dem Dolmetscher gestattet haben, eine aktive Rolle im Gespräch zu übernehmen, wodurch sie von der Interaktion ausgeschlossen wurden. Die BeamtInnen erkundigten sich nach einer persönlichen Einschätzung des Dolmetschers bezüglich des Verhaltens der Mutter. Der Dolmetscher beantwortete diese Anfrage. Dies demonstriert ein mangelndes Bewusstsein hinsichtlich der Berufsethik von DolmetscherInnen, sowohl auf Seiten der BeamtInnen als auch des Dolmetschers. Zuletzt wurden der Dolmetscher und die Tochter von den PolizeibeamtInnen allein gelassen, um dem

Dolmetscher die Möglichkeit zu bieten, das Interviewprotokoll mit ihr zu überprüfen. Die Analyse des Videos der Befragung legt nahe, dass der Dolmetscher keine exakte, wortgetreue vom-Blatt-Übersetzung lieferte und die fehlerhaften Dolmetschungen durch Unterstreichen und Korrekturen hervorhob. Stattdessen erklärte und wiederholte er die Dolmetschung der Aussagen der Tochter frei. Die Tochter war nicht in der Lage, ihre Äußerungen in koreanischer Sprache zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Schlussendlich unterzeichnete sie das Protokoll, ohne Kenntnis darüber, inwiefern ihre Aussagen darin korrekt wiedergegeben wurden (vgl. Lee 2017: 200f.).

Die vorliegende Studie zielte darauf ab, die Konsequenzen des Einsatzes von nicht-kompetenten und demnach unparteilichen DolmetscherInnen zu beleuchten. Sie zeigt, dass eine unzureichende Dolmetschung schwerwiegende Konsequenzen sowohl für das Gericht als auch für das Verständnis des Falles durch die PolizeibeamtInnen haben kann. Es lässt den Schluss zu, dass es für PolizeibeamtInnen von großer Bedeutung ist, die Anwesenheit einer kompetenten dolmetschenden Person bei polizeilichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Es ist wichtig, dass die DolmetscherInnen über eine hohe Kompetenz und Expertise verfügen, insbesondere in Bezug auf die Dolmetschrolle. Die vorliegende Studie kommt zusätzlich zu dem Schluss, dass nicht nur DolmetscherInnen eine Ausbildung benötigen, sondern auch PolizeibeamtInnen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Sie sind sich oft über den Berufskodex der DolmetscherInnen unbewusst. Eine solche Vorgehensweise trägt dazu bei, spätere Ungerechtigkeiten im Verfahren zu vermeiden (vgl. Lee 2017: 203).

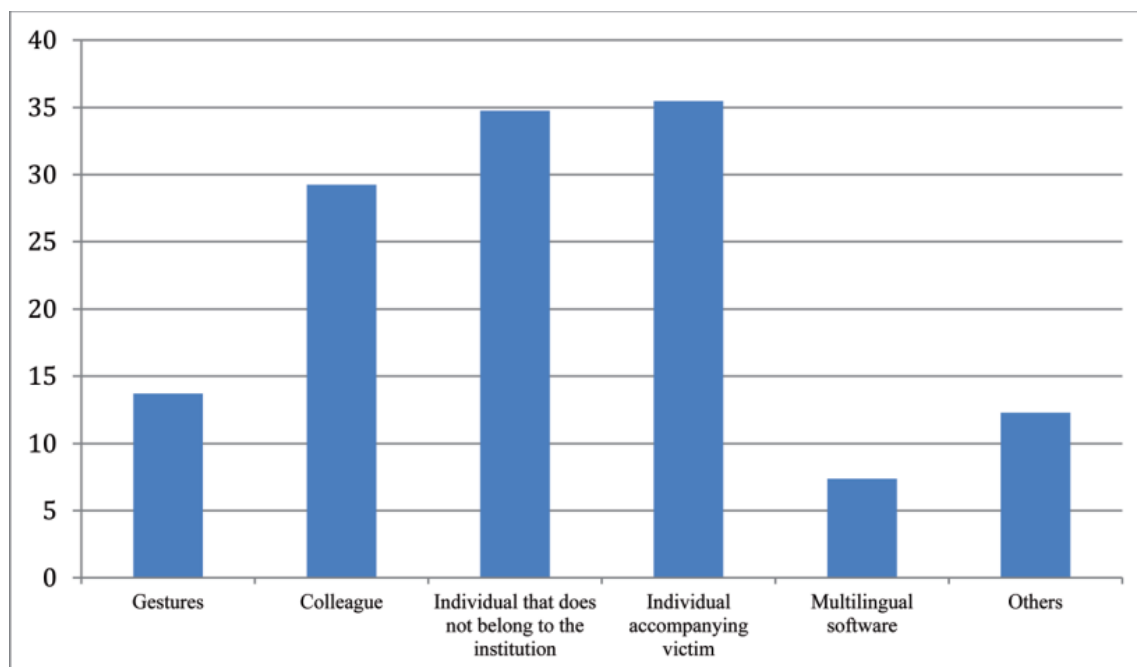
## **5.6 Auswertung und Analyse Werk 6**

Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez (2016) haben in ihrer Studie Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt in Spanien untersucht, bei denen die Opfer der Gewalt nicht des Spanischen mächtig waren und daher eine dolmetschende Person benötigten. Wie die Studie zeigt, handelte es sich dabei oft um eine unqualifizierte Person. In der vorliegenden Studie wurden Umfragen durchgeführt. Insbesondere wurden den BeamtInnen 35 Fragen gestellt, die in verschiedenen Bereichen wie Polizei, Recht und Gesundheitswesen tätig sind. Die Mehrheit der Antworten wurde von PolizeibeamtInnen gegeben, die im Folgenden näher betrachtet werden. Die Fragestellungen wurden in vier Abschnitte gegliedert, die verschiedene Aspekte berücksichtigten:

- Die demographischen Merkmale der Befragten
- Die Erfahrung der involvierten Parteien in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt
- Die Unterstützung für ausländische Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt

- Die Kommunikation mit ausländischen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, die kein Spanisch können (vgl. Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016: 59).

In dieser Masterarbeit liegt der Fokus insbesondere auf dem letzten Punkt. In diesem Teil stehen die Lösungen im Mittelpunkt, die zur Überwindung von Sprachbarrieren im Fall von Opfern, die die gemeinsame Sprache, in diesem Fall Spanisch, nicht beherrschen, angewendet werden. Es wurde zudem untersucht, welche Vorgehensweisen bei der Abwesenheit einer qualifizierten dolmetschenden Person zu wählen sind. Zu diesem Zweck wurde durch eine Umfrage herausgefunden, inwiefern BeamtInnen auf die Unterstützung von KollegInnen, FreundInnen oder anderen zurückgreifen oder gar auf Gestik oder mehrsprachige Softwares zurückgreifen. Gemäß den Ergebnissen der Befragung wurde am häufigsten die Option gewählt, das Opfer zu bitten, eine Person mitzubringen, die während der Befragung Unterstützung bei der Kommunikation leisten konnte (36,4%). Die zweite am häufigsten gewählte Option bestand darin, dass die BeamtInnen eine Person von außerhalb der Einrichtung auswählten und mitbrachten, die mit dem Opfer kommunizieren konnte (33,2%). Die dritte Option bestand darin, KollegInnen zu bitten, für das Opfer zu dolmetschen (30,7%). Zuletzt war die Kommunikation durch Gestik und Softwares zu verzeichnen (13%) (vgl. Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016: 63).



**Abb. 6:** Ways of communicating with gender-based violence victims (2016: 64)

Die vorliegende Grafik präsentiert eine Skala von Werten, die von 0 bis 40 reichen, und illustriert die Kommunikationsmodalitäten von PolizeibeamtInnen mit fremden Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, wenn eine qualifizierte dolmetschende Person abwesend ist. Die am

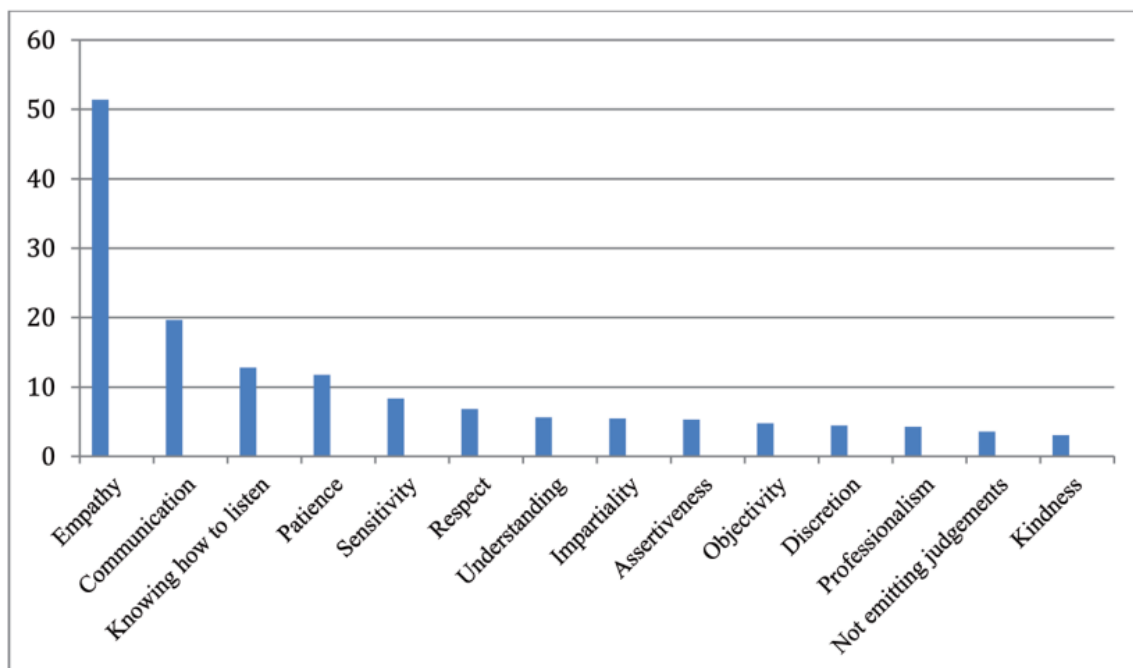


häufigsten genannten Antworten waren, dass die Kommunikation durch eine Person erfolgte, die außerhalb der Polizeieinrichtung stammte und über die gleiche Sprache des Opfers verfügte, oder dass das Opfer eine Person als Dolmetscher/-in hinzuzog. Die beiden Optionen weisen fast identische Werte auf, wobei der Wert der ersten Option nahezu 35 erreichte, während der Wert der zweiten Option etwas mehr als 35 erreichte. Die dritthäufigste gewählte Option war „die KollegInnen“, die als DolmetscherInnen eingesetzt wurden (fast 30), gefolgt von Gesten (fast 15). Danach folgte „mehrsprachige Softwares“ (etwas mehr als 5) und sonstige nicht näher spezifizierte Optionen (etwas mehr als 10).

Im weiteren Verlauf wurden Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen BeamtInnen und DolmetscherInnen erörtert. Es wurde untersucht, über welche Kenntnisse die involvierten Parteien bezüglich der Ausbildung von DolmetscherInnen in solchen Kontexten verfügten und, von noch größerer Relevanz, über den Berufskodex, den sie beachten müssen. Die Analyse der Antworten lässt den Schluss zu, dass die DolmetscherInnen „hardly ever“ die Botschaft veränderten und in das Gespräch eingriffen. Dies impliziert, dass in einigen Fällen eine Partizipation stattfand und keine durchgängige Neutralität gewahrt wurde. Des Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob die DolmetscherInnen die Fachterminologie kannten, und die Antwort lautete „often“. Danach wurde den Opfern die Frage gestellt, ob sie sich in der Situation, in der sie von einer dolmetschenden Person unterstützt wurden, nicht gut verstanden fühlten oder sich nicht adäquat ausdrücken konnten. Die am häufigsten genannte Antwort war „hardly ever“. Die Untersuchung der Frage, ob DolmetscherInnen Nebengespräche mit den Opfern führten, die zu keinem Zeitpunkt wiedergegeben wurden, ergab eine starke Tendenz, die mit „almost always“ angegeben wurde. Zuletzt wurde den TeilnehmerInnen die Frage gestellt, welche Kenntnisse die DolmetscherInnen in geschlechtsspezifischen Gewaltfällen haben sollen. Die folgenden Optionen standen zur Auswahl:

- Rechtliche Terminologie und Konzepte
- Begriffe der geschlechtsspezifischen Gewalt
- Sprachliche Kompetenzen
- Psychologische Konzepte
- Kulturelles Wissen der Opfer
- Polizeiliches Wissen
- Kommunikationsfähigkeiten
- Kenntnis der verfügbaren Ressourcen
- Empathie (vgl. Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016: 65f.).

Die Resultate wurden in der nachfolgenden Grafik zusammengefasst:



**Abb. 7:** Interpreter's abilities (2016: 67)

Die Grafik veranschaulicht die verschiedenen Kompetenzen, die gemäß den TeilnehmerInnen der Untersuchung von DolmetscherInnen in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt erwartet wurden. Die Werte der Skala reichen von 0 bis 60. Die Auswertung der Daten ergab, dass die am häufigsten genannte Antwort „Empathie“ war (etwas mehr als 50), gefolgt von der Kommunikationsfähigkeit (20). Es folgen die Fähigkeit zuzuhören, Geduld, Sensibilität, Respekt, Verständnis, Unparteilichkeit, Bestimmtheit, Objektivität, Diskretion, Professionalität, die Fähigkeit, keine Urteile abzugeben, und schließlich Freundlichkeit, die als niedrigste Wertung identifiziert wurde.

Obwohl in dieser Studie keine detaillierte Analyse der einzelnen dolmetschvermittelten Polizeibefragungen gegeben wird, wird aufgezeigt, dass der Einsatz von Verwandten oder FreundInnen des Opfers als DolmetscherInnen, das heißt zweisprachige Menschen, die aber keine Ausbildung in Dolmetschen erhalten haben, zu Problemen führen kann, wie beispielsweise einer nicht immer effektiven Kommunikation. Die Problematik manifestiert sich insbesondere in ethischen Fragestellungen, insbesondere wenn Kinder als DolmetscherInnen involviert sind. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass es zu Interessenskonflikten zwischen dem Opfer und der dolmetschenden Person kommt. In der vorliegenden Untersuchung wurde zudem betont, dass die involvierten Parteien nur unzureichend über die Dolmetschausbildung und deren Relevanz in solchen Kontexten informiert sind. Es wurde festgestellt, dass die Parteien den Unternehmen,

die Dolmetschdienste anbieten sollen, ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen. Jedoch wurde beobachtet, dass diese Unternehmen nicht immer über qualifizierte DolmetscherInnen verfügen. Dieser Befund steht im Einklang mit den Beschwerden, die von professionellen DolmetscherInnen vorgebracht wurden. Gemäß diesen ist es den besagten Unternehmen nicht möglich, eine adäquate Dolmetschqualität zu gewährleisten. Es wurde zudem beobachtet, dass DolmetscherInnen häufig den gesamten Inhalt zusammenfassten und deshalb manche Teile des Gesprächs ausließen, was als problematisch erachtet werden kann und insbesondere als Zeichen mangelnder Professionalität interpretiert werden kann. Diese Vorgehensweise wird insbesondere von der dolmetschenden Person eingesetzt, wenn sie über ein begrenztes Wissen im Bereich der Fachterminologie verfügt (vgl. Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016: 68f.). Die bereits analysierte Studie wurde in verschiedene Abschnitte unterteilt. Im Rahmen der Untersuchung wurden insbesondere die Kenntnisse bezüglich der Dolmetschausbildung und der Professionalisierung, insbesondere im Kontext von Polizeibefragungen, sowie die Frage nach eventuellen Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten DolmetscherInnen berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass das Fehlen von Kenntnissen bezüglich der Dolmetschrolle und -fähigkeiten von BeamtInnen zum Einsatz von ad hoc-DolmetscherInnen führen kann. Dies kann vor allem in Bezug auf ethische und terminologische Aspekte problematisch sein, insbesondere im Fall einer mangelnden Neutralität, wenn die dolmetschende Person eine enge Beziehung zum Opfer hat, sowie hinsichtlich einer potenziellen mangelnden Unparteilichkeit. Zudem können Defizite in den Fachkenntnissen der Terminologie der Polizei zu einer unangemessenen Dolmetschung führen (vgl. Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez 2016: 71).

## **5.7 Auswertung und Analyse Werk 7**

Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía (2016) haben sich, wie bereits in der vorangegangenen Studie, auf polizeiliche Befragungen in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in Spanien fokussiert. Der Fokus der Untersuchung liegt insbesondere auf der Analyse des Vorlaufs kommunikativer Situationen zwischen PolizeibeamtInnen und Opfern, in denen eine dolmetschende Person involviert ist. Zur Erreichung des vorgenannten Ziels wurden die Resultate der sogenannten SOS-VICS-Studie analysiert. Hierbei handelt es sich um ein Projekt, das in Spanien durchgeführt wurde und das von der Europäischen Union finanziert wurde. Gegenstand der Studie war die Ausbildung von DolmetscherInnen, die mit weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben. Die SOS-VICS-Studie diente der Ermittlung der für DolmetscherInnen in solchen Kontexten erforderlichen Ausbildungsnotwendigkeiten. Im Rahmen der

vorliegenden Untersuchung von Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía (2016) wurden verschiedene Forschungsmethoden eingesetzt. Zwei Gruppen von Personen wurden selektiert, die mit geschlechtsspezifischen Opfern kommunizierten. Es erfolgte seitens einer Gruppe die Erläuterung der Modalitäten der Unterstützung ausländischer Opfer sowie die Darstellung der damit einhergehenden kommunikativen Herausforderungen. Die zweite Gruppe hat sich der Aufgabe gewidmet, Feedback der BeamtInnen zum gleichen Thema zu erhalten, sobald sie die Entwürfe des Projekts erhielten. Es wurde eine Erhebung mittels Fragebogen durchgeführt, die sich an 586 BeamtInnen richtete, die bereits Erfahrungen mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt machten. Des Weiteren wurde eine Fragebogenerhebung durchgeführt, die sich an 27 professionelle DolmetscherInnen richtete, die bereits Erfahrungen mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt machten. Zuletzt wurden halbstrukturierte Interviews mit 12 Opfern sowie 12 Fachkräften durchgeführt (vgl. Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía 2016: 194f.).

Del Pozo & Blasco (2015) halten fest, dass in solchen Kontexten die Qualität der Dolmetschleistungen häufig unzureichend ist. Diese Annahme wurde durch die Beobachtung gestützt, dass Unternehmen in Spanien häufig unqualifizierte DolmetscherInnen einsetzen, die keine formale Ausbildung erhielten. 126 der 586 befragten PolizeibeamtInnen gaben an, dass DolmetscherInnen in der Regel während der Befragung in das Gespräch eingreifen. Darüber hinaus gaben 131 der Befragten an, dass die DolmetscherInnen mit den Opfern kommunizierten, ohne das Gesagte dann wiederzugeben. Schließlich äußerten 152 von ihnen die Vermutung, dass die DolmetscherInnen spezifische Fachbegriffe nicht kannten. Im Gegenteil hatte die Mehrheit der PolizeibeamtInnen die Auffassung vertreten, dass professionelle DolmetscherInnen die Unterstützung von weiblichen Opfern verbesserten und es ein Recht sein soll, qualifizierte DolmetscherInnen, statt nicht-qualifizierter anzustellen. Ein/e Polizeibeamte/-in führte an, dass die eingesetzten DolmetscherInnen in diesen Settings zumeist enge Vertraute oder Familienmitglieder der Opfer seien. Ferner wurde von Seiten der RechtsanwältInnen wiederholt die mangelnde Qualifikation der angestellten DolmetscherInnen und die Ausübung dieses Amtes durch nicht-qualifizierte Personen in solchen delikaten Situationen kritisiert. Es wurde von dem/-r Polizeibeamten/-in dargelegt, dass BeamtInnen häufig die Sorge hegen, dass die Dolmetschung nicht vollständig ist und sie kritisieren, dass oft die Person sowohl für das Opfer als auch für den Beschuldigten dolmetscht. Dies kann zu einer Voreingenommenheit (*bias*) führen (vgl. Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía 2016: 196ff.). Die 27 DolmetscherInnen, die im Rahmen der Untersuchung befragt wurden, betonten die Relevanz verschiedener Ausbildungsaspekte bei Polizeibefragungen von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Zu den

identifizierten Aspekten zählen insbesondere die Vertrauensbildung, insbesondere in Fällen, in denen die dolmetschende Person sowohl für das Opfer als auch für den Beschuldigten tätig ist. Unparteilichkeit und Neutralität sind Schlüsselemente sowie kulturelle Stereotypen, Werte und Vorurteile. Im vorliegenden Kontext erlangen psychologische Aspekte eine besondere Relevanz, wobei vor allem Stress- und Emotionsregulierung von signifikanter Bedeutung sind. Es obliegt den DolmetscherInnen, die Rechte, die gesetzlichen Regelungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für die involvierten Parteien adäquat zu vermitteln. Eine unzureichende Kooperation mit anderen Fachkräften kann sich ebenfalls problematisch auswirken. In der vorliegenden Studie wurde die Problematik erörtert, dass in Spanien in Fällen von Polizeibefragungen bei Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt nicht-qualifizierte DolmetscherInnen eingesetzt werden, die nicht adäquat oder gar keine Ausbildung erhalten haben. Dies kann zu Ungerechtigkeiten im Verfahren führen (vgl. Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía 2016: 199ff.).

## **5.8 Auswertung und Analyse Werk 8**

In der vorliegenden Studie von Filipović (2022) wurde der Fokus auf die Untersuchung von Qualitätsunterschieden in Sprachdiensten bei dolmetschvermittelten Polizeibefragungen mit Befragten, ZeugInnen und Opfern in den USA und Großbritannien gelegt, die über keine oder geringe Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Hier wurde insbesondere der Fokus auf den Einsatz von nicht-professionellen DolmetscherInnen in den USA und professionellen DolmetscherInnen in Großbritannien gelegt. Ziel war die Analyse der Unterschiede zwischen den beiden Systemen.

Die Untersuchung wurde auf Basis einer umfassenden empirischen Erhebung durchgeführt, die 50 US-amerikanische Polizeibefragungen sowie 50 britische Polizeibefragungen mit Befragten, ZeugInnen und Opfern umfasste, die Englisch nicht als Erstsprache hatten. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte die Verschriftlichung der Befragungen. Die britischen Befragungen wurden audioaufgenommen, während 10 von 50 amerikanischen Interviews aufgezeichnet wurden. Die US-amerikanischen Befragungen wurden in englischer und spanischer Sprache durchgeführt. In Großbritannien hingegen wurden sie auf Englisch sowie in verschiedenen anderen Sprachen, darunter Litauisch, Polnisch, Portugiesisch und Russisch, vorgenommen. In den US-amerikanischen Befragungen wurden schwerwiegende Delikte wie Mord, inzestuöser sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und ähnliche Themen thematisiert. Im Rahmen der in Großbritannien durchgeführten Befragungen wurden hingegen sowohl schwerwiegende als auch weniger schwerwiegende Delikte berücksichtigt, darunter Raub, Besitz von Kinderpornografie,

häusliche Gewalt und Supermarktdiebstahl. Die amerikanischen Verschriftlichungen der Befragungen wurden von professionellen ÜbersetzerInnen erstellt. Sie transkribierten das ursprüngliche gedolmetschte Gespräch und danach fertigten sie eine Übersetzung an. Die britischen Protokolle wurden von den Schreibkräften der Polizei erstellt, die in der Regel über keine besonderen Kenntnisse oder Qualifikationen verfügen. Daher wiesen britische Transkripte eine geringere Vollständigkeit und Präzision auf als amerikanische Transkripte (vgl. Filipović 2022: 259f.). Die Analyse der in dieser Studie erhobenen Daten offenbarte signifikante Diskrepanzen in den Dolmetschleistungen zwischen den in den USA und in Großbritannien durchgeführten Polizeibefragungen. Diese Diskrepanzen sind laut den Ergebnissen auf den Einsatz nicht-professioneller DolmetscherInnen, insbesondere zweisprachiger PolizeibeamtInnen aber nicht nur, sowie professioneller DolmetscherInnen zurückzuführen. Die in den britischen Polizeibefragungen beobachteten Schwierigkeiten in den Dolmetschungen resultierten nicht aus einer schlechten oder unvollständigen Dolmetschung, sondern aus der Komplexität der Polizeifragen. Bei den britischen Polizeibefragungen wurden ausschließlich qualifizierte DolmetscherInnen eingesetzt. Obwohl solche Probleme selten auftraten, konnten sie in der Regel durch eine vor der Befragung stattfindende Einsatzbesprechung gelöst werden. In Polizeibefragungen in den USA wurden demgegenüber zahlreiche Fälle unzureichender Dolmetschungen beobachtet. In mehr als 50% der Fälle wurden Auslassungen und Bedeutungsveränderungen beobachtet. Die mangelnde Kompetenz der dolmetschenden Person hat zu schwerwiegenden Missverständnissen im Gespräch geführt. In einer der Befragungen wurde beispielsweise der Satz „she caused a problem“ mit „she had a problem“ gedolmetscht. Das entsprechende Beispiel ist nachfolgend aufgeführt. Ein weiteres Beispiel ist der Satz auf Englisch „you threw her out“, der mit „you pulled her out“ gedolmetscht wurde (vgl. Filipović 2022: 268ff.). Es konnte festgestellt werden, dass die dolmetschende Person Veränderungen an den betreffenden Teilen vornahm.

- Example 10. Police officer 1: ... she caused a problem and you threw her out ...  
 Police officer 2: ... tuvo un problema o algo y, y la sal ... la sacastes ...  
 Control transl.: ... she had a problem, or something, and you pulled her out...  
 Police officer 1: ... and she, she kept coming back and she wouldn't leave and ...  
 Police officer 2: ... y después estaba regresando, regresando ...  
 Control transl.: ... and then she was coming back, coming back, ...  
 Police officer 1: ... you had to push her down the stairs ...  
 Police officer 2: ... la, la tuvistes que empujar por afuera ...  
 Control transl.: ... you had to push her outside ...

**Abb. 8:** Example 10 (2022: 269)

Es wurde zudem beobachtet, dass PolizeibeamtInnen in ihrer Funktion als DolmetscherInnen bisweilen zusätzliche Sätze hinzufügten, die von der sprechenden Person ursprünglich nicht gesagt wurden. Ein Beispiel hierfür ist das der Diminutiva im Spanischen, die als Zeichen von Vertraulichkeit interpretiert werden können. Das Ziel dieser Praxis ist der Aufbau einer Beziehung zwischen den beiden Parteien sowie die Ermutigung der Befragten Person, sich zu äußern (vgl. Filipović 2022: 271).

- Example 14. Police officer 1: And saying that you know nothing about it, it takes it away from maybe it's an accident thing; a much more serious type of murder, that's where we are going.  
 Police officer 2: Y diciendo que tú no sabes nada quita la ..., quita mucho de, de, de la explicación que tal vez fue un accidente, ... a ser un poquito más serio, una, una matada más seria ...  
 Control transl.: And saying that you know nothing ... takes a lot from the explanation that perhaps it was an accident ... and is a little bit more serious, a murder more serious ...

**Abb. 9:** Example 14 (2022: 272)

Die Autorin präsentiert ein Beispiel für die problematische Verwendung der Diminutiva im Spanischen. Aus dem vorliegenden Beispiel geht hervor, dass der/die als dolmetschende Person eingesetzte Polizeibeamte/-in, den ins Spanische gedolmetschten Satz durch den Ausdruck „un poquito“ (ein wenig/ ein bisschen) weniger stark akzentuiert hat, während der Satz im

Englischen viel ernster klang. Die ursprüngliche Aussage war, dass es sich um „a much more serious type of murder“ handle. In diesem Fall unternahm die dolmetschende Person den Versuch, ein Näheverhältnis zur befragten Person aufzubauen und hat dabei nicht den Sinn des Gesagten wiedergegeben. Die Autorin gibt ein Beispiel des problematischen Einsatzes der Diminutiva auf Spanisch. Wie man aus dem Beispiel sehen kann, hat der/die Polizeibeamte/-in, der/die als dolmetschtätige Person eingesetzt wurde, den Satz durch den Ausdruck „un poquito“ (ein wenig/ ein bisschen) wenig starker klingen gemacht, während im Englischen der Satz war eigentlich viel ernster. Es wurde gesagt „a much more serious type of murder“. Hier versuchte die Dolmetschperson näher zu der befragten Person zu gehen, und hat dann den echten Sinn des Gesagten verlieren gelassen.

Die Studie kam zu dem Entschluss, dass Probleme bei der Übertragung des Gesprächsinhalts nicht nur bei PolizeibeamtInnen, sondern auch bei Familienmitgliedern, ZeugInnen oder Kindern auftreten können, die als DolmetscherInnen eingesetzt wurden. Ihre Dolmetschung war häufig nicht unparteiisch und die mangelnde Ausbildung konnte zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie legten nahe, dass die Qualität der Dolmetschleistungen bei Polizeibefragungen in Großbritannien höher war als in den USA. Dies war vermutlich auf den Einsatz von professionellen, registrierten DolmetscherInnen zurückzuführen. In den USA hingegen werden häufig Personen ohne entsprechende Qualifikation als DolmetscherInnen eingesetzt, wie schon erwähnt wurde. Die Problematik, mit der sich die USA konfrontiert sehen, ist in erster Linie das Risiko eines unfairen Verfahrens bei Polizeibefragungen. Die Vereinigten Staaten begründen ihre Entscheidung, nicht-qualifizierte DolmetscherInnen einzusetzen, mit dem Ziel der Zeitersparnis, da es für die zuständigen Behörden von größer Bedeutung ist, unmittelbar nach einem Ereignis die Informationen am Tatort zu erhalten. Die Risiken von Missverständnissen und dem Verlust von entscheidenden Informationen sind jedoch zu hoch, um diese Entscheidung zu rechtfertigen. Es konnten trotzdem gemeinsame Schwierigkeiten bei beiden Gruppen, qualifizierte vs. nicht-qualifizierte DolmetscherInnen, beobachtet werden. Die vorliegenden Schwierigkeiten resultierten insbesondere aus den bestehenden Ambiguitäten, die sich aus den divergierenden Sprachsystemen ergeben. Die dolmetschende Person sah sich folglich mit der Herausforderung konfrontiert, zwischen diesen zu vermitteln. Zudem ist die Terminologie für Straftaten in den verschiedenen rechtlichen Systemen unterschiedlich. Für die zuvor genannten Aspekte lassen sich Optimierungen identifizieren, zu denen beispielsweise eine gemeinsame Ausbildung von DolmetscherInnen für den Polizeibereich und PolizeibeamtInnen zählt. Im Rahmen dieser Ausbildung könnten klarere



Formulierungen von Seiten der PolizeibeamtInnen erarbeitet werden und das Bewusstsein für die Folgen von Missverständnissen und ungelösten Ambiguitäten geschärft werden (vgl. Filipović 2022: 273f.).

## 6 Diskussion

In diesem Kapitel werden die Resultate der analysierten Studien gezielt dargestellt, um die Forschungsfragen dieser Masterarbeit genauer zu adressieren. Zunächst ist zu klären, welche Personen als DolmetscherInnen im Fall einer bilingualen Polizeibefragung eingesetzt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich eher um ausgebildete DolmetscherInnen oder um nicht-ausgebildete zweisprachige Personen handelt. Diese Thematik wird genauer in der Studie von Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez (2016) durch eine Umfrage behandelt, die sich der Frage widmet, welche alternativen Lösungen im Falle der Abwesenheit einer qualifizierten dolmetschenden Person gefunden werden, um ausländische Opfer in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in Spanien zu unterstützen. Die Analyse der Ergebnisse offenbart, dass in der Regel FreundInnen, Verwandte oder Familienmitglieder der Opfer als DolmetscherInnen fungieren und zur Befragung mitgebracht werden. Die zweite Option stellt die Präsenz einer Person dar, die nicht der Polizei angehört, während die letzte Option die Beteiligung von KollegInnen als DolmetscherInnen einschließt. Gemäß der Studie von Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía (2016), die ebenfalls in Spanien durchgeführt wurde, wird wieder ersichtlich, dass in vielen Fällen Familienmitglieder oder enge Vertraute der Befragten als DolmetscherInnen für Opfer eingesetzt werden, die der spanischen Sprache nicht mächtig sind. Zhan (2022) kommt andererseits in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass in der Regel bei Polizeibefragungen in China angehende DolmetscherInnen eingesetzt werden. Obwohl sie mitunter eine fundiertere Grundlage für die Ausbildung erhalten haben, zeigen sich bei ihnen ähnliche oder gleiche Probleme wie Personen ohne Ausbildung (siehe die anderen Studien). Schließlich lässt sich aus der Studie von Filipović (2022) ableiten, dass in einigen Fällen PolizeibeamtInnen, Familienmitglieder, ZeugInnen oder sogar Kinder als DolmetscherInnen eingesetzt werden. Es handelt sich hierbei um die am häufigsten praktizierten Lösungen, die genutzt werden, um einen Mangel an qualifizierten DolmetscherInnen in Polizeisettings auszugleichen. Die Notwendigkeit, solche alternativen Lösungen zu finden, ist gemäß Zhan (2022) darauf zurückzuführen, dass die Vergütung für solche Aufträge häufig unzureichend ist. Dies hat zur Folge, dass qualifizierte DolmetscherInnen ihre Dolmetschfähigkeiten nicht für eine derartige geringe Bezahlung zur Verfügung stellen wollen.

Des Weiteren wurde versucht zu erörtern, ob sich anhand der untersuchten Studien Unterschiede hinsichtlich der Dolmetschleistungen von ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen identifizieren lassen und wie sich diese äußern. Ein wiederkehrendes Phänomen, das insbesondere identifiziert wurde, wenn die DolmetscherInnen mit den Befragten verwandt

oder befreundet waren, war die mangelnde Unparteilichkeit der dolmetschenden Personen. Diese versuchten oftmals, eine Beziehung zu den Befragten aufzubauen, sofern diese nicht bereits vorhanden war. Sofern dies zutraf, bestand für die DolmetscherInnen die Herausforderung, die Befragten nicht in das Gespräch einzubeziehen und sie stattdessen professionell als KundInnen zu behandeln. Darüber hinaus griffen sie wiederholt in das Gespräch ein, stellten Fragen oder äußerten persönliche Meinungen, was zu einer Störung des Gesprächsverlaufs führte. Diese Erkenntnis konnte insbesondere in der Studie von Vandenbroucke & Defrancq (2021) beobachtet werden, in welcher sowohl ausgebildete als auch nicht-ausgebildete DolmetscherInnen, FreundInnen oder Verwandte der Befragten, eingesetzt wurden. Diese letzte Studie ist besonders bemerkenswert, weil sie von den acht analysierten die einzige war, in der sowohl ausgebildete als auch nicht-ausgebildete DolmetscherInnen mit problematischen Phänomenen bei der Tätigkeit ein ähnliches Verhalten zeigten. Es konnte festgestellt werden, dass beide Kategorien der DolmetscherInnen nicht neutral und häufig unparteilich agierten. So äußerten sie wiederholt persönliche Meinungen und wiesen eine Tendenz zur Interaktion mit den Befragten auf. Die Ursache scheint oft in der Tatsache begründet, dass die Dolmetschenden die Befragten gut kannten, und auch wenn sie eine Ausbildung erhalten hatten, eine zu enge Beziehung zu den Befragten aufwiesen. Die DolmetscherInnen waren nicht in der Lage, zwischen der bestehenden Freundschaft oder Verwandtschaft und ihrer beruflichen Dolmetschrolle zu differenzieren. Das Phänomen der Unparteilichkeit wurde auch in der Studie von Zhan (2022) im Kontext angehender DolmetscherInnen beobachtet, die bei Polizeibefragungen zum Einsatz kamen. In vorliegendem Fall wurde festgestellt, dass nicht-qualifizierte und angehende DolmetscherInnen, die den Befragten nicht persönlich bekannt waren, häufig in das Gespräch intervenierten und versuchten, von den Befragten oder den BeamtInnen Informationen zu erlangen. In einigen Fällen agierten sie aus Solidarität mit den Befragten oder verfolgten das Ziel, eine Beziehung zu ihnen aufzubauen. Außerdem nahmen sie eine aktive Rolle ein und gaben an, dass sie ihre Funktion als HelferInnen der Polizei wahrnahmen und beispielsweise dazu beitrugen, dass die Befragten Geständnisse ablegten. Zudem wurde beobachtet, dass nicht-qualifizierte DolmetscherInnen häufig keine ausreichende Kenntnis der relevanten Fachterminologie aufwiesen, wie in den Studien von Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía (2016), Hale et al. (2019) und Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez (2016) dokumentiert wurde. Die Studie von Hale et al. ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz, da sie präzise die Unterschiede zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien analysiert. Einige der genannten Aspekte wurden bereits in den vorangegangenen Studien thematisiert. Hale et al. (2019) kamen zu dem Schluss, dass die teilnehmenden

nicht-qualifizierten DolmetscherInnen hinsichtlich der inhaltlichen und zweisprachigen Kompetenz den ausgebildeten DolmetscherInnen nahezu ebenbürtig waren. In Bezug auf zahlreiche weitere Aspekte, die jedoch für die Qualität einer Dolmetschleistung von entscheidender Bedeutung sind, wie etwa die Aufrechterhaltung des Registers, Fragen der Berufsethik, die Kenntnis der Fachterminologie und Probleme im Umgang mit dem Sprecherwechsel, zeigten sich jedoch Defizite. Es wurden insbesondere zahlreiche Auslassungen, darunter auch von Obszönitäten, indirekte Rede in Form der dritten Person sowie allgemeine Ungenauigkeiten festgestellt. Die ausgebildeten DolmetscherInnen hingegen zeigten ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung, sämtliche Informationen zu dolmetschen. Sie verfügten über umfassendere Kenntnisse der relevanten Fachterminologie und definierten am Anfang des Gesprächs ihre Rolle als DolmetscherInnen. Die Studie von Hale et al. (2019) ergab auch, dass die Qualität der Dolmetschtätigkeit eng mit der Ausbildung der DolmetscherInnen korreliert. Das Problem der Auslassungen, insbesondere von Vulgärsprache und Obszönitäten, wird in einer weiteren Studie von Hale et al. (2020) genauer adressiert. In dieser Untersuchung wurde erneut festgestellt, dass ausgebildete DolmetscherInnen eine Tendenz aufwiesen, Obszönitäten bei Befragungen adäquat zu übertragen. Sie waren sich der Tatsache bewusst, dass es ihre Pflicht ist, verbale Äußerungen in ihrer Gesamtheit ohne Ausnahme wiederzugeben. Auch hier wurde festgestellt, dass DolmetscherInnen mit einer Universitätsausbildung am besten vorbereitet waren und die Obszönitäten am treffendsten wiedergaben. Bei denjenigen ohne Ausbildung, oder die über eine NAATI-Akkreditierung oder eine TAFE-Ausbildung verfügten, war dies weniger der Fall.

In einigen der untersuchten Studien wird zudem das Thema der Beziehung und Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen und PolizeibeamtInnen erörtert. In den Studien von Lee (2017) und Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez (2016) konnte etwa ein Mangel an Bewusstsein von Seiten der BeamtInnen hinsichtlich der Rolle von DolmetscherInnen im Allgemeinen festgestellt werden. Lee (2017) konstatierte, dass PolizeibeamtInnen häufig den DolmetscherInnen während der Befragung Fragen stellten, darunter auch solche, die persönliche Meinungen zum Verhalten der Angeklagten einforderten. In diesem Fall wurden der dolmetschenden Person Fragen über das Verhalten der russischen Mutter gestellt. Der Dolmetscher, der in diesem Fall über keine entsprechende Ausbildung verfügte, beantwortete die Fragen. Dies lässt auf eine unzureichende Kenntnis der Arbeit und Rolle von DolmetscherInnen von Seiten der beiden Parteien schließen. Auch in der zweiten erwähnten Studie von Valero Garcés & Lázaro Gutiérrez (2016) wurde ein mangelndes Bewusstsein hinsichtlich der Dolmetschrolle von den

PolizeibeamtInnen ersichtlich. Dies wurde evident, als auf die Frage, welche Anforderungen an die Qualifikation und Professionalisierung von DolmetscherInnen bei polizeilichen Befragungen zu stellen sind, die Antwort erbracht wurde, dass die DolmetscherInnen als vereidigte ÜbersetzerInnen qualifiziert sein müssten, um diese Tätigkeit auszuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Qualifikation allerdings nicht die Befähigung zum Dolmetschen umfasst, sondern eher zum Übersetzen. Die Ergebnisse der Befragungen zeigten andererseits, dass die BeamtInnen sich der Tatsache bewusst waren, dass DolmetscherInnen neben sprachlichen auch kommunikative Kompetenzen aufweisen müssen. Infolgedessen betrachten sie Empathie als die erste Fähigkeit, die DolmetscherInnen aufbringen sollten, um Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt beizustehen. Die BeamtInnen brachten zudem zum Ausdruck, dass ihnen bewusst ist, dass im Falle einer bilingualen Befragung die Anwesenheit einer qualifizierten dolmetschenden Person erforderlich ist. Aus der vorliegenden Evidenz lässt sich die Hypothese ableiten, dass unter den PolizeibeamtInnen ein partielles Bewusstsein für die Dolmetschrolle besteht. Es handelt sich hierbei jedoch um ein Forschungsfeld, das bisher nur unzureichend erforscht wurde. Insbesondere im Polizeibereich herrscht ein besonderes Defizit an Wissen im Bezug auf das Thema Dolmetschen.

## 7 Conclusio

In der vorliegenden Masterarbeit wurde das bislang noch nicht hinlänglich erforschte Thema des Polizeidolmetschens einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Der Fokus der Arbeit lag insbesondere auf der Untersuchung von Unterschieden zwischen den Dolmetschleistungen von ausgebildeten und nicht-ausgebildeten DolmetscherInnen bei Polizeibefragungen. Zur Erreichung des vorgenannten Ziels wurde die Methodik des Rapid Review angewendet, das eine Variante des Systematic Review darstellt, welches in einer verkürzten Zeitspanne durchgeführt wurde. Insbesondere wurden acht Studien für eine gezielte Analyse des Phänomens identifiziert und einer detaillierten Untersuchung unterzogen. Die vorliegenden Studien legten nahe, dass ausgebildete und qualifizierte DolmetscherInnen in der Regel über fachterminologische Kenntnisse, ein ausgeprägtes ethisches Bewusstsein, insbesondere im Hinblick auf Werte wie Unparteilichkeit, Neutralität und emotionale Distanz, die für die Tätigkeit als Dolmetscher/-in von entscheidender Bedeutung sind, sowie über verbesserte Koordinationsfähigkeiten und Kommunikationskompetenzen verfügten. Es wurde beobachtet, dass nicht-ausgebildete DolmetscherInnen in diesen Bereichen oft Defizite aufwiesen. Dies hatte in den untersuchten Studien mitunter zu Missverständnissen und Kommunikationsstörungen geführt, was wiederum die Transparenz des Verfahrens gefährden kann. Allerdings wurde in einer der acht im Korpus enthaltenen Studien festgestellt, dass qualifizierte und nicht-qualifizierte DolmetscherInnen in einigen Aspekten vergleichbar waren. Das identifizierte Problem bestand darin, dass die ausgebildeten DolmetscherInnen mit den Befragten verwandt oder befreundet waren. Diese Erkenntnis veranschaulicht, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen und individueller Kontexte gibt, die einer objektiven und vorurteilsfreien Analyse bedürfen, um sämtliche Aspekte der Untersuchung adäquat erfassen zu können. Ein weiterer Aspekt, der in den Studien behandelt wurde, ist die Zusammenarbeit zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen. Diese Thematik bedarf weiterer Forschung. Es wurde festgestellt, dass es unter den BeamtInnen und manchmal auch unter den DolmetscherInnen ein mangelndes Bewusstsein für die Rolle der DolmetscherInnen herrscht. Darüber hinaus waren die Erwartungen der BeamtInnen an DolmetscherInnen bisweilen inkonsistent, da die Dolmetschenden mitunter als HelferInnen oder gar als aktive TeilnehmerInnen der Situation betrachtet wurden.

Die vorhandene Arbeit kommt zu dem Schluss, dass im Bereich des Polizeidolmetschens weiterer Forschungsbedarf besteht, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl ausländischer Opfer, Befragten, ZeugInnen etc., die von der Polizei befragt werden. Es ist festzustellen, dass dies nicht nur in der EU der Fall ist, wo bereits Gesetze existieren, die

ausländische Befragte unterstützen sollten, obwohl dies nicht immer umgesetzt wird, sondern auch außerhalb Europas, wo oft keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind. Bei den Befragungen, bei welchen keine qualifizierten Dolmetschenden anwesend sind, werden immer wieder nicht-ausgebildete und inkompetente DolmetscherInnen eingesetzt. Diese Entwicklung ist insbesondere in Ländern wie China und Südkorea zu beobachten, in welchen für einige der ausgewählten Studien Daten erhoben wurden. Die vorliegende Thematik könnte schließlich noch einer rechtswissenschaftlichen Analyse unterzogen werden, um eine Zusammenarbeit zwischen dieser und der Translationswissenschaft zu etablieren. Gemäß dem in der Masterarbeit berücksichtigten Thema des Polizeidolmetschens sollte eine detailliertere Forschung erfolgen, um die bestehenden Probleme zu adressieren, die durch den häufigen Einsatz von nicht-qualifizierten Zweisprachigen auftreten. Darüber hinaus sollten die Kenntnisse und das Bewusstsein hinsichtlich der Rolle von DolmetscherInnen in sensiblen Kontexten, wie bei Polizeibefragungen, vertieft werden. Der Fokus sollte insbesondere auf der Bedeutung der Ausbildung liegen, damit der Beruf der DolmetscherInnen bewusster gemacht werden kann.

### **7.1 Limitationen der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit weist einige Einschränkungen auf, die im Folgenden zu erwähnen sind. Zunächst ist die Methodik zu adressieren: Das Rapid Review ist eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Methodik, die demnach nach einer eingeschränkten Anzahl von Ergebnissen führen kann. Die limitierte Zeit kann insbesondere als Ursache dafür sein, dass möglicherweise relevante Studien, die den Vergleich zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten DolmetscherInnen zum Thema haben, übersehen wurden. Dies ist dazu darauf zurückzuführen, dass nur eine eingeschränkte Anzahl an Datenbanken verwendet wurde und die Literaturrecherche nur auf die zwei Sprachen Englisch und Deutsch beschränkt war. Ein weiterer Faktor ist die begrenzte Anzahl verfügbarer Studien zum spezifischen Thema der Arbeit. Im Rahmen der Recherche wurden insbesondere Studien identifiziert, die sich mit dem Phänomen des Polizeidolmetschens im Allgemeinen befassten, jedoch die Thematik des Einsatzes nicht qualifizierter DolmetscherInnen nicht vertiefend behandelten. In der Konsequenz zeigen auch die für den finalen Korpus ausgewählten Studien nicht immer einen direkten Vergleich zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten DolmetscherInnen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Arbeit an einer unmittelbaren empirischen Untersuchung mangelt. Die Ergebnisse basieren auf Sekundärliteratur und es wurden keine eigenen Daten im Rahmen der Arbeit erfasst. Die Studien wurden über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgewählt, was bedeutet, dass einige

von ihnen bereits ein gewisses Alter aufweisen. Infolgedessen war es nicht möglich, unmittelbare Einblicke in den gegenwärtigen Stand des Polizeidolmetschens zu erlangen.

Trotz der bestehenden Limitationen wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit ein möglichst vollständiger Überblick über das Setting des Polizeidolmetschens gewonnen und es konnten neue Forschungsansätze in diesem Bereich aufgezeigt werden. Die aufgeführten Einschränkungen können bei nachfolgenden Untersuchungen berücksichtigt werden, um die Thematik präziser zu erfassen.



## Literaturverzeichnis

- AVG (1991). *Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz*. BGBl. 1991/51. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (Stand: 17.07.2025).
- AUSIT (2012). *AUSIT code of ethics and code of conduct*. [https://ausit.org/AUSIT/Documents/Code\\_Of\\_Ethics\\_Full.pdf](https://ausit.org/AUSIT/Documents/Code_Of_Ethics_Full.pdf) (Stand: 16.07.2025).
- Bolden, Galina B. (2000). Toward understanding practices of medical interpreting: interpreters involvement in history taking. *Discourse studies* 2(4), 387–419.
- Braun, Sabine (2015). Remote interpreting. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. New York: Routledge, 352–367.
- Braun, Sabine, Davitti, Elena & Dicerto, Sara (2018). Video-Mediated Interpreting in Legal Settings: Assessing the Implementation. In: Braun, Sabine, Davitti, Elena, Dicerto, Sara, Napier, Jemina & Skinner, Robert (Hg.) *Here or There*. Washington DC: Gallaudet University Press, 144.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000). ABl. 2000/C 364/01. [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf) (Stand: 17.07.2025).
- Del Pozo Triviño, Maribel & Blasco Mayor, María Jesús (2016). Legal Interpreting in Spain at a Turning Point. *Monografías de traducción e interpretación* (7), 41–71.
- EMRK (1950). *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, unterzeichnet am 4. November 1950. BGBl. 1958/210. [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention\\_DEU](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU) (Stand: 17.07.2025).
- EULITA (2013). *European Legal Interpreters and Translators Association*. Code of Professional Ethics, adopted by the EULITA General Assembly in London, 6 April 2013. <https://www.eulita.eu/en/code-ethics/> (Stand: 17.07.2025).
- Federman, Mark (2006). On the Media Effects of Immigration and Refugee Board Hearings via Videoconference. *Journal of Refugee Studies* 19(4), 433–452.
- Filipović, Luna (2019). Evidence-gathering in police interviews: Communication problems and possible solutions. *Pragmatics and society* 10(1), 9–31.
- Filipović, Luna (2021). *Police interviews: communication challenges and solutions*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Filipović, Luna (2022). The tale of two countries: Police interpreting in the UK vs in the US. *Interpreting: international journal of research and practice in interpreting* 24(2), 254–278.
- Gaines, Philip & Lowrey-Kinberg, Belén (2021). False confessors: The language of false confession in police interrogation. In: Gaines Philip, Lowrey-Kinberg Belén, Coulthard, Malcom, Sousa-Silva, Rui & May, Alison (Hg.) *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. Abingdon, New York: Routledge, 127–143.

- Gamal, Muhammad Y. (2017). Police interpreting: The facts sheet. *Semiotica* 2017 (216), 297–316.
- Garritty, Chantelle, Hamel, Candyce, Trivella, Marialena, Gartlehner, Gerald, Nussbaumer-Streit, Barbara, Devane, Declan, Kamel, Chris, Griebler, Ursula & King, Valerie J. (2024). Updated recommendations for the Cochrane rapid review methods guidance for rapid reviews of effectiveness. *BMJ (Online)* 384, 1-13.
- Geo Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz 1951, BGBl. 1951/ 264 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 2013/469. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240> (Stand: 17.07.2025).
- Goodman-Delahunty, Jane & Martschuk, Natalie (2016). Risks and Benefits of Interpreter-Mediated Police Interviews. *Varstvoslovje* 18(4), 451–471.
- Grice, Herbert Paul (1975). Logic and Conversation. *Syntax and semantics 3: Speech acts, Cole et al.*, 41-58.
- Hale, Sandra, Goodman-Delahunty, Jane & Martschuk, Natalie (2019). Interpreter performance in police interviews. Differences between trained interpreters and untrained bilinguals. *The Interpreter and Translator Trainer* 13(2), 107–131.
- Hale, Sandra, Goodman-Delahunty, Jane, Martschuk, Natalie & Lim, Julie (2022). Does interpreter location make a difference?: A study of remote vs face-to-face interpreting in simulated police interviews. *Interpreting: international journal of research and practice in interpreting* 24(2), 221–253.
- Hale, Sandra, Martschuk, Natalie, Goodman-Delahunty, Jane, Taibi, Mustapha & Xu, Han (2020). Interpreting profanity in police interviews. *Multilingua* 39(4), 369–393.
- Hochschild, Arlie Russell (1979). Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structure. *The American Journal of Sociology* 85(3), 551–575.
- Inbau, Fred E., Reid, John E., Buckley, Joseph P. & Jayne, Brian C. (2013). *Criminal Interrogation and Confessions*. Burlington, Massachusetts: Jones and Bartlett Learning.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) (1966). Am 9. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt, BGBl. 1978/591. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627> (Stand: 17.07.2025).
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen. Anforderungen. Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kassin, Saul M. & Wrightsman, Laurence S. (1985). Confession evidence. In: Kassin, Saul M. & Wrightsman, Laurence S. (Hg.). *The Psychology of Evidence and Trial Procedure*. Beverly Hills, California: Sage Publications, 67–94.

- Ko, Leong (2006). The Need for Long-Term Empirical Studies in Remote Interpreting Research: A Case Study of Telephone Interpreting. *Linguistica Antverpiensia* 5, 325–338.
- Kruml, Susan M. & Geddes, Deanna (2000). Exploring the Dimensions of Emotional Labor: The Heart of Hochschild's Work. *Management Communication Quarterly* 14(1), 8–49.
- Lee, Jieun & Huh, Jiun (2021). A need for building an ethical and trusting partnership between police officers and interpreters: Findings from South Korea. *The International Journal of Translation and Interpreting Research* 13(2), 29–44.
- Lee, Jieun (2017). A case study of interpreter-mediated witness statement: police interpreting in South Korea. *Police Practice & Research* 18(2), 194–205.
- Linzner, Maria T. (2024). *Beziehungsstatus: "es ist (zu?) kompliziert" Besondere Herausforderungen für Dolmetscher\*innen in der Zusammenarbeit mit geflüchteten, asylsuchenden Trans\*genderpersonen*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Lomšek, Katharina (2018). *Dolmetschen bei der Polizei: eine Fallstudie zu den Erfahrungen mit Dolmetscher/innen bei der Polizei in Kärnten*. Masterarbeit, Universität Graz.
- Maribel Del Pozo-Triviño & Toledano-Buendía, Carmen (2016). Training interpreters to work with foreign gender violence victims in police and court settings. *Language and Law* 3(2), 193–203.
- Mikkelsen, Holly (2017). Remote interpreting. In: Mikkelsen, Holly (Hg.) *Introduction to Court Interpreting*. United Kingdom: Routledge, 124–135.
- Mulayim, Sedat & Lai, Miranda (2017). *Ethics for police translators and interpreters*. Boca Raton: Taylor & Francis Group.
- Mulayim, Sedat, Lai, Miranda & Norma, Caroline (2015). *Police investigative interviews and interpreting: context, challenges and strategies*. Boca Raton: CRC Press.
- Multiannual European e-Justice Action Plan (2009-2013, 2014-2018). [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XG0614\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XG0614(01)) (Stand: 17.07.2025).
- Perez, Isabelle (2015). Police Settings. In: Pöchhacker, Franz & Grbic, Nadja (Hg.) *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. New York: Routledge, 310–312.
- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2010. ABl. 2010/L 280/1. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF> (Stand: 17.07.2025).
- Sabine, Braun (2020). “You are just a disembodied voice really”: Perceptions of video remote interpreting by legal interpreters and police officers. In: Salaets, Heidi & Brône, Geert (Hg.) *Linking up with Video*. The Netherlands: John Benjamins Publishing Company, 47–78.

Sauerwein, Fadia (2007). Laiendolmetscher - Das Zünglein an der Waage? *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* 53(5), 10-15.

Skinner, Robert & Monteoliva-García, Eloísa (2022). Interpreting in police settings. In: Adam, Robert, Müller de Quadros, Ronice, Rathmann, Christian & Stone, Cristopher (Hg.) *The Routledge Handbook of Sign Language Translation and Interpreting*. Abingdon, New York: Routledge, 359–374.

Skinner, Robert, Napier, Jemina & Braun, Sabine (2018). Mapping of the field. In: Napier, Jemina, Skinner, Robert & Braun, Sabine (Hg.) *Here or there: Research on interpreting via video link*. Washington, DC: Gallaudet University Press, 11–35.

Snook, Brent, Eastwood, Joseph, Stinson, Michael, Tedeschini, John & Houser, John C. (2010). Reforming investigative interviewing in Canada. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 52(2), 215–239.

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye (1919). StGBI. 1920/303. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044> (Stand: 17.07.2025).

Staatsvertrag von Wien (1955). BGBl. 1955/152. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265> (Stand: 17.07.2025).

Stanek, Małgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei: zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.

StPO (1975). *Strafprozessordnung*. 1975.BGBl. 1975/631. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Stand: 17.07.2025).

Striok, Martina (2017). *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei*. Masterarbeit, Universität Wien.

Tricco, Andrea C., Antony, Jesmin, Zarin, Wasifa, Strifler, Lisa, Ghassemi, Marco, Ivory, John, Perrier, Laure, Hutton, Brian, Moher, David & Straus Sharon E. (2015). A scoping review of rapid review methods. *BMC medicine* 13(1), 1-15.

Valero Garcés, Carmen & Lázaro Gutiérrez, Raquel (2016). Perceptions from the outside in cases of gender violence. ‘What are you [the interpreter] doing here?’ *European Journal of Applied Linguistics* 4(1), 57–72.

Vandenbroucke, Mieke & Defrancq, Bart (2021). Professionally unaligned interpreting in Belgian marriage fraud investigations and its consequences. *Translator* 27(1), 12–32.

Wang, Jihong (2018). Telephone interpreting should be used only as a last resort. Interpreters’ perceptions of the suitability, remuneration and quality of telephone interpreting. *Perspectives, studies in translatology* 26(1), 100–116.

Wilson, Lauren & Walsh, Dave (2019). Striving for impartiality: Conflicts of role, trust and emotion in interpreter-assisted police interviews. *Pragmatics and Society* 10(1), 122–151.

Zhan, Cheng (2022). Mediation of trainee interpreters in police interrogations: Performance and perception of roles. In: Li, Defeng & Moratto, Riccardo (Hg.) *Global Insights into Public Service Interpreting*. Abingdon, New York: Routledge, 103–118.

## 8 Annex: Tabellarische Auflistung der Review-Resultate

Der nachfolgende Annex präsentiert die Endresultate des Rapid Review, gelistet mit Titel und erstem/-r Autor/-in.

### 8.1 Annex 1: Korpus Review final

Auf Relevanz geprüfter Korpus mit den acht für die Untersuchung verwendeten Studien.

| Nr. | Title                                                                                                           | First Author       |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Interpreter performance in police interviews. Differences between trained interpreters and untrained bilinguals | Hale S             |
| 2   | Mediation of trainee interpreters in police interrogations: Performance and perception of roles                 | Zhan C             |
| 3   | Interpreting profanity in police interviews                                                                     | Hale S             |
| 4   | Professionally unaligned interpreting in Belgian marriage fraud investigations and its consequences             | Vandenbroucke M    |
| 5   | A case study of interpreter-mediated witness statement: police interpreting in South Korea                      | Lee J              |
| 6   | Training interpreters to work with foreign gender violence victims in police and court settings                 | Del Pozo-Triviño M |
| 7   | The tale of two countries: Police interpreting in the UK vs in the US                                           | Filipović L        |
| 8   | Perceptions from the outside in cases of gender violence. 'What are you [the interpreter] doing here?'          | Valero Garcés C    |

## Abstract

### Deutsch

Die vorliegende Arbeit untersucht das Phänomen des Polizeidolmetschens und fokussiert sich dabei insbesondere auf die potenziellen Unterschiede zwischen den Dolmetschleistungen von nicht-ausgebildete Zweisprachigen und ausgebildeten DolmetscherInnen im Kontext von Polizeibefragungen. Die vorhandene Untersuchung hat zum Ziel, auf der Grundlage eines Systematic Rapid Review die dolmetschspezifischen Herausforderungen bei Polizeibefragungen zu analysieren. Zu diesen Herausforderungen zählen insbesondere widersprüchliche Erwartungen, Herausforderungen mit Blick auf die terminologische und psychologische Vorbereitung sowie ethische Aspekte wie Neutralität, Unparteilichkeit und Emotionalität. Des Weiteren ist zu erforschen, ob sich die Dolmetschleistungen von LaiInnen und professionellen DolmetscherInnen unterscheiden. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen. Es wurden insbesondere acht Studien identifiziert, welche für eine gezielte Analyse des Phänomens ausgewählt und einer detaillierten Untersuchung unterzogen wurden. Im Rahmen des theoretischen Teils der vorliegenden Masterarbeit wird zunächst ein Überblick über den Polizeibereich gegeben. Im weiteren Verlauf wird eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Polizeidolmetschen selbst vorgenommen.

### English

The present study examines the phenomenon of police interpreting, focusing in particular on the potential differences between the interpreting performance of non-trained bilinguals and trained interpreters in the context of police interviews. The objective of the present study is to analyse the interpreting-specific challenges in police interviews on the basis of a Systematic Rapid Review. The aforementioned challenges are comprised, in particular, of conflicting expectations, challenges with regard to terminological and psychological preparation, as well as ethical aspects such as neutrality, impartiality and emotionality. In addition, the investigation will encompass the question of whether there is a discrepancy in interpreting performance between lay and professional interpreters. Another subject of investigation is the collaboration and cooperation between police officers and interpreters. A targeted analysis of the phenomenon was conducted, and eight studies were selected for detailed examination. The theoretical component of this master's thesis commences with a comprehensive overview of the police sector. This is succeeded by an exhaustive examination of the subject of police interpreting itself.